

Bericht

«Kindgerechte Justiz in Liechtenstein»

Situationsanalyse und Handlungsempfehlungen

Version vom 15.6.2026

Gisela Kilde, Daniela Reimer, Melike Hocaoglu

Impressum:

Gisela Kilde, Prof. Dr.
ZHAW School of Management and Law
IUR – Fachstelle für Privatrecht
Gertrudstrasse 15
8401 Winterthur
E-Mail: gisela.kilde@zhaw.ch

Daniela Reimer, Prof. Dr.
ZHAW Soziale Arbeit
Institut für Kindheit, Jugend und Familie
Pfungstweidstrasse 96
8037 Zürich
E-Mail: daniela.reimer@zhaw.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung _____	5
2	Auftrag, Vorgehen und Begriffsdefinitionen _____	5
2.1	Auftrag und Vorgehen	5
2.2	Begriffsdefinitionen	8
2.2.1	Kind	8
2.2.2	Bezugsperson, Eltern und gesetzliche Vertretung	8
2.2.3	Justizsystem	9
2.2.4	Rechtsvertretung für Kinder	9
2.2.5	Kindgerechte resp. kinderfreundliche Justiz	9
2.2.6	Kindeswohl bzw. übergeordnetes Kindesinteresse	9
3	Kindgerechte Justiz gemäss Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates _____	10
3.1	Völkerrechtliche Grundlagen	10
3.2	Grundprinzipien einer kindgerechten Justiz	12
3.2.1	Beteiligung	12
3.2.2	Kindeswohl	13
3.2.3	Würde	13
3.2.4	Schutz vor Diskriminierung	13
3.2.5	Rechtsstaatlichkeit	14
3.2.6	Schutz des Privat- und Familienlebens	14
3.3	Elemente einer kindgerechten Justiz	15
3.3.1	Rechte des Kindes	15
3.3.2	Strukturen und Rahmenbedingungen	19
3.4	Zwischenfazit: Kernelemente einer kindgerechten Justiz	25
4	Die Ausgestaltung der Rechtsvertretung von Kindern in der Schweiz und in Deutschland _____	27
4.1	Schweiz	27
4.1.1	Rechtsvertretung im Zivilrecht	27
4.1.2	Rechtsvertretung im Strafrecht	29
4.2	Deutschland	29
4.2.1	Rechtsvertretung im Zivilrecht	29
4.2.2	Rechtsvertretung im Strafrecht	31
4.3	Zwischenfazit zur Ausgestaltung der Rechtsvertretung von Kindern in der Schweiz und Deutschland	32
5	Exkurs: Kanton Zürich und seine Entwicklung zu einer kindgerechten Justiz _____	33
6	Ist-Analyse: Liechtenstein _____	34
6.1	Rechtliche Grundlagen	34
6.1.1	Rahmen im Kinder- und Jugendgesetz	34
6.1.2	Elemente einer kindgerechten Justiz in Liechtenstein	34

6.1.3	Würdigung des normativen Rahmens	38
6.2	Ergebnisse der qualitativen Befragung	39
6.2.1	Zentrale Befunde	39
6.2.2	Spannungsfelder	40
7	Handlungsempfehlungen für die Implementierung einer kindgerechten Justiz in Liechtenstein	46
8	Anhang	52
8.1	Tabellarische Aufstellung: Handlungsempfehlungen nach Akteursgruppen	52
8.2	Codesystem Interviews	54

1 Einleitung

Die unabhängige Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein hat sich gemeinsam mit UNICEF Schweiz und Liechtenstein zum Ziel gesetzt, in naher Zukunft Grundlagen zu erarbeiten mit denen die Umsetzung einer kindgerechten Justiz in Liechtenstein angeregt werden kann und dafür alle relevanten Akteur:innen – aus Justiz, Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft – einzubinden.

In diesem Kontext wurde das Projekt «Kindgerechte Justiz in Liechtenstein» vom Herbst 2025 bis Frühling 2026 in Kooperation mit der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften durchgeführt.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über den Auftrag und das Vorgehen im Projekt und klärt zentrale Begriffe (Kapitel 2). Das Konzept der kindgerechten Justiz wird anhand der auf völkerrechtlichen Übereinkommen basierenden Leitlinien für eine kindgerechte Justiz erarbeitet (Kapitel 3). Anschliessend wird die Ausgestaltung der Rechtsvertretung von Kindern in der Schweiz und in Deutschland (Kapitel 4) thematisiert. Ein Exkurs zeigt auf, welche Schritte der Kanton Zürich in seiner Entwicklung zu einer kindgerechten Justiz unternommen hat bzw. noch unternehmen will (Kapitel 5). Schliesslich erfolgt eine Analyse zum Ist-Zustand von Liechtenstein anhand von Gesetzesgrundlagen und aus der Perspektive zentraler Akteur:innen (Kapitel 6). Das abschliessende Kapitel 7 führt alle Resultate zusammen und zeigt, welche Schritte für die Implementierung einer kindgerechten Justiz notwendig sind.

2 Auftrag, Vorgehen und Begriffsdefinitionen

2.1 Auftrag und Vorgehen

Ziel der Studie war es, eine fundierte und wissenschaftliche Grundlage für die Einführung einer kindgerechten Justiz in Liechtenstein zu erarbeiten. Dies beinhaltete, das Konzept der kindgerechten Justiz auf Basis internationaler und europäischer Standards zu definieren. Insbesondere sollte die Studie die aus der Kinderrechtskonvention fließenden Ansprüche der Kinder betreffenden Beteiligung herausarbeiten, Begriffe definieren und das Konzept der kindgerechten Justiz anhand der Materialien des Europarats sowie wissenschaftlicher Literatur erläutern. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sollte in die Analyse miteinbezogen und berücksichtigt werden. Weiter war es die Aufgabe der Studie, die aktuelle Situation in Liechtenstein zu analysieren. Dabei sollte zum einen herausgearbeitet werden, ob und in welchen Punkten das aktuelle nationale Recht die Anforderungen an eine kindgerechte Justiz bereits erfüllt und die Ansprüche auf Partizipation aus kinderrechtlicher Sicht abgedeckt sind. Zum anderen sollte untersucht werden, wie die Praxis diese Rahmungen umsetzt. Diese Praxis wurde durch leitfadengestützten Interviews mit diversen Akteur:innen erhoben. Die Ergebnisse sollten zu konkreten, kontextualisierten Umsetzungsvorschlägen führen. Die Studie sollte sowohl wissenschaftlich fundiert als auch praxisorientiert sein und als Grundlage für politische, rechtliche und institutionelle Reformprozesse dienen.

Die Studie wurde interdisziplinär bearbeitet – aus rechtlicher wie aus sozial- und erziehungswissenschaftlicher Perspektive: Einerseits wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler und internationaler Ebene untersucht, andererseits wurden mit sozialwissenschaftlichen Methoden Interviews mit Expert:innen sowie Kindern geführt und analysiert. Beide Disziplinen haben ihre Erkenntnisse in einer Ergebnistriangulation zusammengetragen, um gemeinsam zu erarbeiten, welche Schritte für die Implementation einer kindgerechten Justiz in Liechtenstein empfehlenswert sind. Ein «Sounding Board» der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche

des Vereins für Menschenrechte sowie UNICEF Schweiz und Liechtenstein hat das Team bei der Erstellung der Studie begleitet und unterstützt.

Das Projekt wurde in drei zentralen Arbeitsschritten durchgeführt:

(a) Konzeptanalyse

Eine systematische Analyse der internationalen Grundlagen, namentlich die Kinderrechtskonvention und die Europarats-Leitlinien unter Einbezug relevanter wissenschaftlicher Literatur sowie Rechtsprechungspraxis auf europäischer Ebene, erläutert das Konzept einer kindgerechten Justiz und klärt Begriffe und Definitionen.

Dieser Arbeitsschritt führte zur Beantwortung der folgenden Forschungsfrage:

Welche Elemente beinhaltet eine kindgerechte Justiz gemäss den internationalen und europäischen Vorgaben?

(b) Ist-Analyse Liechtenstein und Vergleich mit anderen europäischen Beispielen

Im Fokus der Ist-Analyse zur Situation im Fürstentum Liechtenstein standen die bestehenden Strukturen, Verfahren und rechtlichen Rahmenbedingungen, welche mittels einer Gesetzesanalyse sowie leitfadengestützten Expert:innen- und Kinderbefragungen (Interviews mit relevanten Akteur:innen) herausgearbeitet wurden.

Ausblicke in andere Rechtsordnungen sollten einen Vergleich erlauben: Für die Ausgestaltung der Rechtsvertretung von Kindern wurde der rechtliche Rahmen in der Schweiz und in Deutschland herangezogen. Die Entwicklungen im Kanton Zürich in Richtung einer kindgerechten Justiz rundeten schliesslich die Ausblicke ab.

Insgesamt wurden 12 Interviews mit verschiedenen relevanten Akteursgruppen geführt. Dabei wurden Expert:innen sowie Kinder aus Liechtenstein befragt. Zusätzlich wurden Expert:innen aus dem Ausland befragt (Schweiz sowie UNICEF International), um die Ergebnisbasis zu erweitern und eine Perspektivenvielfalt über Liechtenstein hinaus zu erzeugen. Die Interviewführung erfolgte leitfadengestützt¹. Es wurden sechs Leitfäden entwickelt, die sich thematisch überschneiden, aber auf die jeweilige Zielgruppe zugeschnitten waren (Richter:innen, Rechtsanwält:innen, Polizeibeamt:innen, Mitarbeitende des Amtes für Justiz, des Kriseninterventionsteams (KIT) und der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) sowie Kinder). Der Leitfaden für Kinder folgte einem partizipativen Ansatz mit Gefühls- und Verhaltenskarten, Symbolarbeit und altersgerechter Gesprächsführung.²

Alle Leitfäden orientierten sich an den zentralen Ergebnissen der Konzeptanalyse und an den Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz.³ Sie fragten nach

- (1) subjektiven Erfahrungen der Expert:innen und Kinder mit kindgerechter Justiz;
- (2) aktuellen und idealen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für eine kindgerechte Justiz: Organisation, Verfahrensabläufe, Infrastruktur;
- (3) bekannten Good Practices (aus Liechtenstein und aus anderen Ländern / Regionen);
- (4) Handlungsbedarfen;

¹ HELFFERICH CORNELIA, Leitfaden- und Experteninterviews, in: Baur N./Blasius J. (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, Wiesbaden 2022, https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8_55; BOGNER ALEXANDER/LITIG BEATE/MENZ WOLFGANG (Hrsg.), Das Experteninterview, Wiesbaden 2002, https://doi.org/10.1007/978-3-322-93270-9_3.

² HEINZEL FRIEDERIKE (Hrsg.), Methoden der Kindheitsforschung, Ein Überblick über Forschungszugänge zur kindlichen Perspektive, Weinheim 2012.

³ EUROPARAT, Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, 2010, <https://rm.coe.int/16806ad0c3> (im Folgenden zitiert als Leitlinien für eine kindgerechte Justiz).

(5) für Liechtenstein adäquaten Umsetzungsvorschlägen.

Die Interviews mit Erwachsenen wurden online durchgeführt, die Interviews mit Kindern fanden persönlich vor Ort statt. Von allen Interviewten wurden Einverständniserklärungen zur Verwendung des Materials eingeholt. Die Interviews wurden datensicher mit der über die ZHAW verfügbare Software nscribe transkribiert, anonymisiert und inhaltsanalytisch ausgewertet.⁴ Die Ergebnisse wurden thematisch so aufbereitet, dass sie für die Triangulation, den Austausch mit dem Sounding Board und die Ergebnisformulierung zur Verfügung standen.

Insgesamt wurden folgende Personengruppen befragt:

Funktion / Rolle	Perspektive
Leitungsperson Kinder- und Jugenddienst	Behörde
Fachperson Amt für Justiz	Gesetzgebung
Richter:in	Justiz
Fachperson Rechtsanwaltskammer	Anwaltschaft
Rechtsanwält:in	Anwaltschaft
Kindervertreter:in (Kanton Zürich, Schweiz)	Referenzmodell CH
Ombudsperson für Kinder und Jugendliche (OSKJ)	Zivilgesellschaft
Fachperson Krisenintervention	Krisenintervention
UNICEF Child Protection Specialist	International
Betroffene:r (Jugendstrafrecht)	Betroffene:r
Betroffene:r (Obsorge / Kinderschutz)	Betroffene:r
Polizist:in	Polizei

Die Interviews dauerten zwischen 30 und 75 Minuten. Zur Analyse wurde ein Codesystem in einem deduktiv-induktiven Verfahren entwickelt. Die deduktive Komponente orientierte sich an den thematischen Blöcken der Interviewleitfäden. Die induktive Komponente ergab sich aus einer vollständigen Erstlektüre aller 12 Transkripte, bei der zusätzliche Themen identifiziert wurden, die über die Leitfadenstruktur hinausgehen – insbesondere die Kleinstaatlichkeit Liechtensteins als eigenständige strukturelle Kategorie bildet sich darin ab. Das resultierende System umfasst sieben Codes, die im Anhang detailliert dargelegt werden (vgl. Kapitel 8.2).

Die Analyse der Gesetzestexte Liechtensteins sowie die Ergebnisse der Expert:innenbefragungen bilden gemeinsam den IST-Stand ab. Beides dient als Grundlage für die Handlungsempfehlungen. Somit führt dieser Arbeitsschritt zur Beantwortung der folgenden Forschungsfrage:

Wie kindgerecht ist die liechtensteinische Justiz (Organisationsstrukturen, Verfahrensabläufe, Infrastruktur etc.) aktuell?

(c) Triangulation der Resultate und Entwicklung von Empfehlungen zur Implementierung

Als Ergebnis aus den ersten beiden Arbeitsschritten und dem Vergleich der IST-Analyse in Liechtenstein mit der Rechtsanalyse (national / international) wurden wissenschaftlich fundierte Empfehlungen und konkrete Massnahmen zur Umsetzung einer kindgerechten Justiz formuliert. Konkret sind dies Empfehlungen für die Anpassung von rechtlichen Grundlagen, den Aufbau und die Ausgestaltung von Organisationsstrukturen, die

⁴ KUCKARTZ UDO, Qualitative Inhaltsanalyse, Methoden, Praxis, Computerunterstützung, 3. Ausgabe, Weinheim 2016.

Verfahrensabläufe, die Infrastruktur sowie den Kompetenzerwerb der Fachpersonen. In einer umfassenden tabellarischen Aufstellung wird zusammenfassend dargestellt, welche Massnahmen von den relevanten Behörden oder Verwaltungseinheiten sowie Fach- oder Beratungsstellen konkret getroffen werden können (vgl. Kapitel 8.1), um eine kindgerechte Justiz umzusetzen.

Dieser Arbeitsschritt führte zur Beantwortung der folgenden Forschungsfrage:

Welche konkreten Massnahmen sind zu treffen, um eine kindgerechte Justiz in Liechtenstein umzusetzen?

- *Massnahmen für Ermittlungs- und Justizbehörden, inkl. Aufbau einer Kinderanwaltschaft*
- *Massnahmen für Kinderschutzbehörden (Kinder- und Jugenddienst)*
- *Massnahmen für die Ombudsperson für Kinder und Jugendliche sowie andere beratende oder unterstützende Organisationen*

2.2 Begriffsdefinitionen

2.2.1 Kind

Völkerrechtlich sind Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr minderjährig.⁵ Die in diesem Bericht berücksichtigten Länder Liechtenstein,⁶ Deutschland⁷ und Schweiz⁸ normieren die Volljährigkeit ebenfalls ab dem vollendeten 18. Altersjahr.

Dieser Bericht verwendet grundsätzlich den Begriff «Kind» entsprechend den juristischen Gesetzestexten, unabhängig vom Alter, sofern die nationale Gesetzgebung keine abweichende Bezeichnung vorsieht.

2.2.2 Bezugsperson, Eltern und gesetzliche Vertretung

Als Bezugspersonen werden alle Personen bezeichnet, die für das Kind eine wichtige Rolle einnehmen. Die Rolle kann auf verschiedenen Ebenen angesiedelt sein: emotional, alltagspraktisch oder im Kontext spezifischer Lebensbereiche (Schule, Vereine, Betreuungseinrichtungen). Bezugspersonen können sowohl Erwachsene als auch Peers sein.

Als Eltern gelten jene Personen, die in einem rechtlichen Kindesverhältnis zum Kind stehen. Als gesetzliche Vertretung werden diejenigen Personen bezeichnet, die gemäss den nationalen Rechtsgrundlagen über das Vertretungsrecht bzw. die Entscheidungskompetenz in Bezug auf das minderjährige Kind verfügen.⁹ In der Regel sind dies die Eltern.¹⁰ In Situationen, in denen das Kindeswohl durch Entscheidungen der Eltern gefährdet wird oder Eltern diese Entscheidungen nicht (mehr) treffen können, werden Teilbereiche oder die gesamte

⁵ Z.B. Art. 1 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (Kinderrechtskonvention, KRK), LR-Nr. 0.107.1, LGBl-Nr. 1996.163, Art. 3 Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention); LR-Nr. 0.311.40, LGBl-Nr. 2015.255.

⁶ Art. 12 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20.1.1926, LR-Nr. 216.0, LGBl-Nr. 1926.004.

⁷ § 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.2002, BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738.

⁸ Art. 14 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907, SR 210, AS 24 233.

⁹ In Liechtenstein wird dieses elterliche Recht mit «Obsorge» bezeichnet, gestützt auf § 144 Abs. 1 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1.6.1811 (ABGB), LR-Nr. 210.0, LGBl-Nr. 1003.001.

¹⁰ Für Liechtenstein gilt für verheiratete Eltern § 144a Abs. 1 ABGB. Bei unverheirateten Eltern kommt die Obsorge der Mutter zu (§ 144a ABGB). Unverheirateten Eltern kann die Obsorge durch Gerichtsentscheid gemeinsam zukommen (§ 174 ABGB).

Entscheidungskompetenz den Eltern entzogen und einer zuständigen Fachbehörde oder Fachperson übertragen.¹¹

2.2.3 Justizsystem

Der Anwendungsbereich der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz¹² umfasst alle behördlichen und gerichtlichen Verfahren. Der Begriff «Justizsystem» erfasst zudem ein breites institutionelles Umfeld. So beziehen sich die Leitlinien ausdrücklich auch auf Bereiche wie Polizei, Sozialdienste sowie Psychologie und Psychiatrie. Entsprechend richten sie sich an alle dort tätigen Fachpersonen.¹³

2.2.4 Rechtsvertretung für Kinder

Die Rechtsvertretung von Kindern wird uneinheitlich benannt. Insbesondere in der Schweiz finden sich unterschiedliche Begriffe wie etwa Verfahrensbeistandschaft, Kindsverfahrensvertretung oder Kindsvertretung. Dies liegt auch an den gesetzlichen Grundlagen, die in derselben Norm die «Vertretung des Kindes» resp. «Beistand» nennt.¹⁴ In Deutschland wird dasselbe Rechtsinstitut als «Verfahrensbeistand»¹⁵ bezeichnet. Im hier vorliegenden Bericht wird im Allgemeinen der Begriff «Rechtsvertretung für Kinder» verwendet. Im Zusammenhang mit dem nationalen Recht werden die jeweils dort gebräuchlichen Begriffe genutzt.

2.2.5 Kindgerechte resp. kinderfreundliche Justiz

Dieser Bericht stützt sich in wesentlichen Punkten auf die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz.¹⁶ Im englischen Wortlaut wird der Begriff «child-friendly» genutzt. Gemeinhin werden die Begriffe «kindgerechte» und «kinderfreundliche» Justiz gleichgesetzt. Der vorliegende Bericht stützt sich auf die deutsche Version der Leitlinien und verwendet den Begriff «kindgerechte Justiz».

Eine kindgerechte Justiz garantiert im gesamten Justizsystem (Kapitel 2.2.3) die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf höchstmöglichem Niveau und fokussiert auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes. Sie zeichnet sich aus durch Zugänglichkeit sowie altersgerechte, zügige und sorgfältige Arbeitsweise.¹⁷

2.2.6 Kindeswohl bzw. übergeordnetes Kindesinteresse

Während die englische Fassung der Kinderrechtskonvention den Begriff «best interest of the child» verwendet (deutsch: «übergeordnetes Kindesinteresse»), wird im deutschen Sprachraum, trotz Kritik,¹⁸ auf den Terminus

¹¹ Bei Kindeswohlgefährdung gilt § 176 ABGB. Gemäss § 176a ABGB wird in Fällen von Kindeswohlgefährdung und Fremdunterbringung die Obsorge dem Amt für Soziale Dienste ganz oder teilweise übertragen. Das Amt für Soziale Dienste darf deren Ausübung Dritten übertragen. Allenfalls erhalten die Grosseltern die Obsorge (§ 145 ABGB). Steht keiner anderen Person die beschränkte gesetzliche Vertretung im Rahmen der Obsorge zu, ist dem Kind ein Vormund zu bestellen (§ 187 ABGB).

¹² Vgl. bereits Fn. 3.

¹³ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 54, N 31.

¹⁴ Z.B. Art. 314a^{bis} ZGB: «Die Kindesschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorglichen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.»

¹⁵ § 158 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 (FamFG), BGBl. 2008 I 2586.

¹⁶ Vgl. Fn. 3.

¹⁷ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 17.

¹⁸ Kritisch in Bezug auf die Schweiz: AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES, Schlussbemerkungen zum fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz vom 22.10.2021, CRC/C/CHE/CO/5-6, N 19; Kritik in der Literatur zum Begriff: LUDEWIG REVITAL/STEINER-PUTZI CHRISTINA, Moraldilemmata im Zusammenhang mit dem Kindeswohl, Familienrichter zwischen Recht und Psychologie, in: Schwenzer Ingeborg/Büchler Andrea (Hrsg.), Fünfte Schweizer Familienrecht\$Tage:

«Kindeswohl» abgestellt. Sowohl die deutsche Übersetzung der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz¹⁹ als auch diejenige der Kinderrechtskonvention (Art. 3) sowie der Behindertenrechtskonvention (Art. 7 Abs. 2) verwenden den Begriff «Kindeswohl». Ebenso greifen das liechtensteinische und das schweizerische Recht auf diesen unbestimmten und relativen Rechtsbegriff²⁰ zurück. Im Gegensatz zum Schweizer Recht erfährt der Begriff im liechtensteinischen Recht in § 137b Abs. 2 ABGB eine gesetzliche Umschreibung und Konkretisierung. Unter «Kindeswohl» werden dabei sowohl die Grundbedürfnisse des Kindes als auch seine Interessen und Rechte subsumiert. Der Kinderrechtsausschuss hat diese Definition und Konkretisierung im liechtensteinischen Recht zur Kenntnis genommen und eine einheitliche Anwendung in sämtlichen betroffenen Anwendungsbereichen empfohlen.²¹ In der vorliegenden Arbeit wird der gesetzliche Begriff «Kindeswohl» in derjenigen Bedeutung verwendet, die ihm durch den liechtensteinischen Gesetzgeber gegeben wurde.

3 Kindgerechte Justiz gemäss Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates

Die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz stützen sich auf zentrale völkerrechtliche Übereinkommen, die im Folgenden als völkerrechtliche Grundlagen (3.1.) dargestellt werden. Anschliessend werden die Grundprinzipien als normative Rahmung mit steuernder Funktion (3.2) sowie die Elemente einer kindgerechten Justiz (3.3) erörtert. Letztere bilden Kriterien, anhand derer sich die Grundprinzipien im Einzelfall konkretisieren. Ein Zwischenfazit hält die Kernelemente einer kindgerechten Justiz fest (3.4).

3.1 Völkerrechtliche Grundlagen

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK)²² versteht Kinder als Träger eigener individueller Rechte.²³ Als Leitprinzipien für die Auslegung der gesamten Konvention gelten vier allgemeine Grundsätze, nämlich das Kindeswohl (Art. 3 KRK), das Diskriminierungsverbot (Art. 2 KRK), das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6 KRK) sowie das Recht auf Mitwirkung (Art. 12 KRK).²⁴ Letzteres ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen: Die Vertragsstaaten der Kinderrechtskonvention sichern dem Kind das Recht zu, seine Meinung frei zu äussern, und sind verpflichtet diese unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife angemessen zu berücksichtigen. Der Kinderrechtsausschuss hat dieses wichtige Prinzip in mehreren allgemeinen Bemerkungen konkretisiert.²⁵ Von besonderem Interesse werden die in Arbeit stehenden allgemeinen Bemerkungen zu den Rechten von Kindern auf Zugang zu Gerichten und wirksamen Rechtsbehelfen

28./29. Januar 2010 in Basel, Bern 2010, S. 72 ff., KILDE GISELA, Der persönliche Verkehr: Eltern – Kind – Dritte, Zürich/Basel/Genf 2015, N 89 mit weiteren Hinweisen.

¹⁹ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 18; vgl. vertieft dazu Kapitel 3.2.2.

²⁰ HAUSHEER HEINZ/GEISER THOMAS/AEBI-MÜLLER REGINA E., Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 7. Auflage, Bern 2022, N 1166; KILDE GISELA, (Fn. 18), N 88 ff.

²¹ AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES, Abschliessende Bemerkungen zum kombinierten dritten und vierten Bericht Liechtensteins vom 25.9.2023, CRC/C/Lie/CO/3-4, N 17.

²² Vgl. Fn. 5.

²³ WYTTENBACH JUDITH, Grund- und Menschenrechtskonflikte zwischen Eltern, Kind und Staat, Basel/Genf/München 2006, S. 129.

²⁴ WYTTENBACH JUDITH, (Fn. 23), S. 130.

²⁵ Z.B. AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES, Allgemeine Bemerkungen Nr. 12, CRC/C/GC/12, 1. Juli 2009.

sein, sobald diese veröffentlicht werden.²⁶ Die Kinderrechtskonvention wurde von Liechtenstein am 31. Oktober 1995 ratifiziert und ist seit 21. Januar 1996 in Kraft.²⁷

Weiter ist das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK) zu berücksichtigen. Gemäss Art. 7 Abs. 1 BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die Gleichberechtigung von Kindern mit Behinderungen zu gewährleisten. Sie haben sicherzustellen, dass diese Kinder alle Menschenrechte und Grundfreiheiten im gleichen Umfang wie andere Kinder geniessen können. Dazu gehören auch ihre Mitwirkungsrechte (Art. 7 Abs. 3 BRK) sowie das Bereitstellen von behinderungsgerechter sowie altersgemässer Hilfe, damit sie dieses Recht verwirklichen können.²⁸ Der Landtag hat diesem Übereinkommen am 10. November 2023 zugestimmt und ist für das Fürstentum Liechtenstein am 17. Januar 2024 in Kraft getreten.²⁹

Das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention), abgeschlossen in Lanzarote am 25. Oktober 2007, trat für Liechtenstein am 1. Januar 2016 in Kraft.³⁰ Der Zweck dieses Übereinkommens besteht darin, die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhüten und zu bekämpfen, die Rechte von Kindern, die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geworden sind, zu schützen sowie die nationale und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu fördern (Art. 1 Lanzarote-Konvention). Art. 10 der Lanzarote-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um auf nationaler oder lokaler Ebene die Koordinierung zwischen den für den Schutz von Kindern sowie für die Verhütung und die Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs von Kindern zuständigen Stellen sicherzustellen. Dazu zählen insbesondere Einrichtungen des Erziehungs- und Gesundheitswesens, der Sozialdienste, der Strafverfolgungs- und Justizbehörden.

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK)³¹ gilt für alle Mitgliedstaaten des Europarates.³² Für diesen Bericht gelten zum einen das Recht auf Freiheit und Sicherheit sowie – in negativer Umschreibung – der Schutz vor unrechtmässigem Freiheitsentzug (Art. 5 EMRK) als relevant. Zum anderen sind Verfahrensgarantien von Interesse: Das Recht auf ein faires Verfahren legt insbesondere Wert auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht sowie auf ein faires Verfahren vor Gericht, welches öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird (Art. 6 Abs. 1 EMRK). Im Strafrecht gilt die angeklagte Person bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig (Art. 6 Abs. 2 EMRK). Zudem garantiert Art. 6 Abs. 3 EMRK der angeklagten Person verschiedene Verfahrensrechte. Der sachliche Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist auf zivilrechtliche Streitigkeiten und strafrechtliche Anklagen beschränkt; Verwaltungsverfahren sind davon ausgeschlossen.³³ Weiter wird in Art. 7 EMRK ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips formuliert, nämlich dass niemand wegen einer Handlung oder

²⁶ AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES, Draft general comment No. 27 on children's right to access to justice and to an effective remedy, CRC/C/GC/27, <https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/draft-general-comment-no-27-childrens-right-access>.

²⁷ LGBl-Nr. 1996, 163.

²⁸ Art. 7 Abs. 3 BRK «Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äussern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemässe Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.»

²⁹ LR-Nr. 0.104.3; LGBl-Nr. 2024.003.

³⁰ LR-Nr. 0.311.40, LGBl-Nr. 2015.255.

³¹ Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein am 8. September 1982; LR-Nr. 0.202, LGBl-Nr. 1982.060.001.

³² MAYER FRANZ, Einleitung EMRK N 1, in: Karpenstein Ulrich/Mayer Franz C., EMRK Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 3. Auflage, Basel/München 2022.

³³ MISIC ALEXANDER/PRANTL JANINE, Art. 6 EMRK, N 1, in: Keller Helen/Hertig Randall Maya, Basler Kommentar Europäische Menschenrechtskonvention, Basel 2026.

Unterlassung verurteilt werden darf, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war (nullum crimen, nulla poena sine lege).³⁴

Gestützt auf die zuvor genannten völkerrechtlichen Grundlagen hat das Ministerkomitee Leitlinien für eine kindgerechte Justiz ausgearbeitet, in denen konkrete Massnahmen festgelegt sind. Die Leitlinien stellen zwar rechtlich unverbindliche Standards auf;³⁵ als Mitgliedstaat des Europarats trägt Liechtenstein dennoch die Verantwortung, sein Justizsystem kindgerecht auszugestalten. Diese ergibt sich aus der Kinderrechtskonvention, deren Vorgaben durch die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz konkretisiert werden. Da Liechtenstein Vertragsstaat der Kinderrechtskonvention ist, hat es sich zur Umsetzung dieser Rechte verpflichtet.

3.2 Grundprinzipien einer kindgerechten Justiz

Zur Verwirklichung einer kindgerechten Justiz formulieren die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz zentrale Grundprinzipien als normative Leitgedanken. Dazu zählen Beteiligung (3.2.1), Kindeswohl (3.2.2), Würde (3.2.3), Schutz vor Diskriminierung (3.2.4), Rechtsstaatlichkeit (3.2.5) sowie Schutz des Privat- und Familienlebens (3.2.6).

3.2.1 Beteiligung

Kinder sind als vollwertige Rechtsträger anzuerkennen.³⁶ Ihre Beteiligung ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen: Entsprechend ihrem Alter, ihrer Reife und den Umständen des Falles stehen ihnen verschiedene Beteiligungsrechte zu, insbesondere das Recht auf Information über ihre Rechte, Zugang zum Gericht sowie Teilnahme am Verfahren mit Unterstützung durch eine Rechtsvertretung. Während des sie betreffenden Verfahrens sind sie angemessen einzubeziehen, indem ihre Ansichten eingeholt und bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt werden.³⁷

Standardisierte Altersgrenzen zur Eingrenzung der Beteiligung sind aus Sicht des Kinderrechtsausschusses abzulehnen. Dies gilt ebenfalls für Opfer und Zeug:innen von Straftaten in Justizverfahren.³⁸ In familienrechtlichen Verfahren stellt die Beteiligung des Kindes im Verfahren ein Recht, keine Pflicht, dar.³⁹ Daher stellt der (informierte) Verzicht des Kindes einen Ausschlussgrund für eine Anhörung dar. Weiter ist die Unmöglichkeit der Beteiligung aufgrund seines Reifegrads als zusätzlicher Ausschlussgrund zu nennen.⁴⁰ Mit zunehmendem Alter ist der geäusserten Meinung eines Kindes ein entsprechend höheres Gewicht beizumessen.⁴¹ Gemäss den Leitlinien für eine kindgerechte Justiz ist der in Art. 12 Abs. 1 KRK enthaltene Verweis auf die Fähigkeit des Kindes, sich eine eigene Meinung zu bilden, nicht einschränkend auszulegen. Vielmehr haben die Staaten grundsätzlich von dieser Fähigkeit auszugehen. Ein entsprechender Nachweis durch das Kind ist nicht erforderlich.⁴²

³⁴ SINNER STEFAN, Art. 7 EMRK N 1, in: Karpenstein Ulrich/Mayer Franz C., EMRK Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 3. Auflage, Basel/München 2022.

³⁵ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 46, N 15.

³⁶ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 18.

³⁷ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 18; S. 54, N 32. Vgl. dazu ausführlich: HOTZ SANDRA, § 4 Rechtliche Grundlagen, in: Hotz Sandra (Hrsg.), Handbuch Kinder im Verfahren, Stellung und Mitwirkung von Kindern in Straf-, Zivil-, Gesundheits-, Schul- und Asylverfahren, Zürich/St. Gallen 2020, S. 76–154, N 4.3.

³⁸ AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES, (Fn. 25), N 20-21; EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 55, N 34.

³⁹ AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES, (Fn. 25), N 16; EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 29, N 46; vgl. Kapitel 3.3.2.

⁴⁰ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 55, N 35.

⁴¹ Der EGMR hat einem zwölfjährigen Mädchen eine ausreichende Reife attestiert, so dass ihre Ansichten zu berücksichtigen und ein Umgangsrecht nicht gegen ihren Willen angeordnet werden sollte; EGMR, 23.9.1994, Hokkanen gg. Finnland, Nr. 1923/92, N 61.

⁴² EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 55, N 33.

Kinder mit Behinderung haben gleichberechtigt mit anderen Kindern das Recht, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten zu äussern. Ihre Ansichten sind entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen zu berücksichtigen. Um eine wirksame Beteiligung zu gewährleisten, sind sie durch geeignete unterstützende Massnahmen zu fördern.⁴³ Während eine Differenzierung der Äusserungen nach Alter und individueller Reife zulässig ist, gilt dies nicht für die Art oder das Ausmass der Behinderung. Zur Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen sind adäquate Unterstützungsmassnahmen erforderlich.⁴⁴

3.2.2 Kindeswohl

Das Wohl des Kindes ist ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist (Art. 3 Abs. 1 KRK; vgl. ebenso Art. 7 Abs. 2 BRK⁴⁵). Weder die Kinderrechtskonvention noch die Behindertenrechtskonvention definieren, was unter diesem unbestimmten Rechtsbegriff zu verstehen ist.⁴⁶ Die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz stellen einen Kriterienkatalog auf und präzisieren damit, was unter Kindeswohl zu verstehen ist: An erster Stelle sind gemäss diesen Leitlinien die Ansichten und Meinungen der Kinder zu berücksichtigen. Zudem sind auch ihre Grundrechte wie Würde, Freiheit und Gleichbehandlung in die Bewertung einzubeziehen. Es ist ein umfassender Ansatz zur Bestimmung des Kindeswohls zu wählen, damit alle in Betracht kommenden Interessen berücksichtigt werden.⁴⁷ Die Bewertung sollte fachkundig für jeden Einzelfall durchgeführt werden.⁴⁸ Gemäss der Rechtsprechung des EGMR können sich dafür psychologische Gutachten als notwendig erweisen, die sich auch auf Äusserungen des Kindes stützen.⁴⁹

3.2.3 Würde

Die Achtung der Würde gilt als grundlegendes Menschenrecht.⁵⁰ Zugleich findet Art. 3 EMRK auch auf Kinder Anwendung: Weder Folter noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung sind zulässig. Die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz betonen zudem, dass Kindern – unabhängig von ihrem rechtlichen Status und der Art und Weise, in der sie mit dem Justizwesen in Berührung kommen – stets mit Aufmerksamkeit, Einfühlungsvermögen, Fairness und Respekt zu begegnen ist.⁵¹

3.2.4 Schutz vor Diskriminierung

Wie für Erwachsene gilt auch für Kinder ein Diskriminierungsverbot. Relevant für Kinder sind vor allem Kriterien wie der (sozioökonomische) Status der Eltern, der Geburtsstand sowie das Alter. Sie alle sollen unerheblich sein.⁵²

Die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz weisen darauf hin, dass auch sehr junge Kinder oder Kinder, die ihre Rechte nicht in vollem Umfang ausüben können, Rechtsträger sind. Daher müssen für diese Kinder alternative

⁴³ Art. 7 Abs. 3 BRK; EGMR, 15.6.2004, S.C. gg. das Vereinigte Königreich, Nr. 60958/00, N 29.

⁴⁴ GANNER MICHAEL, Art. 7 BRK, N 117, in: Naguib Tarek et al. (Hrsg.), UNO-Behindertenrechtskonvention, Bern 2023.

⁴⁵ Art. 7 Abs. 2 BRK: «Bei allen Massnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.»

⁴⁶ GANNER, (Fn. 44), N 90. Zur Kritik an diesem Begriff, vgl. bereits Kapitel 2.2.6.

⁴⁷ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 18.

⁴⁸ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 57, N 36.

⁴⁹ EGMR, 13.7.2000, Elsholz gg. Deutschland, Nr. 25735/94, N 53; EGMR, 8.7.2003, Sommerfeld gg. Deutschland, Nr. 31871/96, N 67-72.

⁵⁰ Vgl. Präambel sowie Art. 40 Abs. 1 KRK.

⁵¹ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 19.

⁵² EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 19.

Systeme der Vertretung entwickelt werden, um eine Diskriminierung zu verhindern.⁵³ In der Regel vertreten Eltern solche Kinder (vgl. Kapitel 2.2.2). Sollte den Eltern die Vertretung der Interessen ihres Kindes in einer gewissen Frage nicht möglich sein, kann das Vertretungsrecht in diesem einzelnen Punkt beispielsweise an eine Fachperson übertragen werden.⁵⁴ Wie bereits ausgeführt (Kapitel 3.2.1), bedürfen Kinder in besonders verletzlichen Situationen, namentlich Kinder mit Behinderung oder in Betreuungseinrichtungen, gegebenenfalls besonderen Schutz und Hilfe.⁵⁵

3.2.5 Rechtsstaatlichkeit

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit beinhaltet unter anderem, dass alle dem Gesetz unterliegen und durchsetzbare Rechte haben, unabhängig vom Alter. Dazu gehört auch die Unschuldsvermutung sowie auf ein faires Verfahren, einschliesslich unabhängiger Rechtsberatung und des Zugangs zu einem Rechtsbeistand.⁵⁶ Diese Rechte stehen Kindern in gleichem Masse wie Erwachsenen zu. Im Strafrechtssystem gelten die Grundsätze «kein Verbrechen ohne Gesetz» sowie «keine Strafe ohne Gesetz» (vgl. Kapitel 3.1 zu Art. 7 EMRK) für Kinder ebenso wie für Erwachsene.⁵⁷

Der Staat hat die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte aller zu achten, einschliesslich jener der Kinder. Das Kindeswohl soll und darf nicht als Vorwand dienen, Kindern das Recht auf ein faires Verfahren, auf Rechtsberatung und -vertretung sowie den Zugang zu Gerichten und wirksamen Beschwerdemechanismen zu schmälern oder zu verweigern.⁵⁸

3.2.6 Schutz des Privat- und Familienlebens

Die Privatsphäre sowie die personenbezogenen Daten von Kindern, die im Justizsystem durch Verfahren oder Massnahmen erfasst sind, sollten gemäss Leitlinien für eine kindgerechte Justiz vor Zugriff oder Veröffentlichung geschützt werden. Konkret bedeutet dies, dass die Identität des Kindes weder direkt noch indirekt offengelegt werden kann. Weder Fotos noch eine Beschreibung des Kindes oder seiner Familie sollten in die Öffentlichkeit resp. an Medien gelangen können. Dazu sind staatliche Massnahmen notwendig, die den Zugang zu allen Akten oder Dokumenten mit personenbezogenen und sensiblen Daten von Kindern beschränken.⁵⁹ Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verhandeln, wenn die Interessen des Kindes dies verlangen, sollte eine Selbstverständlichkeit darstellen.⁶⁰ Die Leitlinien zählen noch weitere Unterstützungsmassnahmen auf: Gewähren von Anonymität oder eines Pseudonyms, Verwendung von Abschirmungen, das Verzerrern der Stimme, das Löschen von Namen und anderen möglichen Identifikationsmerkmalen aus sämtlichen Dokumenten, das Verbot jeder Form der Aufzeichnung für die Medien.⁶¹

⁵³ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 61, N 44.

⁵⁴ Vgl. Liechtenstein in seinem Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG; LR-Nr. 274.0, LGBl-Nr. 2010.454) Art. 5 Abs. 2 lit. a Ziff. 1: «Das Gericht hat in einem anhängigen Verfahren von Amts wegen einen gesetzlichen Vertreter (Kurator) zu bestellen, wenn: 1. dem gesetzlichen Vertreter einer Partei die Vertretung wegen eines Interessenwiderspruchs untersagt ist».

⁵⁵ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 20.

⁵⁶ Vgl. dazu Kapitel 3.1; EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 61, N 46.

⁵⁷ Art. 7 EMRK, Art. 40 Abs. 2 lit. a KRK, vgl. Ausführungen in Kapitel 3.1.

⁵⁸ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 20.

⁵⁹ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 22 f.

⁶⁰ Besonders in Familiensachen, vgl. EGMR, 24.4.2001, B. und P. gg. Vereinigtes Königreich, Urteil vom, Nr. 36337/97 und 35974/97, N 38. Für den Strafprozess, vgl.: AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES, Allg. Bemerkung Nr. 10 Children's Rights in Juvenile Justice vom 15.4.2007, CRC/C/GC/10; sowie EGMR, 16. Dezember 1999, T. gg. das Vereinigte Königreich, Nr. 24724/94, N. 84, und V. gg. das Vereinigte Königreich, Nr. 24888/94, N 86.

⁶¹ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 67 N 59.

In Ausnahmefällen, nämlich wenn ein Kind Nutzen daraus ziehen kann oder die Öffentlichkeit sensibilisiert werden soll, darf von dieser strikten Wahrung der Privatsphäre des Kindes abgewichen werden. Als Beispiel kann auf Kindesentführungen verwiesen werden.⁶²

3.3 Elemente einer kindgerechten Justiz

Eine Justiz, die den Bedürfnissen und Rechten von Kindern gerecht werden und zugleich die ihnen garantierten Grundprinzipien konkretisieren will, muss umfassend verstanden werden: Sie ist nicht nur während, sondern auch vor und nach Gerichtsverfahren zu gewährleisten. Dabei ist zwischen den zu gewährleistenden Rechten des Kindes (3.3.1) sowie den Strukturen und Rahmenbedingungen zu unterscheiden, die eine kindgerechte Justiz überhaupt erst ermöglichen (3.3.2).

3.3.1 Rechte des Kindes

Aus der Perspektive von Kindern ist eine kindgerechte Justiz dadurch gekennzeichnet, dass sie über jene Elemente verfügt, die es ihnen ermöglichen, ihre Rechte im Justizsystem wirksam auszuüben. Dazu zählen insbesondere ein Anspruch auf Information und Beratung, der Zugang zum Gericht einschliesslich einer Rechtsvertretung sowie ein Recht auf Anhörung. Auf die besonderen Rechte während der Strafuntersuchung und dem Freiheitsentzug wird in einem separaten Abschnitt eingegangen.

Anspruch auf Information und Beratung

Zwischen der Information und Beratung von Kindern, ihrem Zugang zur Justiz und ihrem Recht, vor Gericht gehört zu werden, besteht ein enger Zusammenhang.⁶³ Eine grundlegende Voraussetzung für die Wahrnehmung von Verfahrensrechten ist eine kindgerechte Information und Beratung.

Die Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 42, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Massnahmen sowohl Erwachsenen als auch Kindern allgemein bekannt zu machen. Gemäss den Leitlinien für eine kindgerechte Justiz sollen zudem Informationsdienste für Kinder, etwa Websites oder Notrufstellen, eingerichtet werden.⁶⁴

Kommen Kinder mit dem Justizsystem in Kontakt, sind sie sowie ihre gesetzliche Vertretung ab dem ersten Kontakt und während des gesamten Verfahrens umfassend zu informieren. In Situationen, in denen Eltern ihren Kindern relevante Informationen nicht vermitteln können oder wollen, etwa weil sie voreingenommen sind, haben Fachpersonen eine objektive Informationsvermittlung sicherzustellen.⁶⁵ Vor diesem Hintergrund vertritt diese Arbeit die Auffassung, dass eine solche Ausgangslage einen Anordnungsgrund für die Einsetzung einer Rechtsvertretung für das Kind darstellen kann. Darüber hinaus sollten institutionalisierte Stellen sicherstellen, dass Kinder systematisch und unabhängig über ihre Rechte sowie über bestehende Rechtswege informiert und beraten werden.

Vor dem Verfahren:

Die Informationen umfassen erstens die Rechte, die Kindern zustehen. Kinder müssen jedoch auch erfahren, wie sie diese Rechte effektiv geltend machen können. Daher benötigen sie zweitens Informationen über die ihnen

⁶² EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 67, N 61.

⁶³ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 81, N 94.

⁶⁴ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 22.

⁶⁵ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 64, N 52.

zur Verfügung stehenden Instrumente, einschliesslich der Rechtsmittel. Drittens sollten betroffene Kinder grundlegende Kenntnisse über das Rechtssystem erhalten, etwa Informationen darüber, wie das Verfahren abläuft, welche Rolle und Stellung dem Kind zukommt, wie eine Befragung resp. Anhörung durchgeführt wird, welche zeitlichen Abläufe zu erwarten sind oder welche Bedeutung sowie Auswirkungen eine Zeugenaussage haben kann. Insgesamt sollte das Kind so informiert werden, dass es in die Lage versetzt wird, Entscheidungen in Kenntnis der Sachlage zu treffen.⁶⁶ Ergänzend sollten auch nicht-juristische Unterstützungsangebote thematisiert werden.⁶⁷ Im konkreten Einzelfall sollten dem Kind Informationen zum Ort und Zeit der Gerichtsverhandlung, wesentliche Verfahrensschritte, der allgemeine Verfahrensfortschritt sowie der Ausgang des Verfahrens mitgeteilt werden.⁶⁸ Als Ausnahme von der umfassenden Informationsvermittlung erwähnen die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz Situationen, in denen diese nicht dem Wohl des betroffenen Kindes dient,⁶⁹ etwa wenn komplexe oder belastende Informationen (z. B. detaillierte Angaben zu schweren Straftaten oder medizinischen Befunden) das Kind emotional überfordern oder traumatisieren könnten.

Während des Verfahrens:

Die Informationen sind so zu vermitteln, dass sie dem Alter und der Reife des Kindes entsprechen. Dabei haben sich zwei Faktoren als besonders wichtig erwiesen: Zum einen benötigen Kinder ein grundlegendes Verständnis des Rechtssystems, in dem sie sich befinden. Je älter ein Kind ist, desto eher kann es sich gezielt einbringen. Zum anderen ist es hilfreich, wenn eine Person das Kind durch das Verfahren begleitet und ihm die relevanten Informationen verständlich vermittelt.⁷⁰ Kann diese Aufgabe nicht von den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung wahrgenommen werden, sollte dem Kind eine Fachperson zur Seite gestellt werden, die diese Aufgabe übernimmt. Sowohl das Kind als auch die gesetzliche Vertretung sind so zu informieren, dass sie die rechtlichen Fragestellungen sowie die Folgen des Verfahrens verstehen.⁷¹

Nach dem Verfahren:

Auch nach dem Gerichtsverfahren hat das Kind Anspruch darauf, dass ihm die ergangene Entscheidung oder das Urteil seinem Alter und seiner Reife entsprechend erläutert wird.⁷² Zugleich sollten mit dem Kind die weiteren Schritte besprochen werden. Diese Aufgabe obliegt entweder der gesetzlichen Vertretung, also in der Regel den Eltern, oder der eingesetzten Rechtsvertretung des Kindes.⁷³

Kinder, die von Vernachlässigung, Gewalt, Missbrauch oder anderen Straftaten betroffen sind, sollten über bestehende gesundheitsbezogene, soziale und therapeutische Interventionsprogramme oder -massnahmen informiert werden.⁷⁴ Zudem sollte in solchen Fällen die gesetzliche Vertretung oder die eingesetzte Rechtsvertretung befugt sein, während oder nach einem Strafverfahren alle für eine Schadensersatzforderung notwendigen Schritte einzuleiten. Die anfallenden Kosten könnten gegebenenfalls vom Staat übernommen und anschliessend bei der verantwortlichen Person eingefordert werden.⁷⁵

⁶⁶ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 64, N 54.

⁶⁷ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 63, N 36.

⁶⁸ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 21.

⁶⁹ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 63, N 50.

⁷⁰ SCHOCH ALINE ET AL., Partizipationserfahrungen von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzverfahren, in: Eberitzsch Stefan et al. (Hrsg.), Partizipation in stationären Erziehungshilfen, Weinheim 2023, S. 86–97, S. 95 <<https://doi.org/10.26041/fhnw-8752>>.

⁷¹ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 22.

⁷² EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz Leitlinie 75 sowie S. 98, N 134.

⁷³ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 34, N 79; S. 98, N 134.

⁷⁴ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 34, N 80.

⁷⁵ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 34, N 81.

Anspruch auf Zugang zum Gericht

Der Zugang zum Gericht bildet die Voraussetzung dafür, dass die von der Rechtsordnung garantierten materiellen Rechte tatsächlich wahrgenommen werden können.

Eltern vertreten ihre Kinder in der Regel auch vor Gericht. Besteht jedoch ein Interessenkonflikt zwischen dem Kind und seinen Eltern oder könnte ein solcher entstehen, sollten Kinder gemäss Leitlinien für eine kindgerechte Justiz das Recht haben, sich in eigenem Namen durch eine Rechtsvertretung unterstützen zu lassen.⁷⁶ Zu einem wirksamen Zugang zur Justiz gehört daher auch, dass Kinder unter denselben oder unter weniger strengen Voraussetzungen wie Erwachsene Zugang zu einer unentgeltlichen Rechtsvertretung erhalten (vgl. zur Rechtsvertretung die Ausführungen im Kapitel 3.3.2).⁷⁷ Voraussetzung dafür ist, dass das Kind über seine Möglichkeiten, Prozesskostenhilfe und eine Rechtsvertretung zu erhalten, sowie über die zur Verfügung stehenden Rechtswege informiert wird (vgl. Abschnitt Anspruch auf Information und Beratung).

Gemäss Rechtsprechung des EGMR besteht für Gerichte die Verpflichtung, die Fähigkeit von Kindern zur Teilnahme an Verfahren systematisch zu befürworten.⁷⁸ Grundsätzlich kann der Zugang zum Gericht an eine bestimmte Altersgrenze oder an die Reife bzw. Verständnisfähigkeit geknüpft werden. Während eine Altersgrenze den Vorteil von Objektivität und Rechtssicherheit bietet, ermöglicht eine Anknüpfung an die individuelle Verständnisfähigkeit bzw. Reifegrad des Kindes eine einzelfallbezogene Beurteilung. Letzteres führt jedoch zu einem grossen Ermessensspielraum für Gerichte oder Behörden. Die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz bevorzugen eine Orientierung am individuell vorhandenen Urteilsvermögen.⁷⁹ Wie bereits im Kapitel 3.2.1 dargelegt wurde, sollten Gerichte und Behörden von dieser Fähigkeit ausgehen. Gleichzeitig sind für urteilsunfähige Kinder, insbesondere für sehr junge Kinder sowie für Kinder mit kognitiven Einschränkungen, die ihre Rechte nicht selbstständig wahrnehmen können, Verfahren vorzusehen, in denen bestimmte Erwachsene in ihrem Namen handeln. Dabei kann es sich um die Eltern oder Rechtsvertretungen oder andere Einrichtungen handeln, die nach innerstaatlichem Recht für den Schutz der Kinderrechte zuständig sind.⁸⁰

Typische Hindernisse, die den Zugang zum Gericht erschweren, sollen von den Mitgliedsstaaten beseitigt werden. Als Beispiele werden insbesondere Verfahrenskosten oder fehlende Rechtsvertretung genannt. Zudem sollte bei Interessenkollisionen zwischen Kind und Eltern auf das Erfordernis der elterlichen Zustimmung verzichtet werden können. Ausserdem sind die Prozessvoraussetzungen möglichst niedrig anzusetzen. Schliesslich ist zu prüfen, in welchen Fällen Verjährungsfristen über die Volljährigkeit hinaus Anwendung finden können.⁸¹

Anspruch auf Anhörung in Rechtsverfahren

Damit das Mitwirkungsrecht gestützt auf Art. 12 Abs. 1 KRK (vgl. auch Art. 7 Abs. 3 BRK) wirksam gewährleistet werden kann, ist das Kind in allen es berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anzuhören (Art. 12 Abs. 2 KRK). Der Kinderrechtsausschuss empfiehlt Gerichten und Behörden, das Kind persönlich anzuhören.⁸² Der Originalwortlaut in Art. 12 KRK («shall assure») lässt dabei keinen Ermessensspielraum.⁸³ Das Alter stellt gemäss Leitlinien für eine kindgerechte Justiz für sich allein keine ausreichende Rechtfertigung dar, auf eine Anhörung

⁷⁶ Neben familienrechtlichen Verfahren ist auch an strafrechtliche Verfahren zu denken, in denen Eltern oder andere Familienmitglieder mutmassliche verantwortliche Personen für Straftaten sind; EUROPARAT, Leitlinien kindgerechte Verfahren, S. 29.

⁷⁷ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 28.

⁷⁸ EGMR, 2.3.2010, Adamkiewicz gg. Polen, Nr. 54729/00.

⁷⁹ Vgl. EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 81, N 95 f.

⁸⁰ EUROPARAT, Leitlinien eine kindgerechte Justiz, S. 82, N 97.

⁸¹ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, Leitlinie 36 sowie S. 82, N 98 ff.

⁸² AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES, (Fn. 25), N 35.

⁸³ AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES, (Fn. 25), N 19.

zu verzichten. In Einzelfällen kann jedoch das Kindeswohl einer Anhörung entgegenstehen.⁸⁴ Eine Delegation an eine Fachperson bleibt in solchen Fällen allerdings möglich.⁸⁵

Eine Anhörung allein genügt nicht, um den Anforderungen in Art. 12 Abs. 1 KRK und Art. 7 Abs. 3 BRK zu entsprechen. Vielmehr haben Behörden und Gerichte den geäusserten Ansichten und Meinungen des Kindes entsprechend seinem Alter und Reifegrad angemessenes Gewicht beizumessen.⁸⁶ In diesem Zusammenhang ist es zudem wichtig, dem Kind zu erklären, wie seine Meinung in die Entscheidung einfließt und dass seine Ansichten nicht zwingend ausschlaggebend für den endgültigen Entscheid ist.⁸⁷ Eine hinreichende Begründung in einer dem Kind angepassten Sprache ist zudem erforderlich, damit das Kind den Entscheid nachvollziehen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn entgegen der geäusserten Meinung des Kindes entschieden wurde.⁸⁸

Ansprüche während der Strafuntersuchung und eines Freiheitsentzugs

Sowohl während einer Strafuntersuchung bzw. eines Strafverfahrens als auch während eines Freiheitsentzugs hat das Kindeswohl für alle Kinder Vorrang,⁸⁹ auch für solche, die gegen das Gesetz verstossen haben.⁹⁰ Darüber hinaus sind die in Kapitel 3.2 dargelegten Grundprinzipien einer kindgerechten Justiz zu beachten. Der besonderen Verletzlichkeit von Kindern ist dabei Rechnung zu tragen. Diese ergibt sich nicht nur aus Alter und Reifegrad des Kindes, sondern kann auch durch geistige oder körperliche Behinderung sowie Kommunikationsschwierigkeiten bedingt sein. Entsprechend sind sowohl die Sprache als auch die Art und Weise der Information an die individuellen Bedürfnisse des Kindes anzupassen.⁹¹

Die Leitlinien legen kein konkretes Mindestalter für die Strafmündigkeit fest. Diese sollte jedoch nicht zu niedrig angesetzt und gesetzlich klar bestimmt sein.⁹² Zudem soll das Strafrechtssystem insbesondere bei geringfügigen Delikten nicht automatisch zur Anwendung kommen.⁹³

Das Kind hat sowohl Anspruch auf Zugang zu einer Rechtsvertretung sowie darauf, dass die Eltern oder eine andere Person seines Vertrauens benachrichtigt wird. Die Polizei hat die Eltern über die Anwesenheit des Kindes auf der Polizeidienststelle sowie über die Gründe des Gewahrsams zu informieren und sie grundsätzlich beizuziehen. Von diesem Grundsatz darf nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.⁹⁴ Ohne Rechtsvertretung oder Eltern bzw. eine Person des Vertrauens soll keine Befragung des Kindes erfolgen.⁹⁵ Gemäss Rechtsprechung des EGMR sind minderjährige Beschuldigte durch eine im Umgang mit Kindern erfahrene Rechtsvertretung zu begleiten⁹⁶ und die Eltern resp. die gesetzliche Vertretung sind über die Inhaftierung zu informieren.⁹⁷

⁸⁴ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 29, N 47.

⁸⁵ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 88, N 115.

⁸⁶ AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES, Allgemeine Bemerkung Nr. 5 über allgemeine Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, CRC/GC/2003/5, Artikel 1; EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 29.

⁸⁷ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 30, N 48; vgl. dazu bereits SCHÖCH ET AL., (Fn. 70), S. 94.

⁸⁸ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 30, N 49.

⁸⁹ Grundlegend Art. 40 KRK; zur EMRK vgl. etwa EGMR, 9.6.1998, Bronda gg. Italien, Nr. 22430/93, N. 62; EGMR, 22.6.2004, Pini und andere gg. Rumänien, Nr. 78028/01, N 155.

⁹⁰ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 58, N 38.

⁹¹ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 27.

⁹² AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES, (Fn. 60); Empfehlung CM/Rec(2008)11 des Ministerkomitees über die europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Massnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen; Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 26, Leitlinie 23.

⁹³ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 75 N 80.

⁹⁴ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 27; vgl. auch S. 78, N 87.

⁹⁵ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 27, S. 78, N 88.

⁹⁶ EGMR, 16.12.1999, T. gg. Vereinigtes Königreich, Nr. 24724/94, N 90; EGMR, 27.11.2008, Saldzu gg. Türkei, N. 36391/02, N 55.

⁹⁷ EGMR, 17.10.2006, Okkali gg. Türkei, Nr. 52067/99, N 69 ff.

Im Umgang mit Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, sind stets konstruktive und individualisierte Massnahmen vorzusehen, die insbesondere sozialpädagogischer Natur sind.⁹⁸ Dabei sind der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, das Alter des Kindes, sein körperliches und seelisches Wohl, seine Entwicklung sowie die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Neben den Interessen der Gesellschaft sind die Bedürfnisse des Kindes angemessen einzubeziehen.⁹⁹ Einträge im Strafregister sollen nach Erreichen der Volljährigkeit ausserhalb der Justiz grundsätzlich nicht mehr einsehbar sein. Ausnahmen können sich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Tätigkeit mit Kindern ergeben.¹⁰⁰

Das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, Rehabilitation und Reintegration ist zu gewährleisten.¹⁰¹ Die Rückkehr in die Gesellschaft ist durch geeignete Programme vorzubereiten, die insbesondere die emotionalen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes, seine familiären Beziehungen sowie seine Wohn-, Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten und seine sozioökonomische Situation berücksichtigen.

Der Freiheitsentzug stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte dar und ist nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Dauer zulässig.¹⁰² Untersuchungshaft ist möglichst zu vermeiden oder auf ein Minimum zu beschränken.¹⁰³ Die Unterbringung von Kindern hat grundsätzlich getrennt von Erwachsenen zu erfolgen.¹⁰⁴ Gemäss den Empfehlungen der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz ist eine gemeinsame Unterbringung nur dann zulässig, wenn sie dem Kindeswohl dient. In solchen Fällen sind die räumlichen Bedingungen entsprechend anzupassen.¹⁰⁵ Als Beispiel nennen die Leitlinien etwa Säuglinge, die nicht von ihrem (inhaftierten) Elternteil getrennt werden sollen.¹⁰⁶

Schliesslich ist bei freiheitsbeschränkenden Massnahmen der Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen und der Förderung der sozialen Reintegration besondere Bedeutung beizumessen. Entsprechend sind geeignete Massnahmen vorzusehen. Kinder im Freiheitsentzug haben das Recht auf regelmässigen Kontakt zu Eltern, Familienangehörigen und Freunden, namentlich durch Besuche und Briefaustausch. Einschränkungen dieser Kontakte sind nur im Interesse der Justiz oder des Kindes zulässig und dürfen nicht als Strafmassnahme eingesetzt werden.¹⁰⁷

3.3.2 Strukturen und Rahmenbedingungen

Neben den Rechten des Kindes bedarf es auch entsprechender Strukturen und Rahmenbedingungen, die auf die Bedürfnisse von Kindern ausgerichtet sind, damit eine kindgerechte Justiz gelingen kann. Dazu zählen Anpassungen in der Gerichtsorganisation, niederschwellige Konfliktlöseverfahren sowie Präventivmassnahmen, spezifische Verfahrensgrundsätze sowie eine kindgerechte Ausgestaltung der Einvernahmen von Kindern vor Gericht. Ein kurzer Exkurs führt in die Strukturen im Barnahus-Modell ein. Auch die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen, eine qualifizierte Rechtsvertretung und Ombudsstellen gehören zu den strukturellen Elementen einer kindgerechten Justiz.

⁹⁸ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 58, N 38.

⁹⁹ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 75, N 80.

¹⁰⁰ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 34, N 83.

¹⁰¹ Empfehlung CM/REC (2008) 11 über die europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Massnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen <<https://search.coe.int/cm/?i=09000016805d2716>>, N 59 Absatz 1; EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 25.

¹⁰² Vgl. Art. 37 lit. b KRK; EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 25.

¹⁰³ Vgl. bereits CM/REC (2008)11 (Fn. 101) sowie ständige Rechtsprechung zu Art. 5 Abs. 3 EMRK: z.B. EGMR, 20.1.2009, Güvec gg. Türkei, Nr. 70337/01, N 109-110.

¹⁰⁴ Art. 37 lit. c KRK sowie CM/Rec(2008) 11 (Fn. 101).

¹⁰⁵ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 25.

¹⁰⁶ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 73, N 76.

¹⁰⁷ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 25.

Gerichtsorganisation

Sind Kinder an einem Verfahren beteiligt, sollten sie sich in einer Umgebung aufhalten können, die keine einschüchternde Wirkung entfaltet.¹⁰⁸ So können Vernehmungs- und Warteräume für Kinder kindgerecht gestaltet werden.¹⁰⁹ Zudem sollten anhörende Gerichtsmitglieder möglichst auf formelle Elemente wie das Tragen von Roben oder die Durchführung der Anhörung im Gerichtssaal verzichten.¹¹⁰

Vor Beginn der Verhandlung sind Kinder mit den Räumlichkeiten des Gerichts oder anderer Einrichtungen sowie mit den Funktionen und Namen der an der Verhandlung beteiligten Personen vertraut zu machen. Dabei ist eine Sprache zu verwenden, die dem Alter und dem Verständnis des Kindes entspricht.¹¹¹ Grundsätzlich ist den Kindern die Begleitung durch Eltern oder andere Personen des Vertrauens zu gestatten, sofern nicht im Einzelfall begründet davon abgesehen wird.¹¹² Während der Anhörung oder Einvernahme sollte jedoch auf die Anwesenheit weiterer Personen, insb. der Eltern oder einer beschuldigten Person, verzichtet werden, damit das Kind möglichst frei sprechen kann.

Gerichtsverhandlungen, an denen Kinder teilnehmen, erfordern regelmässige Pausen sowie eine angepasste Dauer, die dem Rhythmus und der Aufmerksamkeitsspanne von Kindern Rechnung trägt. Unterbrechungen und Ablenkungen während der Verhandlung können die kognitiven Fähigkeiten beeinträchtigen oder Kinder emotional verunsichern. Solche Störfaktoren sollten daher nach Möglichkeit vermieden werden.¹¹³

Im Strafrecht formulieren die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz darüber hinaus besondere Anforderungen: Für Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, sollen nach Möglichkeit spezialisierte Gerichte, Verfahren und Einrichtungen sowie entsprechend ausgerichtete Spruchkörper und Fachteams geschaffen werden.¹¹⁴ Auch die Polizei sollte diese Leitlinien anwenden,¹¹⁵ insbesondere bei Festnahme oder Befragung von Kindern.¹¹⁶ Während des gesamten Ermittlungsverfahrens sind kindgerechte Ansätze zu wählen.¹¹⁷

Niederschwellige Konfliktlöseverfahren sowie Präventivmassnahmen

Kinder, die von gerichtlichen oder sonstigen Massnahmen betroffen sind, müssen vor Gefährdungen geschützt werden.¹¹⁸ Handelt es sich bei der mutmasslich verantwortlichen Person um einen Elternteil, ein Familienmitglied oder eine primäre Betreuungsperson, sind besondere Schutzmassnahmen zugunsten des Kindes zu ergreifen.¹¹⁹

Eine aussergerichtliche Beilegung von Konflikten sollte jeweils geprüft werden. Sowohl im Familien- als auch im Strafrecht stellt sie eine geeignete Verfahrensoption dar, um Kinder in angemessener Weise in die Konfliktbearbeitung einzubeziehen.¹²⁰

Im Strafrecht ist insbesondere auf die Möglichkeit der Diversion, verstanden als Abwendung eines Strafverfahrens, sowie auf das Konzept einer opferorientierten Justiz hinzuweisen. Auch in diesen

¹⁰⁸ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 30, N 54.

¹⁰⁹ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 31, N 61.

¹¹⁰ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 86, N 112.

¹¹¹ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 31, N 55 f.

¹¹² Artikel 35 Absatz 1 lit. f. Lanzarote-Konvention; aufgenommen in die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 31, N 58.

¹¹³ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 31, N 61.

¹¹⁴ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 32, N 63 sowie S. 93, N 125.

¹¹⁵ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 77, N 86.

¹¹⁶ EUROPARAT, Leitlinien 28 und 29 für eine kindgerechte Justiz; s. auch S. 78, N 87.

¹¹⁷ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 27.

¹¹⁸ Art. 31 Abs. 1 lit. f Lanzarote-Konvention; UN Economic and Social Council (ECOSOC), 2005/20: Guidelines on Justice in Matters Involving Child Victims and Witnesses of Crime, E/RES/2005/20, 22 July 2005, <https://www.refworld.org/legal/resolution/ecosoc/2005/22129>.

¹¹⁹ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 23 f.

¹²⁰ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 76, N 82.

Konstellationen ist dem Kind die Möglichkeit einzuräumen, einer Diversion oder einem Schlichtungsverfahren informiert, frei und freiwillig zuzustimmen.¹²¹ Alternative Formen der Streitbeilegung sind jedoch nur insoweit zu bevorzugen, als sie dem Kindeswohl dienen. Der Zugang zum ordentlichen Rechtsweg muss zudem weiterhin offenstehen.¹²²

Verfahrensgrundsätze

Der Grundsatz der Dringlichkeit sollte im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit für sämtliche Verfahren mit Kindesbeteiligung gelten, um im Interesse des Kindes möglichst zeitnah zu einer Entscheidung zu gelangen.¹²³ Auch der EGMR betont die Notwendigkeit, in Verfahren mit Auswirkungen auf Kinder zügig zu entscheiden – sowohl in familienrechtlichen Angelegenheiten¹²⁴ als auch in Strafverfahren¹²⁵. Gleichzeitig sind Gerichte insbesondere in familienrechtlichen Verfahren, zu besonderer Sorgfalt verpflichtet, um negative Auswirkungen auf familiäre Beziehungen zu vermeiden.¹²⁶ Andernfalls besteht die Gefahr einer sekundären Kindeswohlgefährdung. Diese liegt vor, wenn auf eine tatsächliche oder primäre Gefährdung des Kindes mit Massnahmen reagiert wird, die dessen Bedürfnissen widersprechen und seine Entwicklung beeinträchtigen.¹²⁷ Erfordert es das Kindeswohl, so sollten die Justizbehörden die rechtlich vorgesehenen Instrumente gezielt einsetzen. Dazu gehört einerseits die Möglichkeit, sofort vollstreckbare Entscheidungen zu erlassen.¹²⁸ Andererseits können vorläufige Entscheidungen getroffen werden, die für einen bestimmten Zeitraum gelten, begleitet und anschliessend überprüft werden.¹²⁹ Dies kann beispielsweise bei Fremdunterbringungen des Kindes sinnvoll sein, bei denen nach einer Probezeit definitiv über den Unterbringungsort entschieden wird.¹³⁰ Hinzu kommen zwei zentrale, bereits erwähnte Verfahrensgrundsätze: das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) sowie das Recht des Kindes auf Gehör. Letzteres ist als Recht und nicht als Pflicht zu verstehen.¹³¹ Kinder sollen daher danach gefragt werden, in welcher Form sie sich am Verfahren beteiligen wollen.¹³²

Aussagen und Einvernahme von Kindern vor Gericht

Die Vernehmung von Kindern sowie die Aufnahme ihrer Aussagen in gerichtlichen Verfahren haben unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen. Anwesend sein dürfen nur unmittelbar beteiligte Personen, sofern sie das Kind nicht an einer freien Aussage hindern;¹³³ mutmasslich verantwortliche Person sind auszuschliessen.¹³⁴ Gerichtsmitglieder und Fachkräfte haben Kindern mit Respekt und Einfühlungsvermögen zu begegnen.¹³⁵ Eine Aussageverweigerung ist im Interesse und zum Schutz und Wohl des Kindes zuzulassen.¹³⁶ Vernehmungen sind

¹²¹ AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES, (Fn. 25), N 59; vgl. auch EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 76, N 84.

¹²² EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 26.

¹²³ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 30, N 50.

¹²⁴ EGMR, 19.2.1998, Paulsen-Medalen und Svensson gg Schweden, Nr. 16817/90, N 42.

¹²⁵ EGMR, 29.2.1988, Bouamar gg Belgien, Nr. 9106/80, N 63.

¹²⁶ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 30, N 51.

¹²⁷ SIMONE GERBER, Wann interveniert der Staat in Familien?, Bern 2021, N 440.

¹²⁸ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 30, N 53.

¹²⁹ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 30, N 52.

¹³⁰ KILDE GISELA, Das Recht auf Partizipation in der Pflegekinderhilfe, in: Klaus Wolf et al. (Hrsg.), Herausforderungen der Pflegekinderhilfe: Partizipation, Begleitung, Akteure, Strukturen, Weinheim 2025, S. 90.

¹³¹ Vgl. dazu bereits Kapitel 3.2.1. mit weiteren Hinweisen.

¹³² KILDE, (Fn. 130), S. 99.

¹³³ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 23.

¹³⁴ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 32 N 69.

¹³⁵ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 31, N 57.

¹³⁶ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 33, N 72.

durch geschulte Fachpersonen durchzuführen und – sofern mehrere Befragungen erforderlich sind – möglichst von derselben Person.¹³⁷

Die Einvernahme hat in einer kindgerechten Umgebung und unter Bedingungen stattzufinden, die dem Alter, der Reife, der Verständnissfähigkeit und den Kommunikationsbedürfnissen des Kindes Rechnung tragen.¹³⁸ Anzahl und Dauer der Befragungen sind zu minimieren und an die Aufmerksamkeitsspanne des Kindes anzupassen.¹³⁹ Minderjährige Opfer sowie Zeug:innen sind nach Möglichkeit in speziell hierfür vorgesehenen Einrichtungen und in einer kindgerechten Umgebung zu befragen (vgl. Barnahus-Modell unten).¹⁴⁰

Zu den grundlegenden Anforderungen einer kindgerechten Justiz zählen Beweisaufnahmen mittels Audio-, Video- oder TV-Übertragung, frühzeitige Aussagen vor der Hauptverhandlung sowie Massnahmen zur Vermeidung von Sicht- oder anderem Kontakt zwischen Kind und mutmasslich verantwortlicher Person.¹⁴¹ Audio- und Videoaufzeichnungen sowie Vorvernehmungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind als Beweismittel zuzulassen.¹⁴² Das Recht der übrigen Parteien auf Anfechtung bleibt gewahrt.¹⁴³ Vor der Offenlegung potenziell belastender Bilder oder Informationen ist fachlicher Rat aus der Psychologie oder der Sozialen Arbeit einzuholen.¹⁴⁴ Ein direkter Kontakt oder eine Gegenüberstellung zwischen Kind und mutmasslich verantwortlicher Person ist grundsätzlich zu vermeiden, es sei denn, das minderjährige Opfer wünscht dies ausdrücklich.¹⁴⁵

Auf die Ableistung eines Eides oder vergleichbarer Erklärungen kann verzichtet werden, ohne dass dies – ebenso wenig wie das Alter – den Beweiswert der kindlichen Aussage mindert.¹⁴⁶ Vernehmungsprotokolle haben die Entwicklungsstufe des Kindes zu berücksichtigen; Suggestivfragen sind zu unterlassen.¹⁴⁷

Exkurs: Strukturen für Opfer im Barnahus

Das Barnahus-Modell, das in Europa erstmals in Island etabliert wurde, findet mittlerweile in zahlreichen Ländern Anwendung, darunter Irland, Deutschland, Rumänien, Spanien, Schweden und die Ukraine. Der Europarat bewertet es als «wichtigstes europäisches Modell zur Reaktion auf sexuellen Missbrauch von Kindern»¹⁴⁸.

Ein «Barnahus» ist eine kindgerechte Anlaufstelle, in der verschiedene Disziplinen unter einem Dach zusammenarbeiten. Dazu gehören Strafverfolgungsbehörden, Kinderschutzdienste, Sozialdienste sowie Fachpersonen aus dem medizinischen und psychologischen Bereich. Ziel ist es, die Situation des Kindes gemeinsam zu beurteilen und das weitere Vorgehen koordiniert festzulegen.¹⁴⁹ Das Modell lässt sich als ein behördenübergreifender und multiprofessioneller Ansatz beschreiben und basiert auf dem Prinzip «alles unter einem Dach» oder «One-Stop-Shop». Zentrales Anliegen ist es, alle an Fällen von Gewalt und Missbrauch gegen Kinder beteiligte Fachstellen zusammenzuführen, um eine kohärente und abgestimmte Reaktion sicherzustellen. Charakteristisch ist dabei die Einbettung des Modells sowohl im System der Kinder- und Jugendhilfe als auch im

¹³⁷ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 32, N 66, S. 95, N 127.

¹³⁸ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 32, N 64.

¹³⁹ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 32 N 67.

¹⁴⁰ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 33 N 74.

¹⁴¹ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 95, N 128.

¹⁴² EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 31, N 59.

¹⁴³ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 32, N 65.

¹⁴⁴ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 31, N 60.

¹⁴⁵ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 32, N 68.

¹⁴⁶ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 33 N 70, 73.

¹⁴⁷ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 33 N 71.

¹⁴⁸ EUROPARAT, Pressemitteilung zum Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung, 17. November 2023; <https://www.coe.int/de/web/portal/-/barnahus-model-helps-children-who-suffered-sexual-abuse-from-feeling-like-victims-for-a-second-time-say-council-of-europe-leaders>.

¹⁴⁹ BARNAHUS NETWORK, About Barnahus, <https://barnahus.eu/barnahus/about-barnahus/>.

Strafrecht.¹⁵⁰ Je nach Ausgestaltung ist die Inanspruchnahme eines Barnahus zwingend (etwa in Schweden und Norwegen) oder freiwillig (z.B. in Island). Entscheidend ist, dass der rechtliche Rahmen das Modell sowohl im Kinderschutz als auch im Strafverfahren integriert.¹⁵¹

Die Umsetzung eines ausgewogenen Modells, das sowohl den Anforderungen eines Rechtsverfahrens als auch der Opferhilfe und -betreuung gerecht wird, stellt die Praxis vor Herausforderungen. So besteht auch im Barnahus-Modell die Gefahr, dass dem Strafverfahren gegenüber anderen Aspekten der Arbeit mit Fällen von Kindsmisbrauch Vorrang eingeräumt wird. Dies kann den Ermessensspielraum oder den Handlungsspielraum der Kinderschutzdienste einschränken, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts und der Art von Schutzmassnahmen zugunsten des Kindes. Insgesamt kann das Barnahus-Modell daher als komplexe, etwas instabile hybride Organisationsform verstanden werden.¹⁵² Kritische Stimmen sehen das Risiko, dass das Barnahus-Modell den Regierungen primär als Symbol des Handelns nutzen, anstatt als Ausgangspunkt für tiefgreifende strukturelle Reformen.¹⁵³

Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen

Alle Fachpersonen, die mit und für Kinder arbeiten, sollten über Aus- und Weiterbildungen zu den Rechten und Bedürfnissen von Kindern unterschiedlicher Altersgruppen sowie zu kindgerechten Vorgehensweisen verfügen. Dafür sind Kenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie Grundwissen in Psychologie und Sozialer Arbeit erforderlich.¹⁵⁴

Fachpersonen mit direktem Kontakt zu Kindern sind darüber hinaus im Umgang mit Kindern verschiedener Alters- und Entwicklungsstufen sowie mit besonders vulnerablen Kindern zu schulen, insbesondere im Hinblick auf eine alters- und situationsgerechte Kommunikation.¹⁵⁵

In der Praxis ist ein multidisziplinärer Ansatz anzustreben: Zwar haben Fachpersonen die berufsständischen Vorgaben zur Vertraulichkeit zu beachten, sofern keine Gefährdung des Kindes vorliegt.¹⁵⁶ Gleichzeitig ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Disziplinen zu fördern, um die Situation des Kindes umfassend erfassen zu können. Dabei sind rechtliche, psychische, soziale, emotionale, körperliche und kognitive Aspekte gleichermaßen zu berücksichtigen. Dafür ist ein regelmässiger Austausch zwischen den Disziplinen unerlässlich.¹⁵⁷ Zur Unterstützung in der Entscheidungsfindung kann zudem ein gemeinsames Bewertungssystem beitragen, das eine einheitliche Verwendung von Begriffen und Standards gewährleistet.¹⁵⁸

Rechtsvertretung

Die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz empfehlen die Einführung eines Systems von spezialisierten Rechtsvertretungen für Kinder.¹⁵⁹ Kinder sollen sich in eigenem Namen vertreten lassen können, insbesondere wenn Eltern nicht die Interessen des Kindes objektiv wahrnehmen können oder ein Interessenkonflikt zwischen

¹⁵⁰ SUSANNA JOHANSSON/KARI STEFANSEN, Policy-making for the diffusion of social innovations: the case of the Barnahus model in the Nordic region and the broader European context, *Innovation: The European Journal of Social Science Research*, 2020, 33:1, 4-20, DOI: 10.1080/13511610.2019.1598255, S. 5.

¹⁵¹ JOHANSSON SUSANNA ET AL., Implementing the Nordic Barnahus Model: Characteristics and Local Adaptions < DOI 10.1007/978-3-319-58388-4_1>, S. 19.

¹⁵² SUSANNE JOHANSSON/KARI STEFANSEN, (Fn.150), S. 6.

¹⁵³ ELISIV BAKKETEIG ET AL., Deliberating the Conditions for Implementing the Barnahus Model: Knowledge Drawn from an Institutional Analysis, in: Susanna Johansson et al., *Justice and Recovery for Victimized Children, Institutional Tensions in Nordic and European Barnahus Models*, <https://doi.org/10.1007/978-3-031-53233-7_1> S. 249 ff., S. 265.

¹⁵⁴ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 70, N 68.

¹⁵⁵ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 24, S. 70.

¹⁵⁶ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 23.

¹⁵⁷ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 71, N 72.

¹⁵⁸ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 24 f.

¹⁵⁹ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 84, N 104

dem Kind und den Eltern oder anderen beteiligten Parteien besteht oder bestehen könnte (vgl. Kapitel 3.3.1 Anspruch auf Zugang zum Gericht).

Die Aufgaben der Rechtsvertretung entsprechen grundsätzlich jenen bei erwachsener Klient:innen: Die Rechtsvertretung hat die Ansichten und Meinungen des Kindes festzustellen und zu vertreten.¹⁶⁰ Dazu gehört auch, dem Kind alle erforderlichen Informationen und Erläuterungen zu den möglichen Folgen seiner Standpunkte verständlich zu vermitteln.¹⁶¹ Die Rechtsvertretung erläutert zudem Entscheidungen und Urteile in einer dem Verständnis des Kindes angepassten Sprache und klärt über mögliche Rechtsmittel auf.¹⁶² Dies gilt auch im Fall der Nichtvollstreckung einer Entscheidung. In solchen Situationen ist das Kind über mögliche gerichtliche und aussergerichtliche Abhilfemassnahmen zu informieren.¹⁶³ Die Rechtsvertretung des Kindes muss unabhängig von den Eltern sein. Eine direkte oder indirekte Finanzierung des Honorars durch die Eltern ist ausgeschlossen.¹⁶⁴

Von der Rechtsvertretung des Kindes ist die Funktion der Prozesspflege zu unterscheiden: Letztere wird durch das Gericht bestellt und hat die Aufgabe, dieses bei der Beurteilung des Kindeswohls zu unterstützen. Ihr Einsatz erfolgt insbesondere bei Interessenkollisionen zwischen Eltern und Kind.¹⁶⁵ Gleichwohl ist es möglich, dass sie die Ansichten des Kindes vertritt und auf Antrag des Kindes oder einer anderen Partei tätig wird.¹⁶⁶

Für Rechtsvertretungen von Kindern gelten grundsätzlich dieselben fachlichen Anforderungen wie für andere Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten. Im Idealfall verfügen sie je nach Grundausbildung über geeignete Aus- oder Weiterbildungen im anwendbaren Familien- und Prozessrecht oder in Entwicklungspsychologie. Zudem sind Kenntnisse der Kinderrechte, der Familiensysteme sowie der Gesprächsführung erforderlich, damit sie in der Lage sind, mit Kindern auf deren Verständnisebene angemessen zu kommunizieren.¹⁶⁷

Ombudsstelle

Im dritten Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention ist die Einführung eines Individualbeschwerdeverfahrens (Art. 5 ff.) sowie eines Untersuchungsverfahrens bei schwerwiegenden oder systematischen Verletzungen (Art. 13 f.) vorgesehen.¹⁶⁸ Damit werden internationale Beschwerde- und Kontrollmechanismen zur Durchsetzung der Kinderrechte gestärkt.

Der UN-Kinderrechtsausschuss empfiehlt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 die Einrichtung unabhängiger Monitoringstellen, die ausdrücklich auf Kinderrechte ausgerichtet sind. Nationale Menschenrechtsinstitutionen stellen einen zentralen Mechanismus zur Förderung und Überwachung der Umsetzung der Kinderrechtskonvention dar. Nach Auffassung des Kinderrechteausschusses gehört ihre Einrichtung zu den Verpflichtungen, die Vertragsstaaten mit der Ratifizierung der Konvention eingehen. Ziel ist es, die wirksame Umsetzung des Übereinkommens sowie die universelle Verwirklichung der Kinderrechte sicherzustellen.¹⁶⁹

¹⁶⁰ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 84 f., N 104.

¹⁶¹ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 29.

¹⁶² EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 33, N 75.

¹⁶³ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 33, N 77.

¹⁶⁴ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 84, N103.

¹⁶⁵ Vgl. bereits Kapitel 3.2.4, insb. Fn. 54.

¹⁶⁶ EUROPARAT, Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, S. 85, N 105.

¹⁶⁷ Vgl. illustrativ Kanton Basel-Stadt, der in § 3 Abs. 2 Verordnung über die Ausbildung der mit Kindesanhörungen und Kindesvertretung beauftragten Personen die Ausbildungsanforderungen wie folgt definiert: «Zum Beistand kann nur ernannt werden, wer über eine juristische Grundausbildung mit durch geeignete Aus- oder Weiterbildung erworbenen Kenntnissen des anwendbaren Prozessrechtes und der Entwicklungspsychologie, der Familiensysteme und der Gesprächsführung verfügt oder wer über eine psychologische, psychiatrische oder fürsorgerische Grundausbildung mit durch geeignete Aus- oder Weiterbildung erworbenen Kenntnissen des Familien- und Prozessrechts verfügt.»

¹⁶⁸ Für Liechtenstein ist das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren vom 19. Dezember 2011 am 25. April 2017 in Kraft getreten; LGBI-Nr. 2017.031.

¹⁶⁹ COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD, General Comment No. 2 (2002), CRC/GC/2002/2, S. 1.

Diese Anforderungen stehen im Einklang mit den Pariser Prinzipien für nationale Menschenrechtsinstitutionen, die unter anderem Unabhängigkeit, ein breites Mandat sowie wirksame Überwachungs- und Beschwerdemechanismen vorsehen.¹⁷⁰ Vor diesem Hintergrund wird gefordert, spezialisierte Fachstellen einzurichten, die die Umsetzung unterstützen und den Zugang zu den vorgesehenen Beschwerdeverfahren gewährleisten.¹⁷¹

Allgemein formuliert besteht die Aufgabe von Ombudsstellen darin, die Einhaltung der aus der Kinderrechtskonvention resultierenden staatlichen Verpflichtungen unabhängig und kontinuierlich zu überwachen und auf deren Umsetzung hinzuwirken. Die Ombudsstellen entwickeln eigene Initiativen zum Schutz und zur Förderung der Kinderrechte und setzen sich für deren effektive Durchsetzung ein. Voraussetzung hierfür ist eine institutionelle Unabhängigkeit, insbesondere in der Festlegung ihrer inhaltlichen Schwerpunkte und Tätigkeiten.¹⁷² Durch diese Unabhängigkeit können Ombudsstellen eine kindzentrierte Perspektive im Rechtssystem stärken, staatliches Handeln kritisch begleiten und fundierte Empfehlungen formulieren. Zudem nehmen sie eine vermittelnde Rolle zwischen Kindern, staatlichen Behörden und der Öffentlichkeit ein. Ein individuelles Beschwerdeverfahren stellt dabei ein wesentliches Instrument dar, um Kindern effektive Rechtsschutzmöglichkeiten zu eröffnen. Dies schliesst auch die Möglichkeit ein, nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs den UN-Kinderrechtsausschuss anzurufen.¹⁷³

Darüber hinaus informieren und beraten Ombudsstellen Kinder über ihre Rechte, erleichtern ihnen den Zugang zur Justiz und fördern den Austausch mit Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.¹⁷⁴ Von zentraler Bedeutung ist eine möglichst niederschwellige Zugänglichkeit, sowohl in geografischer als auch in physischer Hinsicht. Ergänzend ist ein proaktiver Ansatz gegenüber besonders vulnerablen und benachteiligten Kindergruppen erforderlich, um bestehende Hürden abzubauen und die tatsächliche Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken.¹⁷⁵

3.4 Zwischenfazit: Kernelemente einer kindgerechten Justiz

Ausgehend von den völkerrechtlichen Grundlagen, insbesondere der Kinderrechtskonvention sowie den konkretisierenden Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, ergibt sich ein kohärentes Anforderungsprofil an eine kindgerechte Justiz. Zentral ist das Kind als eigenständiger Rechtsträger, dessen Beteiligungsrechte, insbesondere aus Art. 12 KRK, wirksam zu gewährleisten sind. Daraus lassen sich folgende Kernelemente ableiten:

- 1) Rechtsvertretung für Kinder: Ein zentrales Element ist der Zugang zum Gericht und die damit verbundene Rechtsvertretung von Kindern. Ein wirksamer Zugang zum Gericht setzt voraus, dass Kinder unter gleichen oder weniger strengen Voraussetzungen wie Erwachsene Rechtsverfahren offenstehen. Gemäss den Leitlinien für eine kindgerechte Justiz ist an die individuelle Verständnisfähigkeit des Kindes anzuknüpfen und nicht an starre Altersgrenzen. Typische Hindernisse wie Verfahrenskosten oder fehlende Rechtsvertretung sind von den Mitgliedstaaten abzubauen. Eine wirksame Beteiligung von Kindern im Justizsystem erfordert daher eine unabhängige, qualifizierte und niederschwellig zugängliche Rechtsvertretung, insbesondere dann, wenn Eltern die Interessen des Kindes nicht objektiv wahrnehmen können. Die Rechtsvertretung hat die Aufgabe, die subjektive Perspektive des Kindes zu

¹⁷⁰ «Principes concernant le statut des institutions nationales pour la promotion et la protection des droits humains» <https://www.ohchr.org/fr/professionalinterest/pages/statusofnationalinstitutions.aspx>.

¹⁷¹ Illustrativ für die Diskussion in der Schweiz Schweiz: EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR KINDER- UND JUGENDFRAGEN (EKKJ), Grundlagenpapier zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle Kinderrechte in der Schweiz, Bern 2020, S. 5.

¹⁷² COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD, (Fn. 169), N 25.

¹⁷³ UNICEF, Championing Children's Rights, A global study of independent human rights institutions for children – summary report, 2012, S. 9 <<https://resourcecentre.savethechildren.net/document/championing-childrens-rights-global-study-independent-human-rights-institutions-children/>>.

¹⁷⁴ Vgl. die nicht abschliessende Aufzählung in COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD, (Fn. 169), N 19.

¹⁷⁵ UNICEF, (Fn. 173), S. 9.

erfassen und in das Verfahren einzubringen. Sie informiert das Kind gemäss seinem Alter und Reife über seine Rechte, das Verfahren, wesentliche Verfahrensschritte, mögliche Folgen des Entscheids sowie über verfügbare Rechtsmittel. Dies erfordert eine Begleitung während des gesamten Verfahrens. Die Unabhängigkeit der Rechtsvertretung von Eltern sowie von Gerichten und Behörden ist zwingend. Wie bei anderen Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten, ist eine interdisziplinäre fachliche Qualifikation erforderlich.

- 2) Information und Beratung: Ein weiteres wesentliches Element für die effektive Wahrnehmung von Rechten ist eine angemessene Information und Beratung. Kindgerechte, kontinuierliche und adressatengerechte Information bildet die Grundlage dafür, dass Kinder ihre Rechte tatsächlich ausüben können. Kinder sind vor, während und nach einem Verfahren umfassend und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife über ihre Rechte, Abläufe, Rollen sowie ihre Handlungsmöglichkeiten zu informieren. Dazu gehört auch der Zugang zu Rechtsmitteln und unterstützenden Angeboten. Sind die Eltern nicht in der Lage, dem Kind die erforderliche Information und Begleitung zu gewährleisten, obliegt diese Aufgabe Fachpersonen. Darüber hinaus sollten institutionalisierte Stellen sicherstellen, dass Kinder systematisch und unabhängig über ihre Rechte sowie über bestehende Rechtswege informiert und beraten werden. Informationsvermittlung und Beratung müssen objektiv und kindgerecht erfolgen. Sie stellen eine zentrale Voraussetzung für informierte Entscheidungen sowie für einen effektiven Zugang zur Justiz dar.
- 3) Kindgerechte Anhörung Das Recht auf Anhörung gemäss Art. 12 KRK und Art. 7 Abs. 3 BRK ist als Verfahrensrecht für alle Kinder unabhängig von ihrem Alter auszugestalten. Den Äusserungen des Kindes ist entsprechend seinem Alter und seiner Reife angemessenes Gewicht beizumessen. Anhörungen sind nach Möglichkeit persönlich und kindgerecht durch Behörden- und Gerichtsmitglieder durchzuführen. In Ausnahmefällen kann das Kindeswohl einer direkten Anhörung entgegenstehen. In solchen Fällen kann sie allenfalls an eine qualifizierte Fachperson delegiert werden. Ergebnisse und Entscheidungen sind transparent und für das Kind verständlich zu begründen.
- 4) Interdisziplinäre Zusammenarbeit: In der Arbeit mit und für Kinder ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit unerlässlich. Eine kindgerechte Justiz erfordert eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen juristischen, psychosozialen und medizinischen Fachdisziplinen. Nur ein multiprofessioneller Ansatz ermöglicht eine umfassende Berücksichtigung der Interessen des einzelnen Kindes. Modelle wie das Barnahus verdeutlichen den Mehrwert koordinierter Verfahren und multidisziplinärer Zusammenarbeit, erfordern jedoch eine sorgfältige institutionelle Einbettung, um das Gleichgewicht zwischen Strafverfolgung und Kinderschutz sicherzustellen.
- 5) Strukturelle und institutionelle Rahmenbedingungen: Für die effektive Wahrnehmung von Rechten bedarf es geeigneter struktureller Voraussetzungen und institutioneller Rahmenbedingungen: Barrieren beim Zugang zur Justiz sind abzubauen; zugleich sind kindgerechte Verfahrensgestaltung, beschleunigte Verfahren und konsequent umgesetzte Schutzmechanismen sicherzustellen. Eine kindgerechte Ausgestaltung gerichtlicher Befragungen setzt den konsequenten Schutz des Kindes sowie Rahmenbedingungen voraus, die eine freie und möglichst schonende Aussage ermöglichen. Dazu zählen insbesondere der Ausschluss der Öffentlichkeit, die Vermeidung von Kontakten mit mutmasslich verantwortlichen Personen, die Durchführung durch geschulte Fachkräfte sowie eine kindgerechte Gestaltung von Umfeld, Ablauf und Kommunikation. Technische und verfahrensrechtliche Massnahmen – etwa audiovisuelle Aufzeichnungen oder Vorvernehmungen – tragen dazu bei, Mehrfachbefragungen zu reduzieren und Belastungen zu minimieren. Alternative Konfliktlösungsmechanismen sind zu fördern, soweit sie dem Kindeswohl dienen. Ergänzend sind unabhängige Monitoring- und Beschwerdestrukturen (z. B. Ombudsstellen) vorzusehen, die über ausreichende Ressourcen verfügen. Besondere Anforderungen gelten für Strafverfahren und den Freiheitsentzug, in denen Verhältnismässigkeit, Spezialisierung und der Vorrang nicht freiheitsentziehender Massnahmen leitend sind.
- 6) Weiterbildung von Fachpersonen: Die Qualität kindgerechter Justiz hängt wesentlich von der Qualifikation der beteiligten Fachpersonen ab. Erforderlich sind fundierte Kenntnisse der Kinderrechte, der kindlichen Entwicklung sowie ausgeprägte kommunikative Kompetenzen. Kontinuierliche

Weiterbildung und Spezialisierung – insbesondere für Rechtsvertretungen und Justizorgane – sind daher unverzichtbar. Zur umfassenden Wahrnehmung der Interessen des Kindes ist zudem eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fachpersonen sowie ein regelmässiger interdisziplinärer Austausch erforderlich.

Diese Elemente konkretisieren die völkerrechtlich verankerten Grundprinzipien – namentlich Beteiligung, Kindeswohl, Würde, Nichtdiskriminierung, Rechtsstaatlichkeit und Schutz des Privat- und Familienlebens – und bilden zusammen den normativen Rahmen für ein konsequent am Kind ausgerichtetes Justizsystem.

4 Die Ausgestaltung der Rechtsvertretung von Kindern in der Schweiz und in Deutschland

Im Folgenden werden die Regelungen zur Rechtsvertretung für Kinder in der Schweiz (4.1) denjenigen in Deutschland (4.2) gegenübergestellt. Ein Zwischenfazit zur Ausgestaltung der Rechtsvertretung von Kindern schliesst dieses Kapitel ab (4.3).

4.1 Schweiz

Je nach Rechtsgebiet gelten für die Rechtsvertretung von Kindern unterschiedliche gesetzliche Grundlagen. Daher wird im Folgenden zwischen Zivilrecht (4.1.1) und Strafrecht (4.1.2) unterschieden.

4.1.1 Rechtsvertretung im Zivilrecht

Die gesetzlichen Grundlagen sehen in verschiedenen familienrechtlichen Verfahren die Mandatierung einer in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrenen Person vor. Dies ist ausdrücklich im Adoptionsverfahren¹⁷⁶, im Kindesschutzverfahren,¹⁷⁷ im Rückführungsverfahren¹⁷⁸ sowie in eherechtlichen Verfahren¹⁷⁹ geregelt.

Die Rechtsvertretung wird durch die zuständige Behörde oder das Gericht angeordnet. Die Anordnungsgründe unterscheiden sich je nach Verfahren: Im Adoptionsverfahren bestehen keine spezifischen Voraussetzungen. Die Mandatierung erfolgt «wenn nötig».¹⁸⁰ Im Rückführungsverfahren hingegen ist stets eine Rechtsvertretung für das Kind anzuordnen.¹⁸¹ Im Kindesschutzverfahren prüft die Kindesschutzbehörde die Mandatierung einer Rechtsvertretung insbesondere dann, wenn die Unterbringung des Kindes Verfahrensgegenstand ist (Art. 314a^{bis} Abs. 2 Ziff. 1 ZGB) oder wenn die Beteiligten hinsichtlich der elterlichen Sorge oder wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen (Art. 314a^{bis} Abs. 2 Ziff. 2 ZGB). Auch in eherechtlichen Verfahren können divergierende Anträge der Eltern in Kinderbelangen eine Rechtsvertretung erforderlich machen (Art. 299 Abs. 2 lit. a ZPO). Zudem kann eine Rechtsvertretung auf Antrag der Kindesschutzbehörde oder eines Elternteils angeordnet werden (Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO). Das Gericht kann ferner nach Anhörung der

¹⁷⁶ Art. 268a^{ter} Abs. 1 ZGB: «Die für das Adoptionsverfahren zuständige kantonale Behörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Vertretung eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person».

¹⁷⁷ Art. 314a^{bis} Abs. 1 ZGB: «Die Kindesschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.»

¹⁷⁸ Art. 9 Abs. 3 Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE; SR 211.222.32, AS 2009 3077): «Es [das Gericht] ordnet die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand oder als Beiständin eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person. Diese kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.»

¹⁷⁹ Art. 299 und 300 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19.12.2008, SR 272, AS 2010 1739.

¹⁸⁰ Vgl. Wortlaut in Fn. 176.

¹⁸¹ Zuletzt etwa: Bundesgericht, Urteil vom 16.7.2025, 5A_424/2025, E. 3.1.

Eltern oder des Kindes bzw. aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Angemessenheit gemeinsamer Anträge haben oder Kindesschutzmassnahmen erwägen und deshalb eine Rechtsvertretung mandatieren (Art. 299 Abs. 2 lit. c ZPO).

Im Adoptionsverfahren (Art. 268a^{ter} Abs. 2 ZGB) sowie in eherechtlichen Verfahren (Art. 299 Abs. 3 ZPO) sind urteilsfähige Kinder ermächtigt, selbst eine Vertretung zu beantragen. In diesen Fällen besteht kein Ermessen des Gerichts und es hat eine Vertretung anzuordnen.¹⁸² Eine Nichtanordnung kann vom Kind mit Beschwerde angefochten werden (Art. 268a^{ter} Abs. 3 ZGB; Art. 299 Abs. 3 ZPO in fine).

Die gesetzlichen Bestimmungen umschreiben die Aufgaben der Rechtsvertretung nur punktuell, etwa mit den Formulierungen «Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen» (Art. 314a^{bis} Abs. 3 ZGB; Art. 9 Abs. 3 BG-KKE). Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Rechtsvertretung die prozessualen Rechte des Kindes ausübt, insbesondere Akteneinsicht, Stellen von Beweisanträgen, Teilnahme an mündlichen Verhandlungen sowie das Einreichen von Rechtsschriften.¹⁸³ Gemäss Literatur und Rechtsprechung gehen die Aufgaben darüber hinaus: Zentrale Aufgabe ist die Ermittlung des subjektiven Willen des Kindes.¹⁸⁴ Zudem nimmt die Rechtsvertretung Abklärungen im sozialen Umfeld vor, um ein möglichst objektives Bild der Situation zu gewinnen.¹⁸⁵ Sie begleitet das Kind durch das Verfahren und erfüllt dabei eine Übersetzungs- und Vermittlungsfunktion, indem sie alters- und entwicklungsgerecht über Verfahren, Rechte und Handlungsmöglichkeiten informiert.¹⁸⁶ Zudem überwacht sie die Umsetzung von Kindesschutzmassnahmen.¹⁸⁷ Im Unterschied zu den Beistandschaften unterliegt die Rechtsvertretung dabei keinem Weisungsrecht der anordnenden Behörden oder Gerichte.¹⁸⁸

Kinderanwaltschaft Schweiz, der Fachverband für zertifizierte Rechtsvertretungen von Kindern, umschreibt in ihren Standards für die Vertretung des Kindeswillens wie folgt: «Die Rechtsvertretung klärt den Kindeswillen sorgfältig und umfassend ab. Sie hilft dem Kind, wenn nötig, diesen Willen zu entwickeln, sichtbar zu machen und zu formulieren. Bestehen Konflikte zwischen Kindeswillen und Kindeswohl, reflektiert dies die Rechtsvertretung mit dem Kind so weit wie möglich.»¹⁸⁹ Besteht eine Diskrepanz zwischen Interessen des Kindes und Kindeswillen, so halten die Standards Folgendes fest: «Die Rechtsvertretung vertritt den Kindeswillen und stellt im Verfahren den Willen des Kindes umfassend und differenziert dar. Sie berücksichtigt die objektiven Interessen des Kindes. Stellt sie Konflikte zwischen Kindeswillen und den objektiven Interessen fest, prüft sie sorgfältig, ob und wie sie dies dem Gericht/der Behörde und Dritten mitteilt und ob sie weitere Abklärungen beantragt. Die Rechtsvertretung sucht, wenn möglich, nach vermittelnden Lösungen.»¹⁹⁰

¹⁸² BGE 142 III 153 E. 5.1.1; BREITSCHMID PETER, Art. 268a^{ter} ZGB N 2, in: Geiser Thomas/Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Basler Kommentar ZGB I, 7. Auflage, Basel 2022; MICHEL MARGOT/BERGER TABEA, Art. 299 ZPO N 37, in: Spühler Karl et al. (Hrsg.), Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Auflage, Basel 2024.

¹⁸³ LEUTHOLD URSULA/SCHWEIGHAUSER JONAS, Beistandschaft und Kindesvertretung im Kindesschutz – Rolle, Aufgaben und Herausforderungen in der Zusammenarbeit, ZKE 2016, S. 463 ff., S. 476; BGE 142 III 153 E. 5.2.3.3.

¹⁸⁴ LEUTHOLD URSULA/SCHWEIGHAUSER JONAS, (Fn. 183), S. 475; BGE 142 III 153 E. 5.2.3.1.

¹⁸⁵ BGE 142 III 153 E. 5.2.3.1.

¹⁸⁶ LEUTHOLD URSULA/SCHWEIGHAUSER JONAS, (Fn. 183), S. 476; BGE 142 III 153 E. 5.2.3.2.

¹⁸⁷ BGE 142 III 153 E. 5.2.3.2.

¹⁸⁸ LEUTHOLD URSULA/SCHWEIGHAUSER JONAS, (Fn. 183), S. 477. Andere Meinung in BGE 142 III 153 E. 5.3. Vgl. dazu SCHWEIGHAUSER JONAS, Bemerkungen zu BGE 142 III 153, FamPra.ch 2016, S. 554 ff., S. 559.

¹⁸⁹ KINDERANWALTSCHAFT SCHWEIZ, Standards für die Rechtsvertretung von Kindern in gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren, Punkt 3.2; <https://www.kinderanwaltschaft.ch/de/page/gerichte-und-behoerden>. Diese Haltung entspricht der herrschenden Lehre: DOMENIG CLAUDIO, Rechtliche Grundlagen und Auslegung, in: Jenzer Regina/Hauri Andrea (Hrsg.), Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB in Verfahren der KESB, Bern 2026, S. 3 ff., S. 10; KOKES (Hrsg.), Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Zürich 2017, S. 228; FASSBIND PATRICK, Verfahren vor der KESB: Von der Gefährdungsmeldung bis zur Vollstreckung, in: Rosch Daniel et al. (Hrsg.), Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, 3. Auflage, Bern 2022, S. 130 ff., S. 175; LEUTHOLD URSULA/SCHWEIGHAUSER JONAS, (Fn. 183), S. 478 mit weiteren Hinweisen.

¹⁹⁰ KINDERANWALTSCHAFT SCHWEIZ, (Fn. 189), Punkt 2.3.

4.1.2 Rechtsvertretung im Strafrecht

Das Jugendstrafrecht stellt innerhalb der Schweizer Rechtsordnung das einzige Rechtsgebiet dar, das eine umfassende Regelung der Verfahrensstellung von Kindern bietet.¹⁹¹ Grundlage dafür bilden das Jugendstrafgesetz (JStG)¹⁹² und die Jugendstrafprozessordnung (JStPO)¹⁹³. Beschuldigte Jugendliche¹⁹⁴ sind Partei im Verfahren und verfügen damit über umfassende Verfahrensrechte:¹⁹⁵ rechtliches Gehör, Akteneinsicht, Teilnahme an Verfahrenshandlungen, Beschwerderecht sowie das Recht auf Verteidigung.¹⁹⁶ Gemäss Art. 107 Abs. 2 StPO¹⁹⁷ sind Rechtsunkundige – worunter Jugendliche fallen – ausdrücklich über diese Rechte zu informieren. Die Verteidigung beschuldigter Jugendlicher kann als Wahlverteidigung erfolgen.¹⁹⁸ Liegen gewisse gesetzlich definierte Voraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf notwendige Verteidigung.¹⁹⁹ Wird in diesen Fällen keine Wahlverteidigung bestellt, ist zwingend eine amtliche Verteidigung einzusetzen.²⁰⁰ Verbesserungsbedarf sieht die Forschung noch im Strafbefehlsverfahren. Auch die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rechtsvertretung werden teilweise werden kritisch beurteilt. Schliesslich ist die Jugendstrafmediation als niederschwelliges Instrument der Konfliktlösung schweizweit weiterzuentwickeln.²⁰¹

4.2 Deutschland

Auch für Deutschland wird zwischen Rechtsvertretung im Zivilrecht (4.2.1) und im Strafrecht (4.2.2) unterschieden.

4.2.1 Rechtsvertretung im Zivilrecht

Die Verfahrensbeistandschaft für Kinder ist im dritten Abschnitt des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt.²⁰² Gemäss § 151 FamFG umfassen Kindschaftssachen insbesondere Verfahren betreffend die elterliche Sorge, das Umgangsrecht und das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, die Herausgabe des Kindes, die Vormundschaft und die Pflegschaft sowie die Bestellung sonstiger Vertretungen für Minderjährige oder ungeborene Kinder. Ebenfalls hierzu zählen Verfahren über freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehenden Massnahmen.²⁰³

Nach § 158 Abs. 1 FamFG hat das Gericht dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahr-

¹⁹¹ WEBER KHAN CHRISTINA/HOTZ SANDRA, Die Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz, Zusammenfassung, S. 9 <https://skmr.ch/assets/publications/200902_Umsetzung_Art_12_KRK-compressed.pdf>.

¹⁹² Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20.6.2003, SR 311.1; AS 2006 3545.

¹⁹³ Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20.3.2009; SR 312.1, AS 2010 1573.

¹⁹⁴ Entsprechend Art. 3 Abs. 1 JStG gilt der persönliche Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben. Der Gesetzeswortlaut nutzt für diese Altersgruppe den Begriff «Jugendliche». Entsprechend wird im Folgenden der Begriff «Jugendliche», nicht Kinder, verwendet.

¹⁹⁵ Art. 18 lit. a JStPO.

¹⁹⁶ KILDE GISELA, § 5 Jugendstrafverfahren, in: Hotz Sandra (Hrsg.), Handbuch Kinder im Verfahren, Zürich/St. Gallen 2020, N 5.6.

¹⁹⁷ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0, AS 2010 1881.

¹⁹⁸ Art. 23 JStPO.

¹⁹⁹ Art. 24 JStPO.

²⁰⁰ Art. 25 JStPO.

²⁰¹ WEBER KHAN CHRISTINA/HOTZ SANDRA, (Fn. 191), S. 9.

²⁰² Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 7 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist.

²⁰³ § 1631b BGB; vgl. dazu § 1631b BGB, freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Massnahmen.

nehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Im Unterschied zum schweizerischen Recht wird in § 158 Abs. 1 Satz 2 FamFG ausdrücklich festgehalten, dass die Bestellung des Verfahrensbeistands so früh wie möglich zu erfolgen hat.

Das Gesetz unterscheidet zwischen obligatorischer und regelmässig gebotener Bestellung: Zwingend ist ein Verfahrensbeistand bei teilweiser oder vollständiger Entziehung der Personensorge,²⁰⁴ beim Ausschluss des Umgangsrechts²⁰⁵ oder bei einer Verbleibensanordnung²⁰⁶ (§ 158 Abs. 2 FamFG). In der Regel erforderlich ist die Bestellung gemäss § 158 Abs. 3 FamFG, wenn ein erheblicher Interessengegensatz zwischen Kind und der gesetzlichen Vertretung besteht, eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet, ein Herausgabeverfahren Verfahrensgegenstand ist oder eine wesentliche Einschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt. Entscheidet das Gericht in diesen Fällen gegen die Bestellung, muss es dies in der Endentscheidung begründen (§ 158 Abs. 2 FamFG).

In § 60 FamFG ist ausdrücklich das Beschwerderecht Minderjähriger geregelt: Gemäss dessen kann «ein Kind, für das die elterliche Sorge besteht, oder ein unter Vormundschaft stehender Mündel [...] in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben. Das Gleiche gilt in sonstigen Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll. Dies gilt nicht für Personen, die geschäftsunfähig sind oder bei Erlass der Entscheidung das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben.»

Hinsichtlich des Verhältnisses von Kindeswohl und Kindeswille verweist die Literatur, insbesondere im Kindesschutzrecht, auf das Prinzip des «Sowohl als auch»: In einem ersten Schritt ermittelt die Rechtsvertretung den subjektiven Willen und die Wünsche des Kindes. Diese werden anschliessend in einem zweiten Schritt anhand von Kindeswohlkriterien reflektiert und in entsprechende Anträge überführt.²⁰⁷

Ergänzend ist hier zu erwähnen, dass Deutschland das Dringlichkeitsprinzip gesetzlich verankert hat.²⁰⁸ In § 155 FamFG ist ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot für bestimmte Kindschaftssachen statuiert, etwa solche betreffend Aufenthalt des Kindes, Umgangsrecht oder Kindeswohlgefährdung (Abs. 1). Der erste Termin, an welchem die Sache mit den Beteiligten erörtert wird, soll spätestens einen Monat nach Verfahrensbeginn stattfinden, zugleich ist an diesem Termin das Jugendamt anzuhören (§ 155 Abs. 2 FamFG). Zur Durchsetzung dieses Gebots können Verfahrensbeteiligte eine Beschleunigungsrüge gemäss § 155b FamFG erheben. Das Gericht hat darüber innerhalb eines Monats zu entscheiden (§ 155b Abs. 2 FamFG). Falls die Beschleunigungsrüge gutgeheissen wird, hat es unverzüglich geeignete Massnahmen zur vorrangigen und beschleunigten Durchführung des Verfahrens zu ergreifen, insb. ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen (§ 155b Abs. 2 FamFG). Ein Beschluss nach § 155b Abs. 2 Satz 1 FamFG kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit einer Beschleunigungsbeschwerde gestützt auf § 155c Abs. 1 FamFG ans Beschwerdegericht weitergezogen werden.

²⁰⁴ §§ 1666 und 1666a BGB.

²⁰⁵ § 1684 BGB.

²⁰⁶ § 1632 Absatz 4 oder § 1682 BGB.

²⁰⁷ Z.B. BALLOFF RAINER/KORITZ NIKOLA A., Praxishandbuch für Verfahrensbeistände. Rechtliche und psychologische Schwerpunkte für den Anwalt des Kindes, Stuttgart 2016, S. 131.

²⁰⁸ Vgl. dazu Kapitel 3.3.2, Verfahrensgrundsätze.

4.2.2 Rechtsvertretung im Strafrecht

Strafmündig im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)²⁰⁹ sind Minderjährige, die zur Tatzeit mindestens 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.²¹⁰ In Ausnahmefällen kann das Strafgericht Massnahmen anordnen, wie sie sonst dem Familiengericht vorbehalten sind, wenn Jugendliche aufgrund ihrer sittlichen oder geistigen Entwicklung nicht reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.²¹¹ Bereits im Ermittlungsverfahren bestehen umfassende Informationspflichten gegenüber den Jugendlichen, sobald diese als Beschuldigte gelten.²¹²

Die notwendige Verteidigung ist in § 68 JGG geregelt: Sie liegt vor, wenn ein vergleichbarer Fall bei Erwachsenen eine notwendige Verteidigung erfordern würde. Darüber hinaus ist sie vorgesehen, wenn den Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertretung ihre Rechte entzogen wurden oder sie von der Verhandlung ausgeschlossen worden sind und die Beeinträchtigung in der Wahrnehmung ihrer Rechte durch eine nachträgliche Unterrichtung (§ 51 Abs. 4 Satz 2 JGG) oder die Anwesenheit einer anderen geeigneten volljährigen Person nicht hinreichend ausgeglichen werden kann. Eine notwendige Verteidigung ist zudem bei besonders schwerwiegenden Eingriffen geboten, etwa wenn zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Beschuldigten (§ 73 JGG) seine Unterbringung in einer Anstalt in Frage kommt oder die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist. In diesen Fällen ist dem Jugendlichen, sofern noch keine Verteidigung bestellt ist, spätestens vor einer Vernehmung oder einer Gegenüberstellung eine Pflichtverteidigung zu bestellen. Als Ausnahme gilt, wenn dem Jugendlichen ein Verbrechen zur Last gelegt wird, aber ein Absehen von der Strafverfolgung (§ 45 Absatz 2 oder 3 JGG) zu erwarten ist und die Bestellung eines Pflichtverteidigers auch unter Berücksichtigung des Wohls des Jugendlichen und der Umstände des Einzelfalls unverhältnismässig wäre.²¹³

Nach § 69 JGG kann Beschuldigten in jeder Lage des Verfahrens eine Beistandsperson bestellt werden, wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt. Der Beistandsperson kann Akteneinsicht gewährt werden und sie verfügt im Übrigen in der Hauptverhandlung über Rechte der Verteidigung. Zu einer Vertretung der Angeklagten ist sie hingegen nicht befugt. Erziehungsberechtigte und die gesetzliche Vertretung dürfen nicht zur Beistandsperson bestellt werden, wenn hierdurch ein Nachteil für die Erziehung zu erwarten wäre.

Für minderjährige Zeug:innen sowie Opfer gelten gemäss Strafprozessordnung²¹⁴ besondere Schutzvorschriften, die einer erneuten Traumatisierung entgegenwirken sollen.²¹⁵ Beispielsweise sind Ermittlungsmassnahmen wie etwa Anhörungen oder Befragungen, die minderjährige Opfer betreffen, zügig durchzuführen, und Befragung während der Verhandlung erfolgen grundsätzlich durch ein Mitglied des Gerichts;²¹⁶ andere Verfahrensbeteiligte stellen ihre Fragen über das Mitglied des Gerichts.²¹⁷ Zudem sollen Audio- und Videoaufzeichnungen genutzt werden, um Mehrfachbefragungen zu vermeiden.²¹⁸ In vielen Fällen kann die Videoaufnahme der Aussage eines

²⁰⁹ Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden.

²¹⁰ § 1 JGG. Entsprechend dem Gesetzeswortlaut wird hier im Folgenden von «Jugendlichen» ausgegangen, nicht von Kindern.

²¹¹ § 3 JGG.

²¹² § 70a JGG.

²¹³ § 68a JGG.

²¹⁴ Strafprozessordnung (StPO) vom 10.9.1950 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319).

²¹⁵ Vgl. European Justice, Rechte von Minderjährigen in Gerichtsverfahren, Länderbericht Deutschland, https://e-justice.europa.eu/topics/your-rights/rights-minors-court-proceedings/de_de.

²¹⁶ § 241a Abs. 1 Strafprozessordnung.

²¹⁷ § 241a Abs. 2 Strafprozessordnung.

²¹⁸ Vgl. § 247a Strafprozessordnung.

minderjährigen Opfers vor einem Ermittlungsrichter oder einer Ermittlungsrichterin die Zeugenaussage in der Gerichtsverhandlung ersetzen.²¹⁹ Minderjährige Opfer von Sexualstraftaten oder bestimmten Gewaltverbrechen haben Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung,²²⁰ die eine qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Verfahren umfasst und kostenfrei zur Verfügung steht.²²¹ Zum Schutz des Kindes kann das Gericht anordnen, dass die angeklagte Person während der Befragung des Kindes den Gerichtssaal verlassen muss. Auf Antrag minderjähriger Zeug:innen muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus können minderjährige Opfer unter bestimmten Voraussetzungen dem Prozess als Nebenkläger:innen beitreten. In solchen Fällen wird ihnen kostenlos eine anwaltliche Vertretung beigeordnet.²²²

4.3 Zwischenfazit zur Ausgestaltung der Rechtsvertretung von Kindern in der Schweiz und Deutschland

Sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland ist die Rechtsvertretung von Kindern funktional auf den Schutz und die Geltendmachung ihrer Interessen im Verfahren ausgerichtet. In beiden Rechtsordnungen steht dabei die Ermittlung und Darstellung des Kindeswillens im Zentrum, ergänzt durch eine Orientierung am Kindeswohl.

Im Zivilrecht zeigt sich jedoch ein struktureller Unterschied: Während die Schweiz stärker einzelfallbezogen mit offenen Formulierungen («wenn nötig») arbeitet und den Behörden und Gerichten einen breiten Ermessensspielraum belässt, ist das deutsche Recht detaillierter ausgestaltet. Es sieht klar definierte Fallgruppen vor, in denen ein Verfahrensbeistand zwingend oder regelmässig zu bestellen ist, und betont zusätzlich den frühen Einsatz. Zudem ist der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung zusammen mit Rechtsmitteln im Verfahren verankert.

Im Strafrecht ist die Situation teilweise umgekehrt: Die Schweiz verfügt mit seiner ausdrücklichen Gesetzgebung im Jugendstrafgesetz (JStG) und Jugendstrafprozessordnung (JStPO) über ein eigenständiges System für Jugendliche mit klarer Parteistellung und Verfahrensrechten. In Deutschland ist der Schutz ebenfalls ausgebaut, jedoch stärker in das allgemeine Strafverfahrensrecht eingebettet und durch spezifische jugendstrafrechtliche Ergänzungen geprägt. Beide Rechtsordnungen kennen besondere Bestimmungen zum Schutz der Opfer.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Schweiz durch flexible, einzelfallorientierte Lösungen geprägt ist, während Deutschland eine stärker normierte und verfahrensstrukturierende Regelung verfolgt.

²¹⁹ Vgl. European Justice, Rechte von Minderjährigen in Gerichtsverfahren, Länderbericht Deutschland, https://e-justice.europa.eu/topics/your-rights/rights-minors-court-proceedings/de_de.

²²⁰ § 406g Strafprozessordnung.

²²¹ Vgl. European Justice, Rechte von Minderjährigen in Gerichtsverfahren, Länderbericht Deutschland, https://e-justice.europa.eu/topics/your-rights/rights-minors-court-proceedings/de_de.

²²² Vgl. European Justice, Rechte von Minderjährigen in Gerichtsverfahren, Länderbericht Deutschland, https://e-justice.europa.eu/topics/your-rights/rights-minors-court-proceedings/de_de.

5 Exkurs: Kanton Zürich und seine Entwicklung zu einer kindgerechten Justiz

Der Kanton Zürich, präziser die Direktion der Justiz und des Innern, verfolgt seit 2021 das Projekt «Child-friendly Justice». Ziel dieses Projekts besteht darin, die Verfahrensabläufe innerhalb der Direktion konsequent kindgerecht auszugestalten.²²³ Erste Schritte in diese Richtung sind bereits erfolgt.

Die folgenden Beispiele verdeutlichen bisherigen Bemühungen: Im Kinderschutzverfahren hat der Kanton Zürich durch eine aufsichtsrechtliche Weisung²²⁴ eine Prüf- und Dokumentationspflicht bezüglich Einsetzung von Rechtsvertretungen für Kinder eingeführt. In der Folge weist der Kanton Zürich schweizweit die höchste Zahl eingesetzter Rechtsvertretungen von Kindern auf.²²⁵

Auf Ebene der Staatsanwaltschaft wird bei Vorladungen und Einvernahmen zunehmend auf kindgerechte Sprache geachtet. Einvernahmen von minderjährigen Opfern dürfen nur durch speziell geschulte Fachpersonen durchgeführt werden. Sind Elternteile beschuldigt, erhält das Kind eine durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingesetzte Rechtsvertretung. Zudem darf das Kind zu polizeilichen Befragungen eine Vertrauensperson mitbringen. Ein minderjähriges Opfer hat Anrecht auf eine Rechtsvertretung. Ausserdem gilt grundsätzlich ein Beschleunigungsgebot. Kinder dürfen gewöhnlich ihre inhaftierten Eltern besuchen.²²⁶ Im Falle von häuslicher Gewalt übermittelt die Polizei gestützt auf das kantonale Gewaltschutzgesetz²²⁷ die angeordneten Schutzmassnahmen der KESB, sofern Kinder im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person leben.²²⁸

Auch in der Jugendstrafrechtspflege wird besonderer Wert auf altersangepasste Sprache gelegt. Informationen werden meistens mündlich abgegeben. Einvernahmen erfolgen unter Berücksichtigung des Alters und des Entwicklungsstandes des Kindes, einschliesslich angemessener Pausen und verständlichen Erläuterungen. Eltern können grundsätzlich an Anhörungen und Einvernahmen teilnehmen. Kinder dürfen auch eine Vertrauensperson hinzuziehen (Art. 13 JStPO).

Jugendliche unter fünfzehn Jahren werden im Fall einer Untersuchungshaft in einer Einrichtung untergebracht, die einer geschlossenen Beobachtungsstation und nicht einem Gefängnis entspricht. Jugendliche ab fünfzehn Jahren verbringen eine allfällige Untersuchungshaft in der Jugendabteilung eines Gefängnisses. Eine spezialisierte Fachstelle bietet Mediationsverfahren an, die bei geeigneten Fällen und mit Zustimmung der Tatbeteiligten eine niederschwellige Konfliktbewältigung ermöglicht. Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte verfügen über interdisziplinäre Weiterbildungen.²²⁹

Für minderjährige Opfer bestehen spezialisierte Opferberatungsstellen. Deren Fachpersonen können Kinder auch als Vertrauensperson begleiten. Die kantonale Opferhilfe übernimmt die Kosten für eine Rechtsvertretung, sofern diese erforderlich ist, was bei Kindern grundsätzlich bejaht wird.²³⁰

²²³ KANTON ZÜRICH, Direktion der Justiz und des Innern (Hrsg.), Kindgerechte Zürcher Justiz im Zuständigkeitsbereich der Direktion der Justiz und des Innern, Mai 2025, S. 7 < https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/direktion-der-justiz-und-des-innern/generalsekretariat/250505_ChilfriendlyJustice_Bericht_RZ-DEF-FINAL%20bf.pdf>.

²²⁴ KANTON ZÜRICH, Prüfung von Kindesvertretungen und Ablösung von superprovisorischen vorsorglichen Massnahmen – Aufsichtsrechtliche Weisungen vom 19. Februar 2016 <https://www.zh.ch/de/familie/kinde-und-erwachsenenschutz/fachaufsicht-kesb.html#-1211707193>.

²²⁵ KOKES, Statistik 2024 Bestand Kinder, https://www.kokes.ch/application/files/8517/6738/5058/KOKES-Statistik_2024_Kinder_Bestand_nach_Massnahmenart_und_Kanton.pdf.

²²⁶ KANTON ZÜRICH, (Fn. 223), S. 22 f.

²²⁷ Gewaltschutzgesetz (GSG) vom 19. Juni 2006, LS 351.

²²⁸ § 15 GSG.

²²⁹ KANTON ZÜRICH, (Fn. 223), S. 27 ff.

²³⁰ KANTON ZÜRICH, (Fn. 223), S. 53 ff.

Schliesslich plant der Kanton Zürich die Einsetzung einer Kinderrechtskommission, die die bisherigen Jugendhilfekommission²³¹ sowie die Kinderschuttkommission²³² ablösen soll.²³³ Ihr Fokus liegt auf der Umsetzung der Kinderrechte. Zu ihren Aufgaben sollen insbesondere die Sensibilisierung und Unterstützung der Verwaltung in der Umsetzung der Kinderrechte sowie die Koordination entsprechender Bemühungen der Verwaltungseinheiten gehören. Weiter fördert sie die thematische Vernetzung und den Informationsaustausch. Zudem soll die Kommission Stellungnahmen zu Kinderrechtsthemen erarbeiten oder anstossen. Eine Geschäftsstelle wird ihre Arbeit unterstützen.²³⁴

6 Ist-Analyse: Liechtenstein

Im Folgenden werden zuerst die rechtlichen Grundlagen in Liechtenstein skizziert, die für eine kindgerechte Justiz relevant sind (6.1). Die Ergebnisse der qualitativen Befragung (6.2) nehmen Punkte zu strukturellen Elementen erneut auf.

6.1 Rechtliche Grundlagen

Nach einer kurzen Darlegung des rechtlichen Rahmens im Kinder- und Jugendgesetz²³⁵ (6.1.1) folgt die Analyse der Elemente einer kindgerechten Justiz in Liechtenstein auf Grundlage der geltenden Gesetzesbestimmungen (6.1.2). Abschliessend wird eine Würdigung des normativen Rahmens vorgenommen (6.1.3).

6.1.1 Rahmen im Kinder- und Jugendgesetz

Als Grundlage und unter ausdrücklichem Bezug auf die Kinderrechtskonvention umschreibt Artikel 3 Absatz 1 KJG die Rechte von Kindern und Jugendlichen und eröffnet ihnen gemäss dessen Absatz 2 die Möglichkeit, sich an die Ombudsperson zu wenden, wenn sie eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen wollen. Darüber hinaus regelt das Gesetz die Mitsprache in gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen: Art. 87 KJG verpflichtet Land und Gemeinden, Kinder und Jugendliche an solchen Prozessen zu beteiligen und sicherzustellen, dass sie in Angelegenheiten, die sie besonders betreffen, mitwirken können. Ziel ist es, ihnen eine altersgerechte Mitgestaltung ihres Umfelds und ihrer Zukunft zu ermöglichen. Diese Beteiligung soll institutionell verankert werden, etwa durch den Einbezug von Schulen (Art. 88 Abs. 2 KJG) oder durch die Verpflichtung von Land und Gemeinden, öffentlich darzulegen, wie sie die Interessen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen (Art. 88 Abs. 3 KJG).

6.1.2 Elemente einer kindgerechten Justiz in Liechtenstein

Um zu prüfen, inwieweit in Liechtenstein bereits Elemente einer kindgerechten Justiz gesetzlich verankert sind, werden zentrale gesetzliche Grundlagen mit den Anforderungen der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz

²³¹ § 13 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011 LS 852.1.

²³² Verordnung über die Kinderschuttkommission (VKSK) vom 28. März 2012, LS 852.17.

²³³ KANTON ZÜRICH, Regierungsratsbeschluss Nr. 821/2025; < <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungsrates/rrb/regierungsratsbeschluss-821-2025.html>>.

²³⁴ KANTON ZÜRICH, (Fn. 223), S. 16.

²³⁵ Kinder- und Jugendgesetz vom 10. Dezember 2008 (KJG), LR-Nr. 852.0, LGBl-Nr. 2009.029.

verglichen.²³⁶ Im Folgenden werden daher Elemente einer kindgerechten Justiz gemäss den Leitlinien (Kapitel 3.3), nämlich die Ansprüche auf Information, Beratung und Beteiligung, auf Zugang zum Gericht, auf Anhörung und Rechtsvertretung sowie die gesetzlichen Grundlagen zur Ombudsstelle dargelegt. Wo möglich und sinnvoll, erfolgt die Darstellung zunächst im Zivilrecht, gefolgt von strafrechtlichen Aspekten.

Anspruch auf Information, Beratung und Beteiligung

In Bezug auf die Beteiligung von Kindern garantiert Art. 3 Abs. 1 lit. c KJG insbesondere das Recht, in sozialen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten, die sie besonders betreffen, mitzuwirken und mitzubestimmen und altersgerecht am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Voraussetzung für eine wirksame Beteiligung ist jedoch der Zugang zu Information über bestehende Rechte. Entsprechende Informationsrechte sind im liechtensteinischen Recht nicht systematisch gesetzlich geregelt, sondern finden sich lediglich punktuell. So bestehen etwa Informationspflichten im Bereich des Straf- und Opferhilferechts: Alle im Strafverfahren tätigen Behörden sind verpflichtet, Opfer und Privatbeteiligte über ihre Rechte im Strafverfahren zu belehren (§ 31b Abs. 1 StPO). Ergänzend gewährleistet das Opferhilfegesetz²³⁷ Informationsrechte für Kinder sowohl in der Rolle als Opfer (Art. 8 Abs. 1 OHG) als auch als Angehörige eines Opfers (Art. 8 Abs. 5 OHG). Zudem sind Opfer spätestens vor der ersten Befragung über die Voraussetzungen der Opferhilfe zu informieren (§ 31b Abs. 2 StPO). Vereinzelt finden sich gesetzliche Hinweise auf Beratung: So hat das Gericht Minderjährige ab dem vollendeten 14. Altersjahr in Verfahren betreffend Pflege und Erziehung oder persönlichen Kontakt auf bestehende Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen, um die wirksame Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte zu unterstützen (Art. 104 Abs. 1 AussStrG).

Anspruch auf Zugang zum Gericht

Im Zivilrecht bildet das vollendete 14. Altersjahr die zentrale Schwelle für den eigenständigen Zugang zum Gericht. Kinder unter 14 Jahren sind handlungsunfähig und damit nicht prozessfähig. Insbesondere in Verfahren zur Regelung der Obsorge oder des persönlichen Verkehrs verfügen sie über keine eigenständige Beteiligtenstellung. Auch wenn sie durch den obsorgeberechtigten Elternteil vertreten werden, stehen ihnen keine eigenen Antrags- oder Rechtsmittelrechte zu.²³⁸ Ab dem vollendeten 14. Altersjahr bestehen hingegen verschiedene eigenständige Handlungsmöglichkeiten: Minderjährige können etwa den Entzug oder die Einschränkung elterlicher Rechte beantragen (§ 176 Abs. 2 ABGB) oder das Gericht anrufen, wenn sie ihre Meinung bezüglich ihrer Ausbildung den Eltern erfolglos vorgetragen haben (§ 147 ABGB). In Fragen des persönlichen Kontakts sieht das Gesetz zudem vor, dass Eltern und das mindestens vierzehnjährige Kind zunächst selbst eine einvernehmliche Regelung anstreben sollen (§177a Abs. 1 ABGB). Ist dies nicht möglich, regelt das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils diese Kontakte (§ 177a Abs. 1 ABGB).

Auch im Ausserstreitgesetz bildet das 14. Altersjahr die Schwelle zur Verfahrensfähigkeit (Art. 104 AussStrG) Minderjährige über 14 Jahren können in Verfahren über Pflege und Erziehung oder über persönlichen Kontakt selbständig vor Gericht handeln. Soweit die Verständnisfähigkeit der Minderjährigen dies erfordert, hat das Gericht spätestens anlässlich der Befragung dafür zu sorgen, dass diese ihre Verfahrensrechte wirksam wahrnehmen können (Art. 104 Abs. 1 AussStrG). Die Befugnis der gesetzlichen Vertretung zur Vornahme von Verfahrenshandlungen bleibt davon unberührt. Stimmen die Anträge von Minderjährigen und gesetzlicher Vertretung nicht überein, sind alle Anträge bei der Entscheidung zu berücksichtigen (Art. 104 Abs. 2 AussStrG).

²³⁶ Es handelt sich hierbei um die Analyse von Gesetzestexten, unter punktuellm Einbezug von Rechtsprechung.

²³⁷ Gesetz vom 22.6.2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG); LR-Nr. 312.2, LGBl-Nr. 2007.228.

²³⁸ OGH, Beschluss vom 3.10.2002, 2 Pg 2001.15, Leitsatz Ia.

Im Revisionsrekursverfahren vor dem Obersten Gerichtshof ist Minderjährigen über 14 Jahren, die über keine Vertretung nach Art. 6 AussStrG verfügen, auf Antrag die Verfahrenshilfe durch Beigabe einer Rechtsvertretung ohne vorherige Prüfung der vermögensrechtlichen Voraussetzungen zu gewähren. Erst nach Abschluss des Revisionsrekursverfahrens sind die Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe zu prüfen und über eine allfällige Nachzahlung endgültig zu entscheiden (Art. 104 Abs. 3 AussStrG).

Ergänzend sind gemäss Art. 7 AussStrG die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zur Verfahrenshilfe und Prozessbegleitung sinngemäss anwendbar (vgl. unten Anspruch auf Rechtsvertretung).

Im Strafrecht liegt gemäss § 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG)²³⁹ die Strafmündigkeit bei Vollendung des 14. Altersjahrs. Jüngere sind nicht strafmündig (§ 5 Abs. 1 JGG). Jugendlichen kommt im Verfahren eine eigene Rechtsstellung zu, wobei die gesetzliche Vertretung dieselben Verfahrensrechte wie die beschuldigte Person hat (§ 22 JGG). Diese kann unter Umständen auch gegen den ausdrücklichen Willen der beschuldigten minderjährigen Person handeln, etwa bei der Bestellung einer Verteidigung oder der Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen (§ 22 Abs. 3 JGG). Ergänzend dazu ermächtigt auch § 218 der Strafprozessordnung (StPO)²⁴⁰ Eltern und Vormund gegen den Willen von Minderjährigen zugunsten des Angeklagten eine Berufung zu ergreifen.

Anspruch auf Rechtsvertretung

Eine vergleichbare Regelung einer auf Kinder spezialisierten Rechtsvertretung wie sie Deutschland und die Schweiz kennt, findet sich in Liechtenstein nicht.

Im Zivilrecht regeln die §§ 63 ff. Zivilprozessordnung²⁴¹ die Verfahrenshilfe, die insbesondere Kostenerleichterungen oder die Beigabe eines Verfahrenshelfers umfasst. Eine solche ist gemäss § 64 Abs. 1 Ziff. 3 Zivilprozessordnung zur Vertretung vor dem Gericht bei schwieriger Sach- oder Rechtslage vorgesehen. Als Verfahrenshelfer hat das Prozessgericht erster Instanz einen Rechtsanwalt beizugeben oder, wenn es die konkreten Umstände erlauben, einen Gerichtspraktikanten zu bestellen. Der Verfahrenshelfer benötigt keine Vollmacht. Er ist kraft Bestellung zu den in § 31 Zivilprozessordnung angeführten Rechts- und Prozesshandlungen mit der Massgabe befugt, dass er zum Abschluss von Vergleichen über den Gegenstand des Rechtsstreites, zu Anerkenntnissen der vom Gegner behaupteten Ansprüche sowie zu Verzichtleistungen auf die von der eigenen Partei gemachten Ansprüche der Zustimmung der eigenen Partei bedarf.

Zudem wird in § 73a Abs. 1 Zivilprozessordnung auf die Prozessbegleitung verwiesen: Ist einem Opfer im Strafverfahren eine Prozessbegleitung gewährt worden, so gilt diese auf sein Verlangen auch für einen zwischen ihm und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess, wenn der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht und soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter grösstmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, wird von der Opferhilfestelle beurteilt. Gleiches gilt, wenn das Opfer als Zeuge über den Gegenstand des Strafverfahrens vernommen werden soll. Der Prozessbegleiter hat im Verfahren die Stellung einer Vertrauensperson. Er darf das Opfer auf dessen Wunsch zu allen Verhandlungen und Vernehmungen begleiten. Er ist vom Gericht über diese Termine zu verständigen. Das Gericht hat nach rechtskräftiger Entscheidung über die Streitsache den Gegner zum Ersatz der für die Prozessbegleitung aufgewendeten Beträge gegenüber dem Land zu verpflichten, soweit dem Gegner die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder er sie in einem Vergleich übernommen hat.

²³⁹ Jugendgerichtsgesetz vom 20. Mai 1987 (JGG), LR-Nr. 314.1, LGBl-Nr. 1988.039.

²⁴⁰ Strafprozessordnung vom 18.10.1988; LR-Nr. 312.0, LGBl-Nr. 1988.062.

²⁴¹ Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LR-Nr. 271.0, LGBl-Nr. 1912.009.001.

Im Strafrecht besteht ein allgemeiner Anspruch auf Verteidigung (§ 24 Abs. 1 StPO). Wie bereits unter dem Aspekt des Zugangs zur Justiz erwähnt, kann die gesetzliche Vertretung für Jugendliche selbst gegen ihren Willen eine Verteidigung bevollmächtigen (§ 24 Abs. 2 StPO).

Anspruch auf Anhörung

Art. 3 Abs. 1 lit. d KJG gewährleistet Kindern und Jugendlichen das Recht, in sie betreffenden Entscheidungen angehört zu werden, sofern sie fähig sind, sich ihre eigene Meinung zu äussern. Ihre Meinung wird entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt, was insbesondere in Gerichts- und Verwaltungsverfahren gilt.

Im zivilrechtlichen Kinderschutz konkretisiert Art. 29 KJG dieses Recht: Kinder und Jugendliche sind vor einer Entscheidung über Unterbringung oder Zurückbehaltung grundsätzlich anzuhören. Ausnahmen bestehen, wenn sie nicht fähig sind, ihre Meinung zu äussern oder wenn die Anhörung aus anderen Gründen nicht möglich ist (Art. 29 Abs. 2 KJG).

Daneben bestehen differenzierte Regelungen je nach Rechtsgebiet und Alter: Gemäss § 178b ABGB hat das Gericht vor Verfügungen, die die Pflege oder Erziehung eines Kindes betreffen, das Kind tunlichst persönlich zu hören; ein noch nicht zehnjähriges Kind kann auch durch das Amt für Soziale Dienste oder in anderer geeigneter Weise befragt werden. Als Ausschlussgrund gilt die Kindeswohlgefährdung bzw. wenn eine Meinungsäusserung im Hinblick auf das Alter oder die Entwicklung des Kindes nicht zu erwarten ist. In Bezug auf die Annahme an Kindesstatt hat das nicht eigenberechtigte Kind ab dem vollendeten fünften Lebensjahr ein Recht auf Anhörung, ausser es hat bereits seit diesem Zeitpunkt beim Annehmenden gelebt (§ 181a Abs. 1 Ziff. 1 ABGB). Will das Gericht Pflegeeltern auf ihren Antrag die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise übertragen, hat das Gericht vor seiner Entscheidung nicht nur die Eltern, die gesetzliche Vertretung, die Pflegeeltern, weitere Erziehungsberechtigte, das Amt für Soziale Dienste, sondern auch das bereits zehnjährige Kind anzuhören (§ 186a ABGB). In Verfahren über Pflege und Erziehung oder das Recht auf persönlichen Verkehr hat das Gericht Minderjährige persönlich anzuhören (Art. 105 Abs. 1 AussStrG). Wenn Kinder das zehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben, wenn es ihre Entwicklung oder ihr Gesundheitszustand erfordert oder wenn sonst eine Äusserung der ernsthaften und unbeeinflussten Meinung nicht zu erwarten ist, so können sie durch das Amt für Soziale Dienste oder in anderer geeigneter Weise, etwa durch Sachverständige, gehört werden (Art. 105 Abs. 1 AussStrG). Eine Befragung muss unterbleiben, soweit durch sie oder durch einen damit verbundenen Aufschub der Verfügung das Wohl der Minderjährigen gefährdet wäre oder im Hinblick auf die Verständnisfähigkeit der Minderjährigen offenbar eine überlegte Äusserung zum Verfahrensgegenstand nicht zu erwarten ist (Art. 105 Abs. 2 AussStrG). Die Verpflichtung die Meinung des Kindes zu berücksichtigen, wurde im folgenden Fall wie folgt differenziert: In Bezug auf eine Obsorgerechtsentscheidung kann eine Stellungnahme eines Kindes im Alter von elf bzw. zwölf Jahren insbesondere dann nicht allein ausschlaggebend sein, wenn es seit vielen Jahren im Lebens- und Schulalltag von einem Elternteil betreut wird und sich seine Kontakte zum anderen Elternteil auf Freizeit, Urlaube und Reisen beschränken. Selbst dem Wunsch eines vierzehnjährigen Kindes, dem anderen Elternteil zugewiesen zu werden, kann nicht entsprochen werden, wenn dieser dem objektiven Wohl des Kindes zuwiderläuft.²⁴² In einem Entscheid bezüglich Einräumung eines persönlichen Kontakts wurde zwar auf das allein ausschlaggebende Kindeswohl und die gesunde Entwicklung des Minderjährigen verwiesen, sogleich aber auch auf Aussagen des Minderjährigen verwiesen, der «immer wieder seine innige Beziehung zum Vater und seinen Wunsch nach Kontakten beteuerte»²⁴³.

²⁴² OGH, Beschluss vom 2.12.2004, 2 PG 1998.145-184, Leitsatz IC.

²⁴³ OGH, Beschluss vom 3.10.2002, 2 Pg 2001.15.

Im Strafverfahren gelten besondere Schutzvorschriften betreffend Befragung angehaltener Jugendlicher: Diese haben das Recht eine Vertrauensperson hinzuziehen, sofern damit keine unangemessene Verlängerung der Anhaltung verbunden ist. Über dieses Recht sind Jugendliche nach ihrer Festnahme unverzüglich zu informieren (§ 21a Abs. 1 JGG). Als Vertrauensperson der Jugendlichen kommen die gesetzliche Vertretung, ein:e Erziehungsberechtigte:r, ein:e Angehörige:r, eine Lehrperson, ein:e Erzieher:in, eine Vertretung des Amtes für Soziale Dienste oder der Bewährungshilfe in Betracht (§ 21a Abs. 2 JGG).

Ombudsstelle

Eine erweiterte Interessenvertretung auf Landesebene ist zum einen im Kinder- und Jugendbeirat (Art. 89 ff. KJG) und zum anderen in der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (Art. 96 - 98 KJG) verankert. Im Folgenden steht vor allem die Organisation der Ombudsstelle im Fokus.

Die weisungsunabhängige und allgemein zugängliche Ombudsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Kinder- und Jugendangelegenheiten ist dem Verein für Menschenrechte in Liechtenstein zugeordnet und wird von einer Ombudsperson geleitet (Art. 96 Abs. 1 KJG). Diese ist verpflichtet, Anliegen anzuhören sowie Anregungen und Beschwerden entgegenzunehmen. Art. 96 Abs. 2 KJG regelt im Einzelnen die Aufgaben der Ombudsperson: Sie vermittelt insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten (lit. a) und tritt im Interesse von Kindern und Jugendlichen gegenüber Gerichten, Landes- und Gemeindebehörden sowie weiteren Einrichtungen und Organisationen mit Beschwerden, Anregungen oder Eingaben auf. Eine Parteistellung in Verfahren kommt ihr jedoch nicht zu (lit. b). Weiter überprüft sie die Umsetzung internationaler Regelungen wie die Kinderrechtskonvention oder andere Schutzbestimmungen (lit. c), gibt Stellungnahmen zu nationalen oder internationalen Regelungen ab, die Kinder und Jugendliche betreffen (lit. d) und leistet Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen ihres Aufgabenbereiches (lit. e).

6.1.3 Würdigung des normativen Rahmens

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die liechtensteinische Rechtsordnung zahlreiche Ansatzpunkte für eine kindgerechte Justiz enthält. Diese bilden jedoch kein kohärentes und durchgängig anwendbares Gesamtsystem. Mit dem KJG besteht zwar bereits ein grundlegender Rahmen. Dieser sollte im Lichte der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt werden. Der Kinderrechtsausschuss empfiehlt Liechtenstein, eine systematische Bewertung der Auswirkungen bestehender Gesetze und sonstiger kinderrelevanter Vorschriften im Hinblick auf die Verpflichtungen aus der Kinderrechtskonvention vorzunehmen.²⁴⁴ Dazu gehört auch die Entwicklung einer umfassenden Kinderpolitik mit entsprechender Strategie, die sämtliche Bereiche des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle abdeckt.²⁴⁵

Zugleich bedarf es einer strukturellen Stärkung der Rechtsvertretung von Kindern. Eine unabhängige und interdisziplinär qualifizierte Rechtsvertretung ist notwendig, um die eigenständige Rechtsstellung des Kindes wirksam zu sichern. Ergänzend dazu sollten Informations- und Beratungsrechte systematisch verankert werden, um die kontinuierliche, altersgerechte und objektive Aufklärung über Rechte und Handlungsmöglichkeiten in allen Verfahrensphasen zu gewährleisten und so die Grundlage für eine effektive Beteiligung zu schaffen.

Auch das Recht auf Anhörung ist zwar formal breit verankert, wird jedoch durch Ausnahmen in seiner Wirksamkeit abgeschwächt. Vergleichbare Defizite zeigen sich im Bereich der Information und Beratung, die bislang nicht flächendeckend abgesichert sind. Auch hier sieht der Kinderrechtsausschuss Handlungsbedarf und betont die Notwendigkeit, die eigenverantwortliche Beteiligung aller Kinder, insbesondere jüngerer Kinder, zu

²⁴⁴ AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES, (Fn. 21), N 7.

²⁴⁵ AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES, (Fn. 21), N 8.

stärken. Das Justizsystem soll Kinder besser als aktuell in die Entscheidungsfindung in allen Kindern betreffenden Angelegenheiten einbeziehen.²⁴⁶ Daraus folgt die Empfehlung, Beteiligungsrechte von Kindern altersunabhängig auszugestalten und die Anhörung als Regelfall mit eng gefassten Ausnahmen vorzusehen. Parallel dazu sollte der Zugang zur Justiz kindgerechter gestaltet werden, etwa durch den Abbau prozessualer Hürden, den Ausbau der unentgeltlichen Verfahrenshilfe sowie erleichterte Möglichkeit eigenständiger Antragstellung entsprechend der individuellen Reife.

Die Ombudsstelle stellt ein zentrales Element zur Stärkung der Kinderrechte dar. Entsprechend hat der Kinderrechtsausschuss die Gründung der Ombudsstelle ausdrücklich begrüsst.²⁴⁷ Die gesetzlich verankerten Aufgaben in Art. 96 ff. KJG entsprechen den zentralen Vorgaben einer Ombudsstelle (vgl. 3.3.2 in fine). Entscheidend ist jedoch ihre ausreichende und dauerhafte Ressourcenausstattung, damit sie ihren Aufgabenbereich wirksam erfüllen kann, einschliesslich der Entgegennahme von Einzelbeschwerden von Kindern.²⁴⁸ Es erscheint daher angezeigt, die Ombudsstelle in ihrer Funktion als unabhängige Beschwerde-, Vermittlungs- und Monitoringinstanz weiter zu stärken.

Flankierend sollten die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Justiz, Sozialarbeit und weiteren Fachdisziplinen ausgebaut sowie die Aus- und Weiterbildung der beteiligten Fachpersonen im Bereich Kinderrechte und kindgerechter Kommunikation intensiviert werden.

Insgesamt zielen diese Reformüberlegungen auf einen Perspektivwechsel hin zu einer konsequent partizipativen und rechtsbasierten Ausgestaltung der Justiz, in der das Kind nicht primär als Schutzobjekt, sondern als eigenständiger Träger von Rechten wahrgenommen und entsprechend einbezogen wird.

6.2 Ergebnisse der qualitativen Befragung

Wie im Vorgehen beschrieben, wurden im Rahmen der Studie zwölf leitfadengestützte Interviews geführt mit Fachpersonen aus Justiz, Polizei, Kinder- und Jugendhilfe, Anwaltschaft, Krisenintervention und Zivilgesellschaft sowie mit zwei direkt betroffenen Kindern und zwei internationalen Expert:innen. Dieser Schritt eröffnet die Möglichkeit, die Umsetzungsrealität der rechtlichen Vorgaben aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten. Die Interviews wurden vollständig transkribiert und inhaltsanalytisch ausgewertet. Die Analyse identifizierte sechs zentrale Befunde (6.2.1) sowie fünf Spannungsfelder (6.2.2), in denen die kindgerechte Justiz in Liechtenstein steht, wenn sie aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet wird.

6.2.1 Zentrale Befunde

Befund 1: Kinder werden formal angehört, fühlen sich aber nicht gehört. Fachpersonen beschreiben ein funktionierendes System. Betroffene Kinder berichten, dass ihre Äusserungen zwar aufgenommen, aber nicht handlungsleitend berücksichtigt wurden. Zwischen prozeduraler Beteiligung und erlebter Wirksamkeit besteht entsprechend eine Lücke.

Befund 2: In Liechtenstein fehlt eine unabhängige Rechtsvertretung für Kinder. Wenn Kinder in Verfahren anwaltlich begleitet werden, erfolgt dies in der Regel auf Initiative der Eltern. Dies führt zu Abhängigkeiten und verstärkt soziale Ungleichheiten. In familien- und kinderschutzrechtlichen Verfahren kann ein von Eltern / einem Elternteil zur Verfügung gestellter Anwalt zu Loyalitätskonflikten führen.

²⁴⁶ AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES, (Fn. 21), N 19.

²⁴⁷ AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES, (Fn. 21), N 3.

²⁴⁸ AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES, (Fn. 21), N 12.

Befund 3: Die zentrale Rolle der Kinder- und Jugendhilfe in Abklärung, Beratung und Empfehlung erzeugt strukturelle Interessenkonflikte, die sich auch auf rechtliche Verfahren auswirken können. Die verschiedenen involvierten Fachpersonen benennen dies als Problem.

Befund 4: Information, Vorbereitung und Nachbereitung für Kinder in Verfahren sind aktuell lückenhaft. Kinder werden unzureichend auf Verfahren vorbereitet. Entscheidungen werden ihnen oft mit grosser Verzögerung oder gar nicht kindgerecht erklärt. Informationsmaterialien für Kinder fehlen weitgehend.

Befund 5: Ressourcen und Spezialisierung stossen an Grenzen. Die Kleinstaatlichkeit Liechtensteins führt zu knappen Fachpersonenressourcen (insb. Kinderpsycholog:innen), langen Wartezeiten für Diagnostik, sporadischen Weiterbildungsmöglichkeiten und Befangenheitsrisiken durch die personelle Nähe.

Befund 6: Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Fachpersonen und Diensten funktioniert oft informell, jedoch sind Schnittstellen nicht formalisiert. Die kurzen Wege im Kleinstaat werden als Stärke erlebt, aber es fehlen formalisierte Übergabeprozesse, Fallkoordination und eine systematische Analyse der Lücken und Leerstellen in der Versorgungskette.

6.2.2 Spannungsfelder

Die beschriebenen Befunde gehen mit Spannungsfeldern einher, in denen die verschiedenen Befragten aus ihren jeweiligen Perspektiven unterschiedliche oder gegenläufige Positionen vertreten.

Spannungsfeld 1: Einvernahme durch Richter:innen vs. Delegation an Fachpersonen

Ein erstes Spannungsfeld betrifft die Frage, wer das Kind im Verfahren anhört – und welche professionelle Logik dabei handlungsleitend ist. Die Positionen divergieren nicht entlang eines einfachen Für-oder-Wider, sondern entlang unterschiedlicher Qualitätskriterien: Was macht eine gute Anhörung aus – hier stehen Effizienz der Informationsgewinnung versus Schutz und Begleitung des Kindes.

Richterliche Einvernahme als Qualitätssicherung: Aus richterlicher Perspektive wird eine dezidierte Position zugunsten der richterlichen Einvernahme vertreten, so sagt eine Person aus dem Richteramt: «Ab zehn Jahren mache ich es sowieso selber. Im Zweifelsfall mache ich es aber immer selber. Weil die Erfahrung hat gezeigt, Sachverständige – wenn ich eine Stunde lang befrage und die Antworten, was ich wissen muss, ist immer noch nicht gefragt worden, dann war es eine angenehme Stunde, aber gebracht hat es nichts.» Begründet wird die richterliche Einvernahme ergo mit der Effizienz der Informationsgewinnung: Entscheidungsbefugte Richter:innen könnten die verfahrensrelevanten Fragen gezielter stellen als eine delegierte Fachperson. Zudem beschreibt die befragte Person aus dem Richteramt den eigenen Ansatz als kindgerecht (Verzicht auf formelle Kleidung, Gespräch im Sitzungszimmer, spielerisches Eingehen auf das Kind, Gesprächseinstieg mit Alltagsfragen zum Vertrauensaufbau). Auch andere Fachpersonen berichten von einer Person im Richteramt, die spontan Anhörungen ansetze und das «gut mache» – «ohne Parteienvertreter, ohne Kindseltern, nicht im Gerichtssaal, sondern in einem Sitzungszimmer».

Unabhängige Begleitung als Schutzfunktion: Die externen, nicht liechtensteinischen befragten Personen vertreten die Gegenposition im Einklang mit den internationalen Leitlinien. Sie betonen, dass die Anhörung nie ohne Kindesvertretung stattfinden sollte und dass Behörden Kindesvertretungen häufig erst zu spät einsetzen.

Auch aus Ländern mit funktionierendem System lautet die Erfahrung: «Wir werden viel zu spät eingesetzt. Wenn wir früher dabei wären, wäre es hilfreicher für den Fall.» Aus internationaler Perspektive braucht es neben der richterlichen Anhörung eine unabhängige Person, die das Kind vorbereitet, während der Anhörung begleitet und dessen nonverbale Signale liest: «Dass ich auch sehe, wenn es dem Kind zu viel wird oder wenn das Kind einen fragenden Blick hat, dass ich sagen kann, wir unterbrechen und gehen hinaus und besprechen uns.» Auch Fachpersonen aus Liechtenstein plädieren dafür, dass Kinder «unabhängig von den Eltern einvernommen werden» – was «tatsächlich nicht immer gehört» werde.

Das Erleben der Kinder und der Fachpersonen, die Kinder im Verfahren erlebt haben, kontrastiert beide Positionen: Eine Fachperson beschreibt, wie die von ihr beobachtete spontane richterliche Anhörung zwar fachlich gut durchgeführt worden sei, aber ein «extremer Stressfaktor für die Kinder» war: «Die kommen von der Schule nach Hause und es heisst, ihr müsst jetzt zum Gericht und aussagen, und wahrscheinlich auch noch gesagt worden, ihr müsst so und so aussagen.» Ein Kind berichtet, dass er sich beim Richter «beleidigt gefühlt» habe und die Anhörung nach einem vollen Schultag zwei Stunden angedauert habe. Der im Verfahren eingesetzte Gutachter hingegen – der einzige, bei dem das Kind sich wohlgeföhlt habe – habe ihn selbst entscheiden lassen, ob er Fragen beantworten wollte, und habe die Interaktion des Kindes mit dem Vater gefilmt. Der von den Kindern erlebte Kontrast zeigt: Es geht nicht nur um die Frage Richter:in versus Fachperson, sondern auch um den Grad an Kontrolle und Selbstbestimmung, den das Kind im Setting hat.

Bedeutung dieses Spannungsfelds

Beide Positionen sind in sich kohärent, reflektieren aber unterschiedliche professionelle Logiken: Die Richterschaft argumentiert aus der Effizienz der richterlichen Entscheidungsfindung, Fachpersonen aus dem Kinderschutz und aus dem Bereich der Kinderrechte aus der Schutz- und Beteiligungsperspektive des Kindes. Das Spannungsfeld verschärft sich durch den liechtensteinischen Kontext, in dem es keine formalisierte Kindesvertretung gibt. Richter:innen sind damit faktisch oft die einzigen Personen, die das Kind direkt anhören, ohne dass eine begleitende Fachperson anwesend ist. Vertreter:innen der Polizei ergänzen die Perspektive der polizeilichen Erstbefragung: Sie nutzen demnach ein Zwei-Raum-System mit Videoaufzeichnung, damit sie sich «voll auf das Kind konzentrieren» können. Die Aufzeichnung werde an die Staatsanwaltschaft übermittelt – ein Verfahren, das Mehrfachbefragungen reduzieren soll, aber nicht immer verhindern kann, dass das Gericht nochmals befragen müsse. Die Erfahrungen der Kinder legen nahe, dass das Erleben der Anhörung und deren Qualität weniger von der formalen Zuständigkeit abhängt als von der Haltung der einzelnen anhörenden Person – insbesondere davon, ob das Kind ausreichend einbezogen wird und ein Gefühl von Kontrolle behält.

Spannungsfeld 2: Rolle des Kinder- und Jugenddienstes – Doppelrolle vs. Funktionalität

Ein zweites, im Material besonders prominent hervortretendes Spannungsfeld, betrifft die Rolle des Kinder- und Jugenddienstes (KJD) im Verfahren. Der KJD ist in Liechtenstein die zentrale Schnittstelle zwischen Kind, Eltern und Gericht – er führt Abklärungen durch, befragt Kinder und Eltern, verfasst Stellungnahmen und begleitet Familien über Jahre. Genau diese Zentralität wird von mehreren Interviewpartner:innen zugleich als Stärke und als strukturelles Problem benannt.

Der strukturelle Interessenkonflikt aus der Innenperspektive: Eine Vertreterin des KJD formuliert das Problem deutlich anhand von konflikthaften Trennungs- und Scheidungssituationen: «Wir führen diese Gespräche natürlich auch mit den Eltern und hören sowohl die Eltern wie das Kind. [...] Aber wir vertreten alle Parteien vor Gericht, und das ist die grosse Schwierigkeit.» Sie beschreibt ein strukturelles Machtungleichgewicht: Die Eltern

seien zu zweit, oft in einer hochstrittigen Situation, hätten eigene Rechtsvertretungen – das Kind hingegen habe nur den KJD, der gleichzeitig auch die Elternperspektive einbeziehen müsse. Ohne eine unabhängige Vertretung bleibe «viele auf der subjektiven Beobachtung» – und «die, die am lautesten sind, die hört man am ehesten». Das KJD wünscht sich daher ausdrücklich «eine Person, die nur die Perspektive des Kindes einnehmen kann und darf». Und weitergehend: «Es geht nie nur ums Kind. Das fehlt mir tatsächlich ein bisschen in Liechtenstein, dass wir verstehen, dass die eigentliche Schutzbedürftigkeit beim Kind ist und nicht beim gesamten Familiensystem.»

Die Funktionalitätsperspektive des Gerichts: Ein Vertreter aus der Richterschaft sieht das System anders. Er bezeichnet die Stellungnahme des KJD als sein «erstes Fachgutachten» und betont, dass dort «alles mehr oder weniger Kinderpsychologen und Fachleute» arbeiteten. Er sieht den KJD als funktionalen Bestandteil des Verfahrens: Der KJD kläre ab, er selbst entscheide – und erst wenn die Eltern die Empfehlung des KJD anzweifeln, werde ein externes Gutachten beigezogen. In 70 bis 80 Prozent der Fälle decke sich das externe Gutachten mit der Einschätzung des KJD. Auch ein Anwalt bestätigt die zentrale Rolle: «Der Kinder- und Jugenddienst ist eigentlich die Ansprechperson. Darum sind wir mit den Kindern selber gar nicht in Kontakt.»

Befangenheitsrisiken in der Praxis: Ein Rechtsanwalt bringt eine dritte Perspektive ein, die das Befangenheitsrisiko konkret illustriert: «Da hat der gleiche Sachbearbeiter im KJD seit 2011 die Familie begleitet. Wenn der 15 Jahre die begleitet, dann wird er auch sein Bild haben, das man nicht mehr ändern kann.» Anwaltliche Anträge auf Sachbearbeiterwechsel verblieben ohne Rückmeldung. Zudem verweist er auf qualitative Unterschiede innerhalb des KJD: «Teilweise sind da wirklich ausgebildete Psychologen. Teilweise aber auch nicht. Und je nachdem, welchen Sachbearbeiter du bekommst, hast du schon jemanden mit viel Berufserfahrung, aber wo es nicht speziell in die Richtung ausgebildet wäre.» Der Anwalt zieht daraus die Schlussfolgerung, dass eine allfällige Kindesanwaltschaft «entkoppelt sein muss vom KJD – sonst wälzt der KJD es einfach an die Kinderanwaltschaft ab und die Stellungnahme kommt trotzdem vom KJD».

Die Perspektive der Betroffenen: Beide befragten Kinder haben Erfahrungen gemacht, die die genannte Kritik stützen. Ein Kind beschreibt, dass der KJD «etwas ganz anderes gesagt hat» als das, was er selbst geäußert habe und folgert: «Hätten sie eigentlich nicht mich fragen müssen, wenn sie sowieso etwas anderes wollen.» Ein anderes Kind geht noch härter ins Gericht mit dem KJD und sieht dort rückblickend die eigene Perspektive nicht vertreten: «Du musst direkt beim Jugendamt anfangen. Wenn man einfach mal zuhört, den Kindern, und nicht immer nur das hat, was ein Erwachsener für richtig hält.»

Bedeutung dieses Spannungsfelds

Dieses Spannungsfeld ist für die Studie von besonderer Bedeutung, weil der KJD in Liechtenstein faktisch die Funktionen übernimmt, die in anderen Ländern auf mehrere Institutionen verteilt sind – Abklärung, Beratung, Empfehlung, teilweise auch rechtliche Vertretung. Die Frage, ob diese Bündelung eine Stärke (kurze Wege, Gesamtblick) oder ein strukturelles Problem (fehlende Unabhängigkeit, Befangenheitsrisiken) darstellt, ist eine der zentralen Gestaltungsfragen für die kindgerechte Justiz in Liechtenstein.

Spannungsfeld 3: Notwendigkeit vs. Machbarkeit einer Kindesanwaltschaft

Über den grundsätzlichen Bedarf einer unabhängigen Kindesvertretung besteht unter den Befragten ein bemerkenswerter Konsens. Die Kontroverse liegt nicht beim ob, sondern beim wie und wann – und sie verschränkt sich mit dem übergreifenden Thema der Kleinstaatlichkeit.

Konsens über den Bedarf: Die Positionen zum Bedarf sind auffallend einheitlich. Eine Fachperson konstatiert: «Das Kind wird bei uns nicht gehört. Wir haben keine Kindsvertretung, niemanden, der das Kind durch Verfahren begleitet.» Eine andere Fachperson formuliert: «Ich setze mich fest dafür ein, dass eine rechtliche Kindsvertretung ein unverzichtbares Instrument ist. Da kommen wir nicht mehr daran vorbei.» Ein befragter Rechtsanwalt bestätigt: «Die Kinderanwaltschaft ist ja wirklich nur für das Kind da.» Der Richter, der das bestehende System als weitgehend funktional einschätzt, sieht die bestehende Vertretung durch Gerichtspraktikant:innen als nicht optimal: «Die sind natürlich nicht explizit geschult. Die haben ein Jusstudium.» Eine andere Anwältin unterstreicht das: «Im Endeffekt kann ich jetzt nicht sagen, dass die Kinder nicht vertreten sind, aber sie sind halt, wenn sie anwaltlich vertreten sind, meistens durch einen Anwalt eines Elternteils halt dann mit vertreten.»

Die Implementierungskontroverse: Die Positionen zur Implementierung lassen sich auf einem Kontinuum von «aktiv in Vorbereitung» bis «abwartend» verorten. Die Anwaltskammer arbeitet bereits an einem Pilotkonzept: «Wir sind derzeit daran, ein Konzept und einen Umsetzungsplan zu erstellen. [...] Starten würden wir wahrscheinlich mit einer geringen Anzahl Anwälte.» Sie hat die schweizerischen und österreichischen Modelle geprüft und für nicht direkt übertragbar befunden – die Unterschiede in den Verfahrensrechten seien zu gross. Die OSKJ treibt die Sache ebenfalls voran: «Wir möchten mit der Rechtsanwaltskammer zusammen ein Pilotprojekt starten. Rechtsanwältinnen zusätzlich ausbilden, damit sie als Kindsvertreter:innen tätig werden können.» Das Amt für Justiz hingegen verweist auf die Notwendigkeit eines politischen Auftrags für eine generelle Einführung von Kindsvertretungen: «Da braucht es eine politische Wegweisung, einen politischen Willen und wahrscheinlich auch eine Arbeitsgruppe.» Die Kindesanwaltschaft sei als Thema bekannt, aber nie weiterverfolgt worden. Eine Fachperson stellt die Grössenverträglichkeitsfrage: «Ob es für die Strukturen im Land überhaupt sinnvoll und notwendig ist. Notwendigen Bedarf muss man auch natürlich noch prüfen.»

Die Kleinstaatlichkeit als Dauerbremse: Mehrere Befragte beschreiben ein Argumentationsmuster, das für Liechtenstein typisch zu sein scheint: Eine Befragte formuliert es am prägnantesten: «Da kommt uns vielleicht auch die Kleinheit Liechtensteins ein wenig in die Quere, weil man schnell sagen kann, ja aber wegen diesen wenigen Fällen dann so ein System ändern, braucht es das wirklich?» Eine andere Fachperson verweist auf die Ressourcenknappheit: «Im Ländle ist es schwer, gerade was Kinderpsychologen angeht. Wir haben ganz oft aus St. Gallen oder aus Österreich.» Ein anderer Befragter kontert indirekt: «Da muss man sich auch das gesellschaftliche Gesamtbild im Auge behalten – ein Kindsvertreter ist ja letztendlich eine weitere Person, die einen Teil der Obsorge wahrnimmt.» Die befragte UNICEF-Spezialistin bringt die internationale Gegenperspektive ein: «For small countries: don't build a facility, build programs. Community-based programs – that's cheaper, less resource intensive. »

Die Betroffenenperspektive als Dringlichkeitsargument: Ein Kind illustriert das Spannungsfeld aus der Erlebensperspektive: «Beim Anwalt hatte ich Glück, dass meine Mama bezahlt hat. Jeder andere, der das nicht hat, hätte Arsch gehabt. [...] Ich habe auch schon mit Pflichtverteidigern zu tun gehabt, das hätte gar nichts genutzt.» Sie macht den Qualitätsunterschied zwischen bezahltem und staatlich zugewiesenem Rechtsbeistand am eigenen Erleben sichtbar, eine Erfahrung, die die von Fachpersonen geforderte Kostenfreiheit der Kindesvertretung unmittelbar stützt: «Es wäre elementar, dass Kindsvertretungen gratis sind. Jedes Kind das Gleiche ist. Sobald es etwas kostet, haben wir wieder ein neues Konfliktpotenzial.»

Bedeutung dieses Spannungsfelds

Die Kontroverse ist weniger eine inhaltliche Meinungsverschiedenheit als eine Tempofrage: Alle sehen den Bedarf, aber die institutionellen Akteur:innen operieren in einer Logik der Bedarfsabklärung, des politischen Auftrags und der politischen Machbarkeit, während die kindesnahen Akteure die Dringlichkeit betonen und

selbständig die Implementation vorantreiben. Diese verschiedenen Tempi und Logiken müssten zusammenfliessen. Eine Fachperson bringt es auf den Punkt: «Das muss in allen Ebenen einfliessen. Natürlich zuerst zuoberst im Ministerium, in der Politik. Das ist ein politisches Bekenntnis.» Die Frage, ob die geplante Pilotphase der Anwaltskammer diese Dynamik durchbrechen kann, oder ob das Argument der Kleinstaatlichkeit weiterhin als Bremse wirkt, ist für die beteiligten Akteur:innen offen.

Spannungsfeld 4: Diskrepanz zwischen dem Erleben der Kinder und der Einschätzung der Fachpersonen

Ein durchgängiges Muster im Interviewmaterial ist die Kluft zwischen der Art, wie Fachpersonen die bestehenden Verfahren einschätzen, und dem, was die befragten betroffenen Kinder aus ihrer subjektiven Perspektive erlebt haben. Diese Diskrepanz zeigt sich auf mehreren Ebenen:

Gehört werden vs. sich gehört fühlen: Mehrere Fachpersonen beschreiben ein funktionierendes System der Kindesanhörung. Die Richterschaft betont, Kinder würden im Zweifelsfall immer persönlich angehört werden und man habe von «traumatisierten, heulenden Kindern nach meiner Vernehmung noch nichts gehört». Die Ämter gehen davon aus, dass die Praxis «gut funktioniert» und die gesetzlichen Grundlagen «solide» seien. Demgegenüber berichtet ein betroffenes Kind in einem Obsorge-Verfahren: «Das Gefühl, dass ich mit ihm gesprochen habe, hat nicht viel genutzt. Er hat wahrscheinlich schon auf mich gehört, aber danach hat er wahrscheinlich ganz andere Sachen gesagt.» Und an anderer Stelle: «Hätten sie eigentlich nicht mich fragen müssen, wenn sie sowieso etwas anderes wollen.» Das Kind wurde formal angehört, hat sich aber nicht gehört gefühlt – der Unterschied zwischen prozeduraler Beteiligung und erlebter Wirksamkeit.

Kindgerechte Gestaltung vs. tatsächliches Erleben: Die Richterschaft betont, die Anhörungspraxis sei informell, flexibel, kindgerecht und funktional. Ein betroffenes Kind erlebte denselben Kontext ganz anders: Der Richter habe «ein doofes Wort» verwendet, sie habe sich «beleidigt gefühlt», und der Raum sei «ein ganz langweiliges Zimmer» gewesen – «Stuhl, Tisch, Lampe, Computer, Heft, und sonst nichts.» Sie beschreibt den Transport zum Gericht als «Hundebox», die U-Haft-Erfahrung als «orientierungslos» und die Gefängniswärter als «aggressiv, im Bedrohmodus». Das kontrastiert mit der allgemeinen Einschätzung anderer Fachpersonen, die den Umgang der Polizei und des Jugendgerichts als «sehr wertschätzend» und «auf Augenhöhe» erleben. Auch die Polizei beschreibt ihre Einvernahmepraxis als kindgerecht – Zivilkleidung, geschützte Atmosphäre, Videoanlage mit Zwei-Raum-System – und schätzt die Zusammenarbeit als «sehr gut» ein: «Eigentlich funktioniert bei uns alles sehr gut. Ich wüsste nicht, was verändert werden müsste.»

Informationsstand vs. erlebte Informationslücken: Eine Amtsträgerin verweist auf eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen zur Information und Prozessbegleitung und schätzt die Ausgangslage als gut ein. Ein Richter beschreibt, dass er den KJD beauftrage, dem Kind den Beschluss «sinngemäss zu übermitteln». Beide befragten Kinder berichten dagegen von erheblichen Informationslücken: Ein Kind sagt, ausser seiner Mutter habe ihm niemand erklärt, was passieren werde. Ein Kind fordert explizit «eine Übersichtsbroschüre, was der Ablauf ist, wenn du in die U-Haft kommst» – Basisinformationen, die nie vermittelt wurden oder zumindest nicht so, dass die Betroffenen dies als verständlich wahrgenommen hätten.

Bedeutung dieses Spannungsfelds

Die Diskrepanz ist kein Widerspruch im Sinne von «jemand hat Unrecht». Sie bildet vielmehr eine klassische Perspektivdiskrepanz ab, die in der Forschung zur kindgerechten Justiz gut dokumentiert ist²⁴⁹: Fachpersonen beurteilen das System aus der Logik ihrer professionellen Rolle und ihrer institutionellen Möglichkeiten, Kinder aus der Logik ihres subjektiven Erlebens. Dass beide Perspektiven divergieren, ist nicht überraschend – aber es ist der entscheidende Befund, an dem sich die Qualität einer kindgerechten Justiz messen lässt.

Spannungsfeld 5: Kindeswohl als Systementscheid vs. Kindeswille als subjektiver Anspruch

Dieses Spannungsfeld betrifft die grundsätzliche Frage, wer definiert, was gut für das Kind ist – und was passiert, wenn das Kind selbst etwas anderes will. Es unterscheidet sich von Spannungsfeld 4, das die Wahrnehmungsdiskrepanz beschreibt: Hier geht es nicht darum, ob das Kind gehört wird, sondern darum, was mit dem Gehörten geschieht, wenn es der fachlichen Einschätzung widerspricht.

Das System entscheidet über den Kopf des Kindes hinweg: Ein Kind schildert, dass er seinen Vater nicht sehen wollte und dies auch klar geäussert habe. Die Entscheidung fiel dennoch gegen seinen Willen: «Ich möchte ihn eigentlich gar nicht sehen. Und sie haben aber gefunden, nein, du musst ihn sehen.» Ein anderes Kind berichtet Ähnliches: Sie habe dem Jugendamt gesagt, was sie brauche, dies sei aber systematisch übergangen worden: «Hätte man mich einfach hier wohnen lassen, dann wäre das gar nicht so passiert. Hätte man mir ein Tier gegeben, wenn ich gesagt hätte, ich will ein Tier, dann hätte ich mich auf das Tier fokussiert und nicht auf die Drogen.» Beide Kinder haben erlebt, dass ihre klar geäusserten Wünsche zwar aufgenommen, aber letztlich nicht handlungsleitend wurden. Ein befragtes Kind zieht daraus ein Fazit von grundsätzlicher Tragweite: «Vielleicht stimmt mit eurem System etwas nicht.»

Fachpersonen sehen die Notwendigkeit der Abwägung: Eine Befragte aus dem Ausland benennt genau dieses Spannungsfeld als die «grösste Herausforderung für eine Kindsvertretung»: «Wenn das Kind einen Willen hat, der so genannt nicht in seinem objektiven Wohl ist, und wie wir dann damit umgehen.» Sie plädiert dafür es pragmatisch zu lösen – grundsätzlich dem Willen des Kindes zu folgen, nur bei gravierenden Konsequenzen davon abweichen und dies dann transparent kommunizieren. Die befragte Person aus dem Richteramt beschreibt eine andere Strategie: nicht direkt fragen «Willst du bei Mama oder Papa wohnen?», sondern versuchen, den Kindeswillen indirekt zu erschliessen – über Umfeld, Freunde, Hobbys, Schulweg: «Und dann hintenrum fragen». Damit würden Loyalitätskonflikte vermieden werden, aber eben auch in Kauf genommen werden, dass das Kind seinen Willen nie direkt äussern kann. Eine Fachperson beschreibt die dritte Variante: Der KJD versuche, den Kindeswillen «ganzheitlich aufzunehmen», stehe aber vor der Schwierigkeit, dass «Kinder in gewissen Situationen voreingenommen sind in diesen Streitereien» und «Position beziehen für das eine oder andere Elternteil». Die Fachperson konstatiert: «Wir glauben zu wissen, was dann für die Kinder schon gut ist und dann in diese Richtung gehen. Und ja, vielleicht haben wir recht. Aber ich glaube, in vielen Momenten wäre es super, wenn wir einen Schritt zurückgehen.»

Bedeutung dieses Spannungsfelds

Die Transparenzlücke: Artikel 12 KRK garantiert dem Kind das Recht, gehört zu werden und dass seine Meinung «angemessen berücksichtigt» wird – aber nicht, dass seinem Willen gefolgt wird. Die Interviews zeigen, dass die

²⁴⁹ FRA 2017 Kindgerechte Justiz – Sichtweisen und Erfahrungen von Kindern und Fachkräften GLEICHHEIT Zusammenfassung. Onlinequelle: Kindgerechte Justiz – Sichtweisen und Erfahrungen von Kindern und Fachkräften - Zusammenfassung, zuletzt geprüft am 12.5.2026.

Fachpersonen diesen Spielraum unterschiedlich auslegen, dass es aber an Transparenz fehlt, wenn Entscheidungen vom geäusserten Kindeswillen abweichen. Eine Fachperson beschreibt, dass zwischen Gerichtsurteil und Rückmeldung an das Kind «vielleicht eine Woche, 10 Tage» vergehen, und konstatiert, es passiere bisher nicht, dass Kindern vor Ort erklärt werde, was entschieden wurde und warum. Personen aus dem Richteramt delegieren die Erklärung an den KJD, der den Beschluss «sinngemäss übermitteln» solle. Die Aussage der befragten Kinder «Hätten sie eigentlich nicht mich fragen müssen, wenn sie sowieso etwas anderes wollen» bringt die Konsequenz dieser fehlenden Rückkopplung auf den Punkt: Wenn Kinder nicht nachvollziehen können, warum entgegen ihrem Willen entschieden wurde, erleben sie die Anhörung nicht als hilfreiches Instrument, sondern vor allem als Inszenierung ohne Wert für sie.

7 Handlungsempfehlungen für die Implementierung einer kindgerechten Justiz in Liechtenstein

Die Befunde aus der Rechtsanalyse und aus der Interviewbefragung wurden im letzten Schritt im Sinne einer Triangulation verglichen, bewertet und miteinander ins Verhältnis gesetzt. In diesem Prozess sind sechs Handlungsempfehlungen mit konkreten Massnahmen abgeleitet worden, die für das Ziel, eine kindgerechte Justiz in Liechtenstein umzusetzen, als zentral gelten.

Die Handlungsempfehlungen werden jeweils kurz erläutert. Die Massnahmen sind tabellarisch nach Akteur:innen gegliedert: (a) die politische Ebene (Ministerium, Landtag), (b) Ermittlungs- und Justizbehörden sowie Anwaltschaft (c) Kinderschutzbehörden (Kinder- und Jugenddienst), (d) Ombudsperson und beratende Organisationen

Die Einzelübersichten zu den verschiedenen Handlungsempfehlungen finden sich in den folgenden Ausführungen. Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen, wurden alle genannten Massnahmen aus allen sechs Handlungsempfehlungen zusätzlich in einer umfassenden Tabelle zusammengeführt und nach Akteur:innen angeordnet. Die Gesamtübersicht findet sich im Anhang (Kapitel 9.1).

Handlungsempfehlung 1: Unabhängige Rechtsvertretung für Kinder einführen

Die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz empfehlen die Einführung eines Systems von spezialisierter Rechtsvertretung für Kinder (vgl. Kapitel 3.3.2 Rechtsvertretung).

Die Studie zeigt einen breiten Konsens unter den befragten Akteur:innen: Kinder in Verfahren brauchen eine unabhängige Vertretung, die ausschliesslich ihre Perspektive einnimmt. Die gegenwärtige Praxis, in der die Kinder- und Jugendhilfe gleichzeitig Kinder und Eltern begleitet und Empfehlungen an das Gericht abgibt, erzeugt ein strukturelles Ungleichgewicht. Auch die Befragung der Kinder durch Personen im Richteramt ohne eigene Rechtsvertretung muss kritisch bewertet werden. Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe und anderer Fachpersonen fehlt eine Person, die «nur die Perspektive des Kindes einnehmen kann und darf». Betroffene Kinder berichten zudem von resp. befürchten Qualitätsunterschiede zwischen selbst finanziertem und staatlich zugewiesenem Rechtsbeistand.

Die Rechtsanwaltskammer arbeitet bereits an einem Pilotkonzept für die Einführung einer Rechtsvertretung für Kinder. Gleichzeitig wird die Frage der Grössenverträglichkeit diskutiert, wenn immer wieder hinterfragt wird, ob die Fallzahl in Liechtenstein eine eigene Ausbildung für Rechtsvertretungen von Kindern rechtfertigt.

Die internationale Perspektive (UNICEF) empfiehlt für Kleinstaaten die Umsetzungen in Form einer Integration in bestehende Strukturen.

Massnahmen

Akteur:innen	Massnahme	Zeithorizont
Politik / Landtag	Gesetzliche Verankerung der Rechtsvertretung von Kindern prüfen und umsetzen, inkl. Abbau von Barrieren wie Verfahrenskosten.	mittelfristig
Rechtsanwaltskammer	Pilotprojekt Kindesanwaltschaft: Anwält:innen mit Zusatzausbildung (Gesprächsführung mit Kindern, entwicklungspsychologische Grundlagen, Rollenklärung); Evaluation mit systematischer Fallerhebung. Arbeitsstandards entwickeln, wie Rechtsvertretung arbeiten soll (z.B. in Anlehnung an Schweizer Standards).	kurzfristig
OSKJ	Triagefunktion aufbauen: Niederschwellige Anlaufstelle, die Kinder über mögliche Unterstützungsinstrumente informiert und berät. Koordination mit Gerichten und ausgebildeten Rechtsvertreter:innen für Kinder.	kurzfristig
Kinder- und Jugenddienst	Entflechtung der Rollen: Abklärungs- und Empfehlungsfunktion in Kindesschutzfällen klar trennen von einer allfälligen anwaltschaftlichen Vertretungsfunktion. Die Rechtsvertretung für Kinder muss unabhängig vom KJD sein.	mittelfristig

Handlungsempfehlungen 2: Kinder im Verfahren informieren, vorbereiten und begleiten

Damit Kinder ihre Rechte effektiv wahrnehmen können, benötigen sie Information und Beratung durch eine Fachperson, die sie durch das Verfahren begleitet, soweit ihre gesetzliche Vertretung diese Aufgabe nicht übernehmen kann (vgl. Kapitel 3.3.1 Anspruch auf Information und Beratung).

Betroffene Kinder berichten übereinstimmend, dass sie vor Verfahrensschritten nicht oder nur durch ihre Eltern informiert wurden. Fachpersonen bestätigen, dass es kein standardisiertes Informationsverfahren für Kinder gibt. Besonders gravierend ist die Rückmeldung nach Entscheiden: Zwischen Urteil und kindgerechter Erklärung vergehen oft Tage bis Wochen – oder die Erklärung findet gar nicht statt. Kinder, deren Wille nicht berücksichtigt wurde, erfahren häufig nicht, warum entgegen ihrem Willen entschieden wurde und bekommen nicht die Gelegenheit der Entscheidung durch gute Begleitung rückwirkend doch zuzustimmen. Dies führt dazu, dass die Anhörung als wirkungslos erlebt wird.

Massnahmen

Akteur:innen	Massnahme	Zeithorizont
Gerichte	Kindgerechte Rückmeldung nach Entscheiden standardisieren: Richter:innen oder eine beauftragte Rechtsvertretung für Kinder erklären dem Kind den Entscheid zeitnah und in verständlicher Sprache – insbesondere, wenn der Entscheid vom geäusserten Kindeswillen abweicht.	kurzfristig
OSKJ / Fachstellen	Informationsmaterialien für Kinder entwickeln: Altersgerechte Broschüren, Erklärvideos oder digitale Formate, die Verfahrensabläufe, Rollen der beteiligten Personen und Rechte der Kinder verständlich darstellen	kurzfristig

	(Orientierung z.B. an UNICEF/MMI-Materialien aus der Schweiz).	
Rechtsvertretung für Kinder	Vorbereitungsgespräch vor jeder Anhörung als Standard einführen: Das Kind wird vor dem Termin über den Ablauf, die anwesenden Personen und seine Rechte (inkl. Recht auf Verweigerung) informiert.	kurzfristig
Polizei	Grundsatz: ohne Vertrauensperson keine Ersteinvernahme. Mündliche und schriftliche Informationen über Ablauf und Rechte im Verfahren aushändigen (auch für gesetzliche Vertretung). Insbesondere bei Freiheitsentzug: Transparente Information über Prozedere, Kontaktmöglichkeiten und nächste Schritte.	kurzfristig

Handlungsempfehlungen 3: Anhörungspraxis standardisieren und kindgerecht gestalten

Die völkerrechtlichen Vorgaben sehen den Einbezug von Kindern in Verfahren als Grundsatz vor. Das Alter eines Kindes darf nicht als alleiniger Rechtfertigungsgrund für einen Verzicht auf eine Anhörung gelten. Damit sind grundsätzlich alle Kinder altersgemäss in ein Verfahren einzubeziehen, allenfalls mit einer Delegation an eine Fachperson (Kapitel 3.3.1 Anspruch auf Anhörung in Rechtsverfahren).

Die Studie zeigt, dass die Qualität der Kindesanhörung stark von der einzelnen Fachperson abhängt – von ihrer Ausbildung, ihrer Haltung und ihren zeitlichen Ressourcen. Betroffene Kinder erleben den gleichen Verfahrenskontext (richterliche Anhörung, Gespräch beim Sozialdienst, Gespräch mit Gutachtenden) sehr unterschiedlich: Dort, wo sie Wahlmöglichkeiten hatten und spürten, dass ihre Äusserungen ernst genommen wurden, fühlten sie sich wohl; dort, wo über sie hinweg entschieden wurde, erlebten sie Ohnmacht. Die gerichtlichen Räumlichkeiten werden von den Kindern durchgängig als nicht kindgerecht erlebt.

Massnahmen

Akteur:innen	Massnahme	Zeithorizont
Gerichte	Leitfaden für die Kindesanhörung erarbeiten: Verbindliche Standards für Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation. Beinhaltet: Setting, Kommunikation (entsprechend Alter und Reife), Besprechung des Protokolls mit Kindern.	mittelfristig
Gerichte / Polizei	Kindgerechte Räumlichkeiten einrichten: Mindestens ein Raum pro Standort, der für Gespräche mit Kindern gestaltet ist (Tageslicht, altersgerechte Ausstattung, keine formelle Atmosphäre).	mittelfristig
Gerichte / KJD / Polizei	Mehrfachbefragungen systematisch reduzieren: Interinstitutionelle Absprache, welche Stelle welche Fragen stellt. Videoaufzeichnungen der Polizei als Grundlage für weitere Verfahrensschritte nutzen, um wiederholte Befragungen zu vermeiden.	kurzfristig

Handlungsempfehlungen 4: Zusammenarbeit zwischen Stellen formalisieren

In der Arbeitsweise zwischen den Fachpersonen ist gemäss Leitlinien für eine kindgerechte Justiz ein interdisziplinärer Ansatz gewünscht. Die Situation des Kindes soll umfassend erfasst werden: In die Bewertung ist seine rechtliche, psychische, soziale, emotionale, körperliche und kognitive Situation einzubeziehen. Zudem soll ein gemeinsames Bewertungssystem als Orientierungshilfe für Entscheidungsträger:innen entwickelt werden (Kapitel 3.3.2 Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen).

Die befragten Fachpersonen beschreiben die Zusammenarbeit in Liechtenstein grundsätzlich positiv – die kurzen Wege und die persönliche Bekanntheit ermöglichen schnelle Absprachen. Gleichzeitig zeigt die Studie, dass diese Kooperationen informell und personenabhängig sind. Betroffene Kinder erleben Brüche in der Begleitung: lange Wartezeiten zwischen Anzeige und Verfahren, fehlende Ansprechpersonen nach Verfahrensende, unklare Zuständigkeiten. Dass die Krisenintervention aktuell Lücken füllt, die strukturell nicht gelöst sind, ist problematisch. Die Handlungsempfehlungen zielen darauf ab, eine Zusammenarbeit zu erreichen, die formalisiert und damit weniger abhängig ist von einzelnen Fachpersonen und der Funktionsfähigkeit der informellen Netzwerke.

Massnahmen

Akteur:innen	Massnahme	Zeithorizont
Amt für Justiz / Ministerium	Interinstitutionelle Fallkoordination formalisieren: Regelmässiger Fachaustausch zwischen Gericht, Polizei, KJD, Opferhilfe, Krisenintervention und OSKJ für Verfahren mit Kindern. Ziel: Keine Übergabe ohne Anschlusslösung.	mittelfristig
KJD / Opferhilfe / KIT	Versorgungslücken in der Begleitung schliessen: Systematische Überprüfung, ob Kinder vor, im und nach dem Verfahren eine Ansprechperson haben.	mittelfristig
Polizei / Staatsanwaltschaft	Transparente Verfahrensinformation für Bezugspersonen: Eltern und Vertrauenspersonen aktiv über Verfahrensstand, nächste Schritte und erwartbare Dauer informieren.	kurzfristig

Exkurs: Das Barnahus-Modell (Kapitel 3.3.2) gilt als europäisches Vorzeigemodell für die multidisziplinäre Zusammenarbeit. Möglicherweise kann sich Liechtenstein im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und Strukturen davon inspirieren lassen.

Handlungsempfehlungen 5: Strukturelle Voraussetzungen schaffen

Kindgerechte Justiz ist kein Einzelprojekt, sondern eine systemische Aufgabe. Liechtenstein verfügt über gesetzliche Grundlagen, die Kinderrechte berücksichtigt, aber nicht alle Elemente einer kindgerechten Justiz (Kapitel 3.3.) sind realisiert. Information und Beratung werden nicht durchgängig und systematisch gewährleistet. Eine spezialisierte Rechtsvertretung von Kindern fehlt bislang. Damit wird auch der Zugang zur Justiz erschwert. Das Recht auf Anhörung ist zwar garantiert, aber an Altersgrenzen gebunden. Die Umsetzung der vorhandenen gesetzlichen Grundlagen ist in der Praxis bislang heterogen. Gerichtsverfahren und -organisation sollten die kindlichen Bedürfnisse angepasst werden. Aussergerichtliche niederschwellige Konfliktlöseverfahren können sinnvolle Alternativen bieten, um Kinder in angemessener Weise in die Konfliktlösung einzubinden (Kapitel 6.1.3). Die Europarats-Leitlinien sind bei den befragten Fachpersonen kaum als Referenzrahmen bekannt. Besonders schutzbedürftige Kinder – Kinder mit Behinderungen, fremdsprachige Kinder, suizidgefährdete Kinder – werden in den bestehenden Verfahren kaum spezifisch berücksichtigt.

Massnahmen

Akteur:innen	Massnahme	Zeithorizont
Politik	Das KJG in Hinblick auf kindgerechte Justiz ergänzen. Rechtsvertretung für Kinder, die Anhörungspflicht und die kindgerechte Rückmeldung nach Entscheiden gesetzlich verankern.	mittelfristig
Politik	Erhalt bestehender Strukturen der Ombudsstelle, inkl. Möglichkeit der Ombudsstelle für eine Beschwerde, Anregung oder Eingabe. Ausstattung mit ausreichend Ressourcen zur Übernahme folgender Aufgaben: unabhängiges Monitoring über Einhaltung und Entwicklung von international eingegangenen Verpflichtungen und Aussprechen von Empfehlungen, Entwicklung eigener Projekte zur Förderung und Schutz von Kinderrechten (insb. vulnerable Gruppen von Kindern), Vermittlungsfunktion zwischen Kindern, Öffentlichkeit und Staat, Beschwerderecht an UN-Kinderrechtsausschuss, Information und Beratung von Kindern.	kurzfristig
Politik	Prüfen: niederschwellige Konfliktlöseverfahren einführen (z.B. ZH: Jugendstrafmediation), inkl. Ressourcenausstattung.	mittelfristig
Amt für Justiz / Ministerium	Die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz als praxisnaher Leitfaden mit konkreten Handlungsbeispielen aus dem liechtensteinischen Kontext aufbereiten.	kurzfristig
Polizei / Gerichte	Spezialisierung innerhalb bestehender Strukturen fördern: feste Ansprechpersonen für Verfahren mit Kindern benennen, die über vertiefte Weiterbildung verfügen.	mittelfristig
Alle Fachstellen	Vulnerable Gruppen systematisch berücksichtigen: Bei Verfahren mit Kindern mit Behinderungen, fremdsprachigen oder suizidgefährdeten Kindern spezifische Vorkehrungen treffen (Dolmetscher:innen, angepasste Kommunikation, Fachpersonen mit Zusatzqualifikation).	laufend
Schulen/ Bildungssystem	Kinderrechtsbildung stärken: Sensibilisierung in Schulen und Jugendarbeit ausbauen, damit Kinder ihre Rechte kennen und einfordern können.	mittelfristig

Handlungsempfehlung 6: Weiterbildung von Fachpersonen – Sensibilität und Reflexion der Haltung

Um eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachpersonen wirksam zu installieren, benötigen diese ein gewisses Verständnis und Wissen aus verschiedenen Disziplinen. Als notwendig wird entsprechend in den Leitlinien zu kindgerechter Justiz auch eine interdisziplinäre Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen beschrieben (Kapitel 3.3.2 Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen).

Die Studie zeigt durchgängig, dass die Qualität des Kontakts zwischen Fachpersonen und Kindern sowohl von den strukturellen Rahmenbedingungen abhängt als auch von der Haltung, den fachlichen Kompetenzen und verankerten Wissensbeständen der einzelnen Fachpersonen (Entwicklungspsychologie, Kinderrechte, Kommunikation und Gesprächsführung, interdisziplinäre Zusammenarbeit). Betroffene Kinder unterscheiden klar zwischen Fachpersonen, bei denen sie sich wohlfühlt haben, und solchen, bei denen sie sich nicht ernst

genommen oder sogar verletzt fühlten. Der entscheidende Unterschied liegt darin, ob die Fachperson den Kindern aus deren Perspektive angemessen und wertschätzend kommunizierten, zuhörten, den Aussagen Gewicht verliehen, Wahlmöglichkeiten liessen, echtes Interesse an deren Perspektive zeigten und die Befragung in einer Umsetzung der Ansichten der Kinder mündeten.

Als bisherige Fehlstelle zeigt sich eine kollektive systematische Reflexion der involvierten Fachpersonen in Bezug auf angemessene Kommunikation und Haltung zu Kindern in Verfahren: Bisher gibt keine obligatorischen Weiterbildungen, keine regelmässigen Reflexionsformate und keine gemeinsamen Qualitätsstandards für den Umgang mit Kindern in Verfahren für die involvierten Fachpersonen.

Massnahmen

Akteur:innen	Massnahme	Zeithorizont
Alle Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten	Obligatorische Weiterbildung in kindgerechter Kommunikation und Gesprächsführung sowie in Entwicklungspsychologie und Kinderrechte für alle Personen, die beruflich Kinder in Verfahren anhören, befragen oder kinderanwaltschaftlich vertreten: Richter:innen, Polizist:innen, Sozialarbeiter:innen, Anwälte:innen. Als regelmässiges Pflichtangebot.	kurzfristig
Alle Fachpersonen, die für Kinder arbeiten	Obligatorische Weiterbildung in Entwicklungspsychologie und Kinderrechte.	kurzfristig
Rechtsanwaltskammer	Inter- und Supervisionsgruppen organisieren, in denen Fachpersonen aus verschiedenen Disziplinen komplexe Situationen mit Kindern in Verfahren besprechen und reflektieren.	mittelfristig

8 Anhang

8.1 Tabellarische Aufstellung: Handlungsempfehlungen nach Akteursgruppen

Akteur:innen	Massnahme	Zeithorizont
Politik	Gesetzliche Verankerung der Rechtsvertretung von Kindern prüfen und umsetzen, inkl. Abbau von Barrieren wie Verfahrenskosten.	mittelfristig
Politik	Nationale Kinderrechtsstrategie entwickeln: Übergreifendes Rahmenkonzept, dass alle Bereiche der KRK abdeckt und die kindgerechte Justiz als Baustein enthält. Rechtsvertretung von Kindern, die Anhörungspflicht und die kindgerechte Rückmeldung nach Entscheiden gesetzlich verankern. Prüfen von niederschweligen Konfliktlöseverfahren (z.B. ZH: Jugendstrafmediation).	mittelfristig
Politik	Erhalt bestehender Strukturen der Ombudsstelle, inkl. Möglichkeit der Ombudsstelle für eine Beschwerde, Anregung oder Eingabe. Ausstattung mit ausreichend Ressourcen zur Übernahme folgender Aufgaben: unabhängiges Monitoring über Einhaltung und Entwicklung von international eingegangenen Verpflichtungen und Aussprechen von Empfehlungen, Entwicklung eigener Projekte zur Förderung und Schutz von Kinderrechten (insb. vulnerable Gruppen von Kindern), Vermittlungsfunktion zwischen Kindern, Öffentlichkeit und Staat, Beschwerderecht an UN-Kinderrechtsausschuss, Information und Beratung von Kindern.	kurzfristig
Politik	Prüfen: niederschwellige Konfliktlöseverfahren einführen (z.B. ZH: Jugendstrafmediation), inkl. Ressourcenausstattung.	mittelfristig
Amt für Justiz / Ministerium	Interinstitutionelle Fallkoordination formalisieren: Regelmässiger Fachaustausch zwischen Gericht, Polizei, KJD, Opferhilfe, Krisenintervention und OSKJ für Verfahren mit Kindern. Ziel: Keine Übergabe ohne Anschlusslösung.	mittelfristig
Amt für Justiz / Ministerium	Die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz als praxisnaher Leitfaden mit konkreten Handlungsbeispielen aus dem liechtensteinischen Kontext aufbereiten.	kurzfristig
Gerichte	Kindgerechte Rückmeldung nach Entscheiden standardisieren: Richter:innen oder eine beauftragte Rechtsvertretung für Kinder erklären dem Kind den Entscheid zeitnah und in verständlicher Sprache – insbesondere, wenn der Entscheid vom geäusserten Kindeswillen abweicht.	kurzfristig

Gerichte	Leitfaden für die Kindesanhörung erarbeiten: Verbindliche Standards für Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation. Beinhaltet: Setting, Kommunikation (entsprechend Alter und Reife), Besprechung des Protokolls mit Kindern.	mittelfristig
Gerichte / Polizei	Kindgerechte Räumlichkeiten einrichten: Mindestens ein Raum pro Standort, der für Gespräche mit Kindern gestaltet ist (Tageslicht, altersgerechte Ausstattung, keine formelle Atmosphäre). Spezialisierung innerhalb bestehender Strukturen fördern: Feste Ansprechpersonen für Verfahren mit Kindern benennen, die über vertiefte Weiterbildung verfügen.	Mittelfristig
Gerichte / KJD / Polizei	Mehrfachbefragungen systematisch reduzieren: Interinstitutionelle Absprache, welche Stelle welche Fragen stellt. Videoaufzeichnungen der Polizei als Grundlage für weitere Verfahrensschritte nutzen, um wiederholte Befragungen zu vermeiden.	Kurzfristig
Polizei	Grundsatz: ohne Vertrauensperson keine Ersteinvernahme. Mündliche und schriftliche Informationen über Ablauf und Rechte im Verfahren aushändigen (auch für gesetzliche Vertretung). Insbesondere bei Freiheitsentzug: Transparente Information über Prozedere, Kontaktmöglichkeiten und nächste Schritte.	kurzfristig
Polizei / Staatsanwaltschaft	Transparente Verfahrensinformation für Bezugspersonen: Eltern und Vertrauenspersonen aktiv über Verfahrensstand, nächste Schritte und erwartbare Dauer informieren.	kurzfristig
Rechtsvertretungen für Kinder	Vorbereitungsgespräch vor jeder Anhörung als Standard einführen: Das Kind wird vor dem Termin über den Ablauf, die anwesenden Personen und seine Rechte (inkl. Recht auf Verweigerung) informiert.	kurzfristig
Kinder- und Jugenddienst	Entflechtung der Rollen: Abklärungs- und Empfehlungsfunktion in Kinderschutzfällen klar trennen von einer allfälligen anwaltschaftlichen Vertretungsfunktion. Die Rechtsvertretung für Kinder muss unabhängig vom KJD sein.	mittelfristig
Rechtsanwaltskammer	Pilotprojekt Kindesanzwaltschaft: Anwält:innen mit Zusatzausbildung (Gesprächsführung mit Kindern, entwicklungspsychologische Grundlagen, Rollenklärung), Evaluation mit systematischer Fallerhebung. Arbeitsstandards entwickeln, wie Rechtsvertretung für Kinder arbeiten soll (z.B. Anlehnung an Schweizer Standards).	kurzfristig
Rechtsanwaltskammer	Inter- und Supervisionsgruppen organisieren, in denen Fachpersonen aus verschiedenen Disziplinen komplexe Situationen mit Kindern in Verfahren besprechen und reflektieren.	mittelfristig
OSKJ	Triagefunktion aufbauen: Niederschwellige Anlaufstelle, die Kinder über mögliche Unterstützungsinstrumente informiert und berät. Koordination mit Gerichten und ausgebildeten Rechtsvertretung von Kindern.	kurzfristig
OSKJ / Fachstellen	Informationsmaterialien für Kinder entwickeln: Altersgerechte Broschüren, Erklärvideos oder digitale	kurzfristig

	Formate, die Verfahrensabläufe, Rollen der beteiligten Personen und Rechte der Kinder verständlich darstellen (Orientierung z.B. an UNICEF/MMI-Materialien aus der Schweiz).	
KJD / Opferhilfe / KIT	Versorgungslücken in der Begleitung schliessen: Systematische Überprüfung, ob Kinder vor, im und nach dem Verfahren eine Ansprechperson haben.	mittelfristig
Alle Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten	Obligatorische Weiterbildung in kindgerechter Kommunikation und Gesprächsführung sowie in Entwicklungspsychologie und Kinderrechte für alle Personen, die beruflich Kinder in Verfahren anhören, befragen oder kinderanwaltlich vertreten: Richter:innen, Polizist:innen, Sozialarbeiter:innen, Anwäl:innen. Nicht sporadisch, sondern als regelmässiges Pflichtangebot.	kurzfristig
Alle Fachpersonen, die für Kinder arbeiten	Obligatorische Weiterbildung in Entwicklungspsychologie und Kinderrechte.	kurzfristig
Alle Fachstellen	Vulnerable Gruppen systematisch berücksichtigen: Bei Verfahren mit Kindern mit Behinderungen, fremdsprachigen oder suizidgefährdeten Kindern spezifische Vorkehrungen treffen (Dolmetscher:innen, angepasste Kommunikation, Fachpersonen mit Zusatzqualifikation).	laufend
Schulen/ Bildungssystem	Kinderrechtsbildung stärken: Sensibilisierung in Schulen und Jugendarbeit ausbauen, damit Kinder ihre Rechte kennen und einfordern können.	mittelfristig

8.2 Codesystem Interviews

Das Codesystem besteht aus sieben Codes (C1–C7), die bewusst breit formuliert sind, um der Funktion einer Analyse gerecht zu werden. Es wurde auf Unter-codes verzichtet. Mehrfachzuordnungen einzelner Aussagen zu mehreren Codes sind vorgesehen und methodisch erwünscht, da zentrale Themen der kindgerechten Justiz – etwa das Verhältnis von Anhörungspraxis und Kindesvertretung – inhaltlich untrennbar verbunden sind.

Codesystem im Überblick

Code	Bezeichnung	Inhaltliche Reichweite
C1	Rechtliche Verankerung und normative Grundlagen	Gesetzliche Grundlagen, Partizipationsrechte, KRK-Umsetzung, Europarats-Leitlinien, KJG, Lücken im Gesetz, Reformbedarf auf Gesetzesebene
C2	Kindesanhörung und Beteiligung im Verfahren	Anhörungspraxis, Befragungssettings, Ermittlung und Gewichtung des Kindeswillens, Mehrfachbefragungen, Dokumentation, subjektives Erleben der Beteiligung
C3	Kindesvertretung und Kindesanwaltschaft	Unabhängige rechtliche Vertretung, Rolle des KJD und der Anwaltskammer, Modell Kindesanwaltschaft CH, Spannungsfeld Kindeswille vs. Kindeswohl, Finanzierung und Zugang

C4	Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Schnittstellenkoordination	Kooperation Polizei–Gericht–KJD–KIT–Opferhilfe–Therapeut:innen, Informationsflüsse, Zuständigkeiten, Lücken in der Versorgungskette, Übergaben
C5	Kindgerechte Kommunikation, Information und Verfahrensgestaltung	Kindgerechte Sprache, altersangepasste Erklärungen, Vorbereitung auf Verfahren, Räumlichkeiten, Formalitäten, Wartezeiten, emotionale Belastung, Verfahrensdauer
C6	Vulnerable Gruppen und besondere Schutzbedürfnisse	Sehr junge Kinder, Kinder mit Behinderungen, fremdsprachige Kinder, UMA, Opfer häuslicher Gewalt, suizidgefährdete Kinder, Loyalitätskonflikte
C7	Strukturelle Rahmenbedingungen und Kleinstaatlichkeit	Ressourcen, Spezialisierung vs. Generalismus, Aus-/Weiterbildung, Kleinräumigkeit als Chance und Herausforderung, politischer Wille, Rolle der OSKJ

Insgesamt wurden 184 Aussagen codiert, die aufgrund von Mehrfachzuordnungen 249 Code-Zuweisungen ergeben.

Code	Bezeichnung	n	Dichte
C1	Rechtliche Verankerung und normative Grundlagen	27	mittel
C2	Kindeshörnung und Beteiligung im Verfahren	46	viel
C3	Kindesvertretung und Kindesanwaltschaft	37	viel
C4	Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Schnittstellenkoordination	22	mittel
C5	Kindgerechte Kommunikation, Information und Verfahrensgestaltung	52	viel
C6	Vulnerable Gruppen und besondere Schutzbedürfnisse	15	wenig
C7	Strukturelle Rahmenbedingungen und Kleinstaatlichkeit	47	viel
Total Zuordnungen		249	